



[bmask.gv.at](https://www.bmask.gv.at)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

SOZIALPOLITISCHE STUDIENREIHE

BAND 6

Betriebliche und private Altersvorsorge in Österreich

Durchführungswege und Kosten
für die öffentliche Hand

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag des BMASK

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

- **Redaktion** Thomas Url
- **Konzeption und Druckvorstufe:** Martin Withalm • **Druck:** Paul Gerin GmbH & Co KG
- **1. Auflage:** März 2011, ISBN 978-3-85010-266-7

Alle Rechte vorbehalten: Zu beziehen bei BMASK-Bestellservice 0800/20 20 74 oder <http://broschuerenservice.bmask.gv.at>. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

BETRIEBLICHE UND PRIVATE ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH

Durchführungswege und Kosten für die öffentliche Hand

Thomas Url

Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung

KURZZUSAMMENFASSUNG

Die österreichischen Unternehmen und privaten Haushalte brachten 2008 insgesamt 8,8 Mrd. € (ohne Direkte Leistungszusagen) an Beitragszahlungen für die betriebliche Altersvorsorge auf. Mit zwei Drittel wird der größte Teil der Beiträge für Individuelle Lebensversicherungen (ohne Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) ausgegeben, mit jeweils einem Zehntel der Beiträge folgen die Pensionskassen und die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (einschließlich Versicherungen). In die Betrieblichen Vorsorgekassen werden bereits 7% der Beiträge eingezahlt und die Betriebliche Lebensversicherung kommt auf knapp 5%. Nur in sehr geringem Umfang – weniger als 1% des Beitragsvolumens – nutzen private Haushalte das Angebot der staatlichen Pensionsversicherung im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Versicherungszeiten, um für das Alter vorzusorgen.

Für die Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge und die besser bekannte Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gab der Bund 90 Mio. € (2009) in Form direkter Zuschüsse aus. Die indirekten Kosten aus der Förderung von Altersvorsorgeprodukten entstehen durch steuerliche Vergünstigungen mit entsprechenden Mindereinnahmen für den Staat. Ihr Umfang kann nur durch den Vergleich mit einem Referenzsystem eingeschätzt werden. Dazu wird in dieser Studie das Konzept der entgangenen Einnahmen mit einer Cash-Flow-Rechnung kombiniert. Als Referenzsysteme für die aktuelle rechtliche Regelung werden die vorgelagerte (TTE) und die nachgelagerte Besteuerung (EET) herangezogen.

Die Berechnung mit zwei Referenzsystemen erscheint notwendig, weil die Regelbesteuerung (TTE) und die Besteuerung der Beiträge zum öffentlichen Pensionssystem (EET) als Referenzsysteme interessant sind. Zusätzlich ergibt die Cash-Flow-Methode bei einer im Aufbau begriffenen kapitalgedeckten Altersvorsorge systematisch verzerrte indirekte Kosten bzw. indirekte Erträge. Dieses erwartete Muster ist auch deutlich in den Ergebnissen der beiden Vergleichsrechnungen erkennbar. Während

der Vergleich mit dem TTE-Verfahren 2008 indirekte Kosten im Bereich von 1,35 Mrd. € für die Förderung der Altersvorsorge ausweist, ist dieser Betrag im EET-Vergleich sogar negativ und schwankt zwischen -2,8 und -3,4 Mrd. €, d. h. im Vergleich mit dem EET-System erbringt die aktuelle steuerliche Regelung sogar einen indirekten Ertrag für die öffentliche Hand. Beide Werte stellen eher Obergrenzen dar, weil die hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge wegen der in den Berechnungen nicht berücksichtigten Höchstbeitragsgrundlage und die Kapitalertragsteuern wegen der voll versteuerten Gewinne aus Wertzuwächsen überhöht sind.

Die Schwierigkeiten in der Abschätzung indirekter Kosten deuten einen erheblichen Reformbedarf im Bereich der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgemaßnahmen an. Zusammenfassend betrachtet wäre eine einfache und einheitliche steuerliche Behandlung aller Altersvorsorgeprodukte zu begrüßen. Die rasche Verbreitung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zeigt, dass private Haushalte auf die Anreize einer nachgelagerten Besteuerung stark reagieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	9
2.	Die steuerliche Behandlung von Instrumenten zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge	11
3.	Verfahren zur Messung der indirekten Kosten steuerlicher Förderungen von Altersvorsorgeprodukten	18
4.	Die betriebliche Altersvorsorge in Österreich	23
4.1.	Pensionskassen	23
4.2.	Betriebliche Lebensversicherung	26
5.	Die Betrieblichen Vorsorgekassen	31
6.	Die private Altersvorsorge in Österreich	34
6.1.	Individuelle Lebensversicherungen	35
6.2.	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	41
6.3.	Höherversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der Sozialversicherung	43
7.	Einschätzung der indirekten Kosten der Förderungen betrieblicher und privater Altersvorsorge	47
7.1.	Vergleichsrechnung für die Pensionskassen	50
7.2.	Vergleichsrechnung für die Betrieblichen Lebensversicherungen	55
7.3.	Vergleichsrechnung für die Betrieblichen Vorsorgekassen	58
7.4.	Vergleichsrechnung für die Individuelle Lebensversicherung	60
7.5.	Vergleichsrechnung für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	64
7.6.	Vergleichsrechnung für die freiwillige Höherversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG	67

8.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	71
9.	Literaturhinweise	78
A. 1.	Technischer Anhang	80
A. 1.1.	Berechnungsgrundlagen für Pensionskassen	80
A. 1.2.	Berechnungsgrundlagen für die Lebensversicherung	91
A. 1.2.1.	Die Betriebliche Lebensversicherung	91
A. 1.2.2.	Die Individuelle Lebensversicherung	97
A. 1.3.	Berechnungsgrundlagen für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	101
A. 1.4.	Berechnungsgrundlagen für die Freiwillige Höherversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG	104
A. 1.5.	Berechnungsgrundlagen für die Betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu)	109
A. 2.	Glossar	114

ÜBERSICHTENVERZEICHNIS

Übersicht 2:1:	Berechnung des Barwertes der Steuereinnahmen für einen Einmalerlag von 100 im vorgelagerten (TEE) und nachgelagerten (EET) Besteuerungssystem	14
Übersicht 2.2:	Berechnung des Barwertes der Steuereinnahmen für einen Einmalerlag von 100 im vorgelagerten (TTE) und nachgelagerten (EET) Besteuerungssystem	17
Übersicht 3.1:	Ausmaß und Verteilung der Beiträge zur Altersvorsorge über einzelne Durchführungswege, 2008	22
Übersicht 4.1:	Kennzahlen der Pensionskassen	26
Übersicht 4.2:	Kennzahlen der Betrieblichen Lebensversicherung ¹⁾	30
Übersicht 5.1:	Kennzahlen der Betrieblichen Vorsorgekassen	33
Übersicht 6.1:	Kennzahlen der Individuellen Lebensversicherung ¹⁾	40
Übersicht 6.2:	Kennzahlen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ¹⁾	43
Übersicht 6.3:	Kennzahlen der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Versicherungszeiten	46
Übersicht 7.1:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Pensionskasse	51
Übersicht 7.2:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Betrieblichen Lebensversicherung	57
Übersicht 7.3:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in den Betrieblichen Vorsorgekassen	59
Übersicht 7.4:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Individuellen Lebensversicherung	62
Übersicht 7.5:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge	66

Übersicht 7.6:	Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der freiwilligen Höherversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten	68
Übersicht 8.1:	Zusammenfassung der Vergleichsrechnung der Abgaben und Steuerbelastung in der Betrieblichen und Privaten Altersvorsorge	76
Übersicht A1.1:	Die steuerliche Behandlung von Einzahlungen in betriebliche und private Altersvorsorgeformen in Österreich nach Beitragszahler und Besteuerungsphase	82
Übersicht A1.2:	Durchschnittlicher Beitragssatz für Sozialbeiträge und durchschnittlicher Lohnsteuersatz laut VGR	84
Übersicht A1.3:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in den Pensionskassen	88
Übersicht A1.4:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Betrieblichen Lebensversicherung	92
Übersicht A1.5:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Individuellen Lebensversicherung	94
Übersicht A1.6:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge	104
Übersicht A1.7:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der freiwilligen Höherversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten	105
Übersicht A1.8:	Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Betrieblichen Vorsorge	113

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 6.1: Verteilung des privaten Geldvermögens 2008

35

1. EINLEITUNG

Personen mit einem erwarteten Einkommensrückgang im Ruhestand können den Unterschied zwischen der erwarteten gesetzlichen Pension und dem gewünschten Einkommensniveau im Alter durch zusätzliche private Altersvorsorge ausgleichen. Daneben können Arbeitgeber für ihre Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ein Zusatzeinkommen im Alter aufbauen. Zu diesem Zweck schuf die Regierung in den letzten Jahren mehrere geförderte Instrumente, die das bereits vorhandene Instrumentarium an Anreizen zur Altersvorsorge erweiterten und mit neuen Elementen versahen. Als die wichtigsten neuen Förderinstrumente erwiesen sich die Betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu) und die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge. Damit stehen seit Jänner 2003 auf dem österreichischen Markt für Altersvorsorge zwei weitere steuerlich unterschiedlich begünstigte Durchführungswege für die private Altersvorsorge zur Verfügung.

Die beiden neuen geförderten Vorsorgeformen erweiterten das bereits bestehende vielfältige Förderinstrumentarium zum Aufbau betrieblicher und privater Alterseinkünfte. Die einzelnen Vorsorgeprodukte beruhen in Österreich auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und verlangen häufig eigenständige Einrichtungen zur Abwicklung mit eingeschränktem Umfang der zulässigen Geschäftstätigkeit. Außerdem unterscheiden sich die Durchführungswege bezüglich der Vorschriften über die Höhe der Verwaltungsgebühren bzw. der Sicherung des Vermögens der Anspruchsberechtigten im Rahmen von Eigenmittelvorschriften und Beaufsichtigung. Darüber hinaus haben die einzelnen Altersvorsorgeprodukte andere Vorgaben zur Kapitalveranlagung bzw. dessen Bewertung, Garantieleistungen, mögliche Leistungs- bzw. die Vererbungsformen und steuerliche Vorschriften.

Die vorliegende Studie vergleicht die wichtigsten betrieblichen und privaten Altersvorsorgeformen nach ihren steuerlichen Anreizen und führt erstmals eine Schätzung

der direkten und indirekten Kosten der steuerlichen Förderung in Österreich durch. Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge werden Pensionskassen und die Betriebliche Lebensversicherung untersucht. Die Direkten Leistungszusagen werden aus der vorliegenden Analyse ausgeklammert, weil die Datengrundlage für diese Form der betrieblichen Altersvorsorge unzureichend ist, diese Auszahlungsform steuerlich wie Lohnneinkommen behandelt wird, und weil die Veranlagungserträge in den Unternehmensgewinn eingehen und damit der regulären Unternehmensbesteuerung unterliegen. Die Betrieblichen Vorsorgekassen werden als eine eigenständige Gruppe betrachtet, die zwischen betrieblicher und privater Altersvorsorge angesiedelt ist. In der privaten Altersvorsorge werden die Individuelle Lebensversicherung, die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Pensionszusatzversicherung), die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sowie die freiwillige Höherversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen des ASVG untersucht.

2. DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON INSTRUMENTEN ZUR BETRIEBLICHEN UND PRIVATEN ALTERSVORSORGE

Der Vergleich verschiedener Durchführungswege für die Altersvorsorge in Österreich zeigt, dass mehrere Förderungsarten eingesetzt werden. Neben den vor wenigen Jahren eingeführten staatlichen Prämien für die prämiengünstige Pensions- und Zukunftsvorsorge werden vor allem die Absetzbarkeit der Beitragszahlung von der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die Ausnahme der Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer und die Freistellung der Leistung von der Einkommensteuer oder bevorzugte Steuersätze verwendet. In vielen Fällen besteht auch eine Befreiung von der Beitragspflicht zu den Sozialversicherungen. Direkte Belastungen des öffentlichen Haushalts ergeben sich nur aus der Gewährung staatlicher Prämien für die prämiengünstige Pensions- und Zukunftsvorsorge. Diese Kosten können leicht aus dem Förderungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen entnommen werden. Im Gegensatz dazu sind die indirekten Kosten der steuerlichen Förderung wegen der großen Zahl und der variierenden Ausgestaltung der steuerlichen Begünstigungen schwer einschätzbar. Zum Beispiel sind die indirekten Kosten aus der Steuerbefreiung von Renten einer Pensionszusatzversicherung aus heutiger Sicht kaum zu beurteilen, weil die in Zukunft zu erwartenden Leistungen erst anfallen und deren Höhe von den bis dahin erwirtschafteten Kapitalerträgen abhängt. Das Ausmaß der zukünftigen Inanspruchnahme kann ebenfalls nur unzureichend eingeschätzt werden. Zusätzlich erfordert die Einschätzung der indirekten Kosten diverser Altersvorsorgeprodukte einen Referenzrahmen, d. h. ein Besteuerungssystem, mit dem die aktuelle steuerliche Regelung eines Altersvorsorgeproduktes verglichen wird.

Altersvorsorgeprodukte sind in der Regel Sparprodukte, die eine lange Ansparphase mit einer langen Auszahlungsphase verbinden. Dabei können z. B. Beitragszeiten von 40 Jahren vereinbart werden, an die sich eine Auszahlungsphase von 20 Jahren anschließt. In Zukunft wird die Rentenbezugszeit sogar über die derzeitige Restlebenserwartung

im Alter von 65 Jahren ansteigen, weil die Lebenserwartung zunimmt. Steuertechnisch sind die Durchführungswege nach der Phase unterscheidbar, in der die Besteuerung ansetzt. Im Folgenden bezeichnet – im Gleichklang mit internationalen Arbeiten – T (taxed) die besteuerte Phase und E (exempted) die unbesteuerte Phase. Während der Einzahlungsphase können Altersvorsorge-Beiträge entweder aus bereits versteuertem Einkommen (T) stammen oder von der Besteuerung ausgenommen (E) sein. In der Veranlagungsphase können die Kapitalerträge besteuert (T) werden oder steuerfrei (E) gestellt sein, und während der Auszahlungsphase können die Renten besteuert (T) werden oder von der Besteuerung ausgenommen (E) sein. Entsprechend der steuerlichen Behandlung in den drei Phasen werden den einzelnen Systemen die Bezeichnungen T und E zugeteilt. Die Abkürzung EET bezeichnet z. B. ein nachgelagertes Besteuerungssystem, in dem nur die Renten der Steuerpflicht unterliegen, während Beiträge und Kapitalerträge steuerbefreit sind. Dieses System wird in Österreich für die regulären Sozialversicherungsbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen angewandt. Das mit TTE bezeichnete System besteuert Beitragszahlungen und Kapitalerträge, während es die Auszahlungen von der Steuerpflicht befreit. Dieses Verfahren wird in Österreich z. B. für Veranlagungen auf Sparbücher eingesetzt. Ein Besteuerungssystem, in dem in allen drei Phasen eine volle Steuerpflicht besteht (TTT), ist wegen der auftretenden doppelten Besteuerung unzulässig. In einem Steuersystem, in dem in keiner Phase eine Besteuerung vorgenommen wird (EEE), wäre die indirekte Förderung maximal. Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kommt diesem Modell mit der als Einkommensteurrückerstattung konzipierten staatlichen Prämie nahe.

Die Verschiebung der Steuerpflicht vom Anfang der Vorsorgephase an deren Ende bewirkt unter bestimmten Annahmen keine indirekten Kosten für die öffentliche Hand. Das kann mit dem folgenden Beispiel für einen Einmalerlag rasch veranschaulicht werden. In Übersicht 2.1 wird eine einmalige Zahlung von 100 € in eine Veranlagungsform gezeigt, die über fünf bzw. zehn Jahre jeweils einen Ertrag von 5% erbringt. Für jedes Jahr werden die Steuerleistung, der Kapitalertrag, die Kapitalertragsteuer und der

Kapitalbestand am Jahresanfang ausgewiesen. In der Mitte von Übersicht 2.1 wird eine Abrechnung nach fünf Veranlagungsjahren gemacht und der Endbetrag ausgezahlt. Am unteren Ende wird eine alternative Abrechnung vorgenommen, die einen 10-jährigen Veranlagungszeitraum unterstellt. Übersicht 2.1 vergleicht ein TEE-Besteuerungssystem mit einem EET-System, d. h. eine vorgelagerte mit einer nachgelagerten Besteuerung. In der vorgelagerten Besteuerung stammt die Beitragszahlung aus dem versteuerten Einkommen, daher werden sofort Steuern im Ausmaß von 43 € eingenommen, wenn vom mittleren Grenzsteuersatz, $\tau_L=43\%$, ausgegangen wird. Die Kapitalerträge bleiben im TEE-System ebenso unversteuert wie die Auszahlung nach fünf bzw. zehn Jahren. In der nachgelagerten Besteuerung wird die Beitragszahlung von der Besteuerung ausgenommen ebenso wie die daraus resultierenden Kapitalerträge. Die Auszahlung unterliegt hingegen voll der Einkommensteuer, sodass bei Anwendung des mittleren Grenzsteuersatzes von 43% am Ende eine Steuerschuld in Höhe von 54,88 € zu begleichen wäre.

Unter den Annahmen, dass die Grenzsteuersätze zu Beginn und am Ende der Veranlagungsperiode identisch sind (43%) und der Diskontsatz zur Berechnung des Barwertes gleich dem Veranlagungserfolg ist (5%), sind die Barwerte der Steuereinnahmen gleich hoch, nämlich 43 €. Die beiden Besteuerungssysteme sind aufkommensmäßig gleich ertragreich, und es entsteht keine indirekte Förderung durch die nachgelagerte Besteuerung. Wenn man von den getroffenen Annahmen abweicht, sind auch einige grundsätzliche Aussagen möglich: Liegt der Diskontsatz des Staates unter der Rendite der Kapitalveranlagung, dann ist ein nachgelagertes Besteuerungssystem (EET) sogar ertragreicher als ein vorgelagertes System (TEE), weil auch die über dem Diskontsatz liegenden Kapitalerträge von der Steuer erfasst werden. Wenn der Grenzsteuersatz der Anwartschaftsberechtigten während der Einzahlungsphase höher ist als in der Auszahlungsphase – wie es typischerweise der Fall ist – sind vorgelagerte Besteuerungssysteme ertragreicher und es würden indirekte Kosten in Form der geringeren Einkommensteuer auf Rentenzahlungen auftreten.

Übersicht 2.1: Berechnung des Barwertes der Steuereinnahmen für einen Einmalerlag von 100 im vorgelagerten (TEE) und nachgelagerten (EET) Besteuerungssystem

	Veranlagungszinssatz (r_K)		Kapitalertragsteuersatz (τ_K)		Einkommensteuersatz (τ_L)		Diskontsatz (r_D)		
	5,0		0,0		43,0		5,0		
	Steuersatz		Beträge		Steuereinnahmen				
	Periode	TEE	EET	TEE	EET	laufende	EET	Barwert zum	Zeitpunkt $t=0$
Zahl	In %				In €				
Einzahlung	0			100,0	100,0				
Einkommensteuer		43	0	43,0	0,0	43,0	0,0	43,0	0,0
Veranlagtes Kapital				57,0	100,0				
Kapitalertrag				2,9	5,0				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	1			59,9	105,0				
Kapitalertrag				3,0	5,3				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	2			62,8	110,3				
Kapitalertrag				3,1	5,5				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	3			66,0	115,8				
Kapitalertrag				3,3	5,8				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	4			69,3	121,6				
Kapitalertrag				3,5	6,1				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	5			72,7	127,6				
Auszahlung nach 5 Jahren									
Einkommensteuer		0	43	0,0	54,9	0,0	54,9	0,0	43,0
Nettoauszahlung				72,7	72,7				
Summe Barwert Steuern zum Zeitpunkt $t=0$								43,0	43,0
Weiterveranlagung für zusätzliche 5 Jahre									
Kapitalertrag				3,6	6,4				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	6			76,4	134,0				
Kapitalertrag				3,8	6,7				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	7			80,2	140,7				
Kapitalertrag				4,0	7,0				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	8			84,2	147,7				
Kapitalertrag				4,2	7,4				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	9			88,4	155,1				
Kapitalertrag				4,4	7,8				
Kapitalertragsteuer		0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalbestand	10			92,8	162,9				
Auszahlung nach 10 Jahren									
Einkommensteuer		0	43	0,0	70,0	0,0	70,0	0,0	43,0
Nettoauszahlung				92,8	92,8				
Summe Barwert Steuern zum Zeitpunkt $t=0$								43,0	43,0

Q: WIFO-Berechnungen.

Dieses Ergebnis kann auch analytisch abgeleitet werden, weil die Barwert-Formel für die Besteuerung eines Sparbetrages in Höhe von B mit T -jähriger Veranlagungszeit in einem TEE-System äquivalent zur Barwert-Formel in einem EET-System ist:

$$\underbrace{\frac{[B(1-\tau_L)(1+r_K)^T]}{(1+r_D)^T}}_{TEE} = \underbrace{\frac{[B(1+r_K)^T](1-\tau_L)}{(1+r_D)^T}}_{EET}$$

wobei r_K den Veranlagungszinssatz, r_D den Diskontsatz, τ_L den Grenzsteuersatz des Einkommensteuertarifs und T den Veranlagungszeitraum bezeichnen. In den eckigen Klammern ist jeweils die Nettoeinzahlung einschließlich der Verzinsung während der Veranlagungsdauer von T Jahren angegeben.

Indirekte Kosten sind vor allem dann zu erwarten, wenn bestimmte Einkommensteile gegenüber dem Vergleichsmodell unbesteuert bleiben. Übersicht 2.2 zeigt diesen Fall exemplarisch am Vergleich eines TTE-Systems – also des Sparbuchmodells – mit dem System der nachgelagerten Besteuerung (EET). Wieder besteht die Einzahlung vereinfachend aus einem Einmalerlag im Ausmaß von $B=100$ €. Die Parameter werden vom vorigen Beispiel übernommen. Zusätzlich gibt es aber eine Kapitalertragsteuer im Ausmaß von $\tau_K=25\%$, die im TTE-System jährlich abzuführen ist. Dadurch entstehen im TTE-System im Gegensatz zum EET-System während der gesamten Laufzeit Steuereinnahmen. Das Ende der Veranlagung ist in Übersicht 2.2 einmal nach fünf und ein zweites Mal nach zehn Jahren Veranlagung dargestellt. Bei einer Auszahlung nach fünf Jahren entstehen im EET-System erst nach fünf Jahren Steuereinnahmen von 54,88 €; bei einer Veranlagung über zehn Jahre sind es 70,04 €. Die mit dem Diskontsatz von 5% abgezinsten Steuereinnahmen der beiden Systeme sind in Übersicht 2.2 als Summe der Barwerte zum Zeitpunkt $t=0$ in den beiden rechten Spalten angegeben. Der Barwert der Steuerzahlung ist im TTE-System durch die Besteuerung der Kapitalerträge während des Veranlagungszeitraums höher als im nachgelagerten Besteuerungssystem. Je länger der Veranlagungszeitraum des Altersvorsorgeproduktes

ist, desto höher fällt der Unterschied zwischen den Barwerten aus, d. h. desto größer ist der gesamte Einnahmefall im System der nachgelagerten Besteuerung im Vergleich zum TTE-System.

Analytisch stellt sich dieser Unterschied wie folgt dar:

$$\underbrace{\frac{[B(1-\tau_L)(1+r_K(1-\tau_K))^T]}{(1+r_D)^T}}_{TTE} < \underbrace{\frac{[B(1+r_K)^T](1-\tau_L)}{(1+r_D)^T}}_{EET}$$

wobei Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer in jeder Periode anfallen. Somit wird die Bruttoverzinsung r_K um den Faktor $(1-\tau_K)$ vermindert. Bei einem Kapitalertragsteuersatz von 25% reduziert sich die jährliche Bruttoverzinsung von 5% auf eine jährliche Nettoverzinsung von 3,75%, während im EET-System die Bruttoverzinsung gleich der Nettoverzinsung ist. Trotz der höheren Nettoverzinsung im EET-System erbringt die nachgelagerte Besteuerung in der Barwertbetrachtung nach fünf bzw. zehn Jahren ein geringeres Steueraufkommen. Relativ zum Einzahlungsbetrag steigt der Barwert entgangener Steuereinnahmen mit der Veranlagungsdauer (Übersicht 2.2).

Übersicht 2.2: Berechnung des Barwertes der Steuereinnahmen für einen Einmalerlag von 100 im vorgelagerten (TTE) und nachgelagerten (EET) Besteuerungssystem

	Veranlagungszinssatz (r_K)		Kapitalertragsteuersatz (τ_K)		Einkommensteuersatz (τ_L)		Diskontsatz (r_D)		
	5,0		25,0		43,0		5,0		
	Periode	Steuersatz		Beträge		Steuereinnahmen			
		TTE	EET	TTE	EET	laufend		Barwert zum Zeitpunkt $t=0$	
	Zahl	In %			TTE	EET	TTE	EET	
					In €				
Einzahlung	0			100,0	100,0				
Einkommensteuer		43	0	43,0	0,0	43,0	0,0	43,0	0,0
Nachsteuer Kapital				57,0	100,0				
Kapitalertrag				2,9	5,0				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,7	0,0	0,7	0,0	0,7	0,0
Kapitalbestand	1			59,1	105,0				
Kapitalertrag				3,0	5,3				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,7	0,0	0,7	0,0	0,7	0,0
Kapitalbestand	2			61,4	110,3				
Kapitalertrag				3,1	5,5				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,7	0,0
Kapitalbestand	3			63,7	115,8				
Kapitalertrag				3,2	5,8				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,7	0,0
Kapitalbestand	4			66,0	121,6				
Kapitalertrag				3,3	6,1				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	5			68,5	127,6				
Auszahlung nach 5 Jahren									
Einkommensteuer		0	43	0,0	54,9	0,0	54,9	0,0	43,0
Nettoauszahlung				68,5	72,7				
Summe Barwert Steuern zum Zeitpunkt $t=0$								46,3	43,0
Weiterveranlagung für zusätzliche 5 Jahre									
Kapitalertrag				3,4	6,4				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,9	0,0	0,9	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	6			71,1	134,0				
Kapitalertrag				3,6	6,7				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,9	0,0	0,9	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	7			73,8	140,7				
Kapitalertrag				3,7	7,0				
Kapitalertragsteuer		25	0	0,9	0,0	0,9	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	8			76,5	147,7				
Kapitalertrag				3,8	7,4				
Kapitalertragsteuer		25	0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	9			79,4	155,1				
Kapitalertrag				4,0	7,8				
Kapitalertragsteuer		25	0	1,0	0,0	1,0	0,0	0,6	0,0
Kapitalbestand	10			82,4	162,9				
Auszahlung nach 10 Jahren									
Einkommensteuer		0	43	0,0	70,0	0,0	70,0	0,0	43,0
Nettoauszahlung				82,4	92,8				
Summe Barwert Steuern zum Zeitpunkt t								49,4	43,0

Q: WIFO-Berechnungen.

3. VERFAHREN ZUR MESSUNG DER INDIREKTEN KOSTEN STEUERLICHER FÖRDERUNGEN VON ALTERSVORSORGEPRODUKTEN

Ein Vergleich der öffentlichen Aufwendungen bzw. Steuermindereinnahmen von Förderungsinstrumenten während langer Anspar- und Auszahlungsphasen erfordert, dass die Zahlungsströme im Zeitverlauf vergleichbar gemacht werden. Wie in den vorangegangenen Beispielen dargestellt, müssen hierfür die Zahlungsströme auf denselben Zeitpunkt abgezinst werden. Die Summe der diskontierten Zahlungsströme ergibt den Barwert der Steuerleistungen in einem Basisjahr. Solche Barwerte sind für einzelne Produkte leicht kalkulierbar, jedoch erfordert die Berechnung des Barwerts für alle Anwartschaftsberechtigten eines Produktes wesentlich detailliertere Informationen. So muss u. a. die Verteilung der Anwartschaftsberechtigten über die einzelnen Steuerklassen bekannt sein, damit der durchschnittliche Grenzsteuersatz identifiziert werden kann. Darüber hinaus müssen Informationen über die Zahl zukünftiger Anwartschaftsberechtigter und ein Alterseinkommensprofil für typische Anwartschaftsberechtigte vorliegen, um die Höhe der Beitragszahlung für ein bestimmtes Jahr zu ermitteln; vom Alterseinkommensprofil hängt zudem die Höhe der zu wählenden Grenzsteuersätze ab. Auch die zukünftigen Kapitalerträge eines Produktes sind nicht bekannt und müssten über die erwarteten Renditen bestimmter Portfolios abgeschätzt werden. Zudem ist die Höhe des anzusetzenden Diskontsatzes nicht eindeutig. Schließlich ist in der aktuell zerklüfteten Förderlandschaft und angesichts der Kapitalverluste im Jahr 2008 unsicher, ob sich der aktuelle Trend zur Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge weiter fortsetzt.

Daher wird in dieser Studie auf die Berechnung von Barwerten verzichtet und stattdessen eine einfache Cash-Flow-Rechnung angestellt. Dieses Verfahren berechnet die indirekten Kosten für ein bestimmtes Jahr anhand der realisierten Daten für Beiträge, Kapitalerträge und Leistungen dieses Jahres. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die aktuelle Belastung der öffentlichen Haushalte zeitgerecht abgebildet wird. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht jedoch in der Fokussierung auf ein bestimmtes

Jahr, wodurch vergangene oder zukünftige indirekte Kosten der Förderungen ausblendet werden und insofern in der folgenden Analyse auch nicht berücksichtigt werden. Da die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Österreich im Aufbau begriffen ist und damit eine noch relativ geringe Verbreitung vorliegt (Url, 2009A), sind auch die mit den Leistungen verbundenen Steuerzahlungen bzw. Steuerausfälle noch vergleichsweise klein.

Yoo – Serres (2004) unterscheiden drei Verfahren zur Einschätzung der indirekten Kosten von Förderungen: (1) die Methode der entgangenen Einnahmen, (2) die Methode der äquivalenten Ausgaben und (3) der Einnahmen-Nutzen-Ansatz.

Die Methode der entgangenen Einnahmen misst den Betrag, um den das Steueraufkommen aufgrund der Förderung vermindert wird. Für den Vergleich ist eine Referenzvariante der Besteuerung notwendig, mit der hypothetische Steuereinnahmen eingeschätzt werden. Diese Methode unterstellt, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ihr Verhalten in der Vergleichsrechnung nicht anpassen, d. h. trotz wegfallender Förderung in der Referenzvariante in einen bestimmten Durchführungsweg denselben Beitrag wie unter den Bedingungen einer Förderung einzahlen. Diese Annahme führt tendenziell zu einer Überschätzung indirekter Kosten, weil die Nachfrage durch den Wegfall der Anreizwirkung einer Förderung im Referenzsystem geringer sein sollte.

Die Methode der äquivalenten Ausgaben misst den monetären Gegenwert der steuerlichen Förderung als jenen Betrag, der den Anwartschaftsberechtigten direkt ausgezahlt werden müsste, um dasselbe monetäre Nutzenniveau wie bei einer indirekten Förderung zu erreichen. Dieser Ansatz bedient sich ebenfalls der Annahme, dass das Verhalten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Vergleichsrechnung unverändert bleibt.

Der Einnahmen-Nutzen-Ansatz nimmt ex-ante auf potentielle Verhaltensänderungen durch die Rücknahme der Förderung Rücksicht und nimmt diese Verhaltensanpassung

in die Berechnung der erwarteten zusätzlichen Steuereinnahmen nach einer Rücknahme der Förderung auf.

In dieser Studie wird die Methode entgangener Einnahmen mit der Cash-Flow-Methode kombiniert, um die hohe Abhängigkeit von Annahmen zur Barwertberechnung zu vermeiden. Gleichzeitig müssen auch keine Annahmen über potentielle Verhaltensänderungen getroffen werden, die mit den vorliegenden Daten über die individuelle Nutzung einzelner Altersvorsorgeformen in Österreich ohnehin keine empirische Grundlage hätten. Als Referenzvariante für die Vergleichsrechnung werden zwei kohärente Besteuerungssysteme verwendet, die innerhalb der Altersvorsorge und in der Kapitalveranlagung in Österreich zum Einsatz kommen.

Das erste Referenzsystem ist die vorgelagerte Besteuerung (TTE). In diesem System werden die Einzahlungen aus dem Nettoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsabgaben und der Einkommensteuer getätigt; die Kapitalerträge werden ebenfalls bei ihrer Entstehung der Besteuerung zugeführt. Die Abhebung von einem Sparbuch ist mit der Auszahlung eines Vorsorgeinstrumentes vergleichbar und unterliegt keiner weiteren Besteuerung. Dieses System wird in Österreich auf nahezu alle Formen der Kapitalveranlagung angewendet; z. B. erfolgen Einzahlungen auf Sparbücher aus bereits versteuertem Haushaltseinkommen. Die Zinserträge von Sparbucheinlagen werden bei der Zinsgutschrift mit der Kapitalertragsteuer belastet, d. h. die Kapitalertragsteuer erzeugt einen Keil zwischen Brutto- und Nettozinssatz.

Das zweite Referenzsystem ist die nachgelagerte Besteuerung (EET) mit einer Steuerbefreiung während der Einzahlungs- und Veranlagungsphase. Dafür unterliegen die Auszahlungen vollständig der Einkommensteuer. Beispiele dafür sind die Arbeitgeberbeiträge in Pensionskassen. Diese Beiträge zählen nicht zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, solange sie ein gesetzlich festgelegtes Ausmaß nicht überschreiten. In der Ansparphase sind die Kapitalerträge der Pensionskassen von der Steuerzahlung

befreit, während die Rentenleistungen der Pensionskasse zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer gerechnet werden. Im Prinzip gilt die nachgelagerte Besteuerung auch für die Beiträge in die öffentliche Pensionsversicherung oder den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG, weil die Beiträge die Steuerbemessungsgrundlage unbeschränkt verkürzen und Steuerzahlungen erst in der Leistungsphase anfallen.

Die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der indirekten Kosten von Förderungen wird für die Pensionskassen, die Betriebliche Lebensversicherung, die Betrieblichen Vorsorgekassen, die Individuelle Lebensversicherung, die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sowie für die freiwillige Höherversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen des ASVG angestellt. In Übersicht 3.1 sind die Beitragsvolumina des Jahres 2008 nach den Durchführungswegen aufgelistet. Demnach wurden im Jahr 2008 insgesamt 8,8 Mrd. € an Beiträgen für die betriebliche und private Altersvorsorge aufgewendet. Der Großteil der Einzahlungen erfolgte in die Institution mit der längsten Geschichte: Individuelle Lebensversicherungen. Mit großem Abstand folgen die Pensionskassen und die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, die für die vorliegende Analyse aus der Individuellen Lebensversicherung herausgenommen und als eigenständige Vorsorgeform untersucht wird. Trotz der im Vergleich zu anderen Vorsorgemaßnahmen kurzen Geschichte folgen dann die Einzahlungen in Betriebliche Vorsorgekassen. Sie konnten im fünften Jahr ihres Bestehens über 0,6 Mrd. € an Beiträgen einnehmen. Allerdings wird bisher der Großteil der Kapitalbestände im Anlassfall von den Anwartschaftsberechtigten als Einmalauszahlung abgehoben und nicht für eine Pensionszusatzversicherung verwendet. Die freiwilligen Beiträge zur Höherversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG sind mit einigem Abstand der am wenigsten genutzte Durchführungsweg zum Aufbau zusätzlichen Einkommens im Alter.

Diese Auswahl an Altersvorsorgeinstrumenten ist unvollständig, weil man auch andere Produkte zur Altersvorsorge einsetzen kann, wie z. B. Immobilien, diverse Bankprodukte,

die Direktveranlagung oder andere geförderte Sparprodukte (Bausparen). Allen diesen Veranlagungsformen ist jedoch gemein, dass sie primär einen anderen Zweck als die Altersvorsorge – im Sinn des Kapitalaufbaus für eine lebenslange Rente – haben und damit nicht unmittelbar diesem Sparmotiv zugeordnet werden können. Außerdem decken diese Vermögensaufbauprodukte nicht die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, Invalidität oder des Todesfalls ab. Daher bleiben diese Produkte von der folgenden Betrachtung ausgeklammert.

Der folgende Abschnitt ist nach den einzelnen Vorsorgeinstrumenten gegliedert und enthält, soweit es die Datenlage zulässt, jeweils eine Schätzung des Nutzungsumfangs in Form der Anwartschaftsberechtigten, der Leistungsbezieher, der Ein- und Auszahlungen sowie des verwalteten Kapitalbestands. Den Beginn bilden die betrieblichen Altersvorsorgeformen, dann folgen die Betrieblichen Vorsorgekassen und schließlich bildet die private Altersvorsorge den Abschluss.

Übersicht 3.1: Ausmaß und Verteilung der Beiträge zur Altersvorsorge über einzelne Durchführungswege, 2008

	Beiträge zur Altersvorsorge	
	Mrd. €	In %
Pensionskassen	1,049	11,9
<i>davon Arbeitgeberbeiträge</i>	0,980	11,2
<i>davon Arbeitnehmerbeiträge</i>	0,069	0,8
Betriebliche Lebensversicherung	0,385	4,4
Betriebliche Vorsorgekassen	0,617	7,0
Individuelle Lebensversicherung	5,763	65,6
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	0,916	10,4
Freiwillige Höherversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG	0,055	0,6
Insgesamt	8,785	100,0

Q: Fachverband der Pensionskassen, FMA, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, PVA, SVA der gewerblichen Wirtschaft, VVO, WIFO.

4. DIE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH

Die betriebliche Altersvorsorge ist in Österreich durch das Betriebspensionsgesetz (BPG, BGBl. Nr. 282/1990) rechtlich geregelt. Sie umfasst alle Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer für eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, die die Ansprüche aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ergänzen. Das BPG unterscheidet Leistungszusagen nach dem Durchführungsweg. Es gilt für Beiträge an Pensionskassen, für unmittelbar vom Unternehmen zugesagte Leistungen (Direkte Leistungszusage) und für Beiträge an eine zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossene Lebensversicherung (Betriebliche Lebensversicherung). Die Direkte Leistungszusage wird von der Kosten-Analyse ausgenommen, weil die Datengrundlage für diese Form der betrieblichen Altersvorsorge höchst unsicher ist, diese Auszahlungsform steuerlich wie eine Entgeltzahlung behandelt wird, und die Veranlagungserträge in den Unternehmensgewinn fließen und damit der regulären Unternehmensbesteuerung unterliegen.

Über die drei im Betriebspensionsgesetz geregelten Durchführungswege hinausgehend besteht die Möglichkeit zur betrieblichen Altersvorsorge über die freiwillige Höherversicherung in der Allgemeinen Sozialversicherung. Sie wird in dieser Studie den privaten Vorsorgeformen zugerechnet, weil Unternehmen sie kaum noch einsetzen (Url, 2009A). Die freiwillige Höherversicherung in der Sozialversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten werden in Abschnitt 6.3 beschrieben.

4.1. Pensionskassen

Die betriebliche Altersvorsorge hat durch die Einführung der Pensionskassen mit dem Pensionskassengesetz (PKG, BGBl. Nr. 281/1990) seit 1990 einen neuen Aufschwung bekommen. Gegen Ende der 1980er Jahre stagnierten Betriebspensionszusagen und waren durch Unternehmensschließungen und Änderungen der Unternehmensstruktur

sogar rückläufig. Durch die Pensionskassen wurde eine weitere rechtlich eigenständige Form für die Auslagerung der Pensionsverpflichtung aus dem Unternehmen an einen Finanzdienstleister geschaffen. Eine interessante Neuerung war die Übertragbarkeit von Pensionsansprüchen von einem Unternehmen zum nächsten und damit verbunden auch ein möglicher Wechsel der Pensionskasse.

Die betriebliche Altersvorsorge über Pensionskassen ermöglicht auch Eigenbeiträge der Anwartschaftsberechtigten, d. h. neben den Arbeitgebern können auch die Arbeitnehmer freiwillig Beiträge einzahlen. Unter Umständen legt die Betriebsvereinbarung die Beitragshöhe des Arbeitgebers fest und erfordert zur Erreichung einer bestimmten Pensionshöhe Eigenbeiträge der Arbeitnehmer. Die Eigenbeiträge dürfen in Summe die jährlichen Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen (§3 Abs. 4 BPG). Etwa 12% der laufenden Beitragszahlungen des Jahres 2008 stammten von Arbeitnehmern. Die Eigenbeiträge eines Arbeitnehmers können als Beiträge an eine prämienbegünstigte Pensionszusatzversicherung deklariert werden.

Die Beiträge und Leistungen der Pensionskassen, die von Arbeitgebern stammen, unterliegen der nachgelagerten Besteuerung und sind von der Sozialversicherungspflicht befreit (§§ 49 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z. 1 und 49 Abs. 3 Z. 7 ASVG). Die Beitragszahlungen des Arbeitgebers werden vollständig als Betriebsausgaben anerkannt und schmälern den laufenden Unternehmensertrag. Zum Zeitpunkt der Beitragszahlung wird eine Versicherungssteuer in Höhe von 2,5% eingehoben (§6 Abs. 1 Z 2 VersStG). Während der Ansparphase sind die Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer befreit (§94 Z 6 lit. c EStG) und in der Auszahlungsphase unterliegt die Rente der Einkommensteuer (§25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG). Pensionsabfindungen wegen Geringfügigkeit sind mit der Hälfte des Steuersatzes zu versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf 12 Monate ergibt (§67 Abs. 8 lit. e EStG).

Die Arbeitnehmerbeiträge werden hingegen aus dem bereits versteuerten Einkom-

men geleistet. Für sie muss ebenfalls eine Versicherungssteuer von 2,5% entrichtet werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer können entweder als Sonderausgaben gemäß §18 EStG bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden oder als Pensionszusatzversicherung gewidmet werden. Pensionszusatzversicherungen sind mit einer Prämie entsprechend §108a EStG begünstigt. Nach §124b Z 87 EStG sind Pensionskassen weiterhin zum Abschluss von Pensionszusatzversicherungen berechtigt. Während der Ansparphase bleiben die Kapitalerträge ebenfalls von der Kapitalertragsteuer befreit. In der Auszahlungsphase unterliegen die als Pensionszusatzversicherung gewidmeten Arbeitnehmerbeiträge keiner Besteuerung (§25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG). Leistungen aus jenem Teil der Arbeitnehmerbeiträge, die nicht als Pensionszusatzversicherung gewidmet wurden, unterliegen nur zu 25% der Einkommensteuer (§25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG).

Der Nutzungsumfang von Pensionskassen ist sehr gut dokumentiert. Der Fachverband der Pensionskassen und die Finanzmarktaufsicht (FMA) veröffentlichen regelmäßig die wichtigsten aggregierten Daten der Pensionskassen. Die Werte in Übersicht 4.1 beruhen auf Angaben des Fachverbands der Pensionskassen und sind um Doppelzählungen bereinigt. Mit 711.000 Anwartschaftsberechtigten im Jahr 2009 ist die Pensionskasse die am weitesten verbreitete betriebliche Altersvorsorgeform. Etwa 23,8% der Arbeitnehmer mit einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung haben damit gleichzeitig einen Pensionskassenvertrag. Die 68.000 Leistungsempfänger des Jahres 2009 stellen 3,7% der Pensionsempfänger in der Pensionsversicherung der Unselbständigen dar.

Das Beitragsvolumen an Pensionskassen entsprach 2009 0,8% der Bruttolohn- und Gehaltssumme bzw. 3,9% der Beiträge für Versicherte an die gesetzliche Pensionsversicherung der Unselbständigen. Die Beitragszahlungen bestehen aus laufenden Beiträgen für Anwartschaftsberechtigte und Übertragungen bestehender Pensionsverpflichtungen aus den Unternehmen an die Pensionskassen. Umgerechnet auf die Zahl der Anwartschaftsberechtigten wurden 1.212 € pro Kopf an Beitragszahlungen geleistet. Die ausgezahlten

Leistungen machten 1,9% (2009) des Pensionsaufwands in der Pensionsversicherung der Unselbständigen aus. Damit wurde bezogen auf die Zahl der Leistungsbezieher eine jährliche Durchschnittspension von 6.660 € erzielt. Das veranlagte Kapital der Pensionskassen entsprach 2009 knapp 3% des gesamten Geldvermögens aller privaten Haushalte.

Übersicht 4.1: Kennzahlen der Pensionskassen

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
			Zahl in 1.000			
Betriebe	11	12	12	13	13	13
Anwartschaftsberechtigte	368	392	450	484	500	711
Leistungsberechtigte	44	47	50	58	65	68
			Mrd. €			
Beiträge	0,655	0,678	0,886	0,783	1,049	0,862
Leistungen	0,306	0,318	0,375	0,402	0,478	0,455
Vermögen	10,130	11,444	12,564	12,985	12,431	13,803

Q: Fachverband der Pensionskassen.

4.2. Betriebliche Lebensversicherung

Die Betriebliche Lebensversicherung ist ein Spezialfall der Lebensversicherung in der die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt und Arbeitnehmer bzw. deren Hinterbliebene Begünstigte aus dem Versicherungsvertrag sind. In diesem Fall bedient sich das Unternehmen eines Finanzintermediärs aus der Versicherungsbranche als Durchführungsorgan. Diese Konstruktion ist besonders für beitragsbezogene Pensionszusagen günstig, weil mit der Einzahlung der Versicherungsprämie alle Aufwendungen für das Unternehmen gedeckt sind und kein weiterer Verwaltungsaufwand anfällt. Für die Begünstigten besteht der Vorteil durch die Übertragung der Ansprüche vom Arbeitgeber auf das Versicherungsunternehmen. Damit ist der Pensionsanspruch des Arbeitnehmers unverfallbar. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Begünstigte einen Anspruch auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. Mit

Eintritt des Leistungsfalles entsteht ein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge und die akkumulierten Kapitalerträge. Als Alternative kann der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Übertragung des Rückkaufwertes an eine Pensionskasse oder eine andere Betriebliche Lebensversicherung des neuen Arbeitgebers verlangen, oder selbst die gesamte Beitragszahlung (auch des Arbeitgeberanteils) übernehmen. Wenn der Rückkaufswert unter der Geringfügigkeitsgrenze von 9.300 € liegt, kann auch eine pauschale Auszahlung verlangt werden.

Ein besonderer Versicherungstyp ist die so genannte Rückdeckungsversicherung. Sie zählt ebenfalls zum Bereich der Betrieblichen Lebensversicherung. Die Rückdeckungsversicherung ist ein Instrument, mit dem der Arbeitgeber Risiken aus einer Direkten Pensionszusage oder Abfertigung auf ein Versicherungsunternehmen übertragen kann. Dazu zählen vor allem biometrische Risiken, die durch das vergleichsweise größere Versichertenkollektiv wesentlich günstiger abgesichert werden können. In diesem Fall ist nicht der Arbeitnehmer direkter Begünstigter des Versicherungsvertrags, sondern das Unternehmen erhält vom Versicherer eine Ausgleichszahlung, wenn das entsprechende Risiko schlagend wird.

Die steuerliche Behandlung der Betrieblichen Lebensversicherung entspricht im Wesentlichen der herkömmlichen Kapital- und Rentenversicherung. Das Unternehmen kann die Beitragszahlung als Betriebsausgabe vom Ertrag absetzen. Es gibt allerdings eine Sonderregelung für Beiträge zur Zukunftssicherung entsprechend §3 Z 15 lit. a EStG. Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 € jährlich nicht übersteigen, sind von der Einkommensteuer befreit. Darüber hinausgehende Beitragszahlungen werden den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet und nach dem Einkommensteuergesetz versteuert. Alle anderen Regelungen entsprechen denen der

Lebensversicherung (vgl. Abschnitt 6.1).

Der Umfang an Betrieblicher Lebensversicherung ist auf der Einnahmenseite gut dokumentiert. Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) veröffentlicht regelmäßig die Versicherungssumme, die Prämieinnahmen für den Bestand und das polizzierte Neugeschäft in der Gruppenlebensversicherung. Das Deckungskapital in der Betrieblichen Altersvorsorge wird ebenfalls vom VVO erhoben. Da Betriebliche Lebensversicherungen auch in Form von Einzelversicherungen abgeschlossen werden können, sind Abgrenzungsschwierigkeiten zur Individuellen Lebensversicherung möglich. Weiters wird die Abfertigungsrückdeckungsversicherung der Gruppenlebensversicherung zugerechnet. Sie wird in der vorliegenden Arbeit aber nicht als Altersvorsorge interpretiert und von den Daten der Gruppenlebensversicherung abgezogen. Informationen über das Volumen der Abfertigungsrückdeckungsversicherung liefert eine Sondererhebung des VVO.

Die Zahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie der Unternehmen mit einer Lebensversicherung als dominierendem Durchführungsweg werden aus den Zahlen über den Bestand und die Neuabschlüsse von Kapital-, Renten-, Erlebens- und fondsgebundenen Lebensversicherungen und aus der Zahl der Risiken bzw. Verträge abgeleitet. Ausgangspunkt sind die 570.000 versicherten Risiken (2009) in der Gruppenlebensversicherung, die allerdings keine Eins-zu-Eins-Übertragung auf die Zahl der Anwartschaftsberechtigten erlauben. Vielmehr werden zur Eingrenzung alle Risiken außerhalb der Kapitalversicherung (2009: 213.500) vollständig mit der Zahl der Anwartschaftsberechtigten gleichgesetzt. Von den Risiken in der Kapitalversicherung wird angenommen, dass ein Drittel aktive und zwei Drittel stillgelegte Anwartschaften sind, für die im Untersuchungsjahr keine Prämien eingezahlt wurden. Die Verteilung der Risiken in der Kapitalversicherung ist nicht konstant, sondern verschiebt sich im Lauf der Jahre von den stillgelegten zu den aktiven Risiken.

Damit dürften 2009 insgesamt 12,9% der pensionsversicherten Unselbständigen einen Anspruch aus einer Betrieblichen Lebensversicherung haben (Übersicht 4.2). Dieser Wert stimmt auch mit den Schätzungen aus der WIFO-Umfrage (Url, 2009A) gut überein. Die Verteilung der Betriebe auf die drei wichtigsten Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskasse, Direkte Pensionszusage und Betriebliche Lebensversicherung) erfolgt mit einem mehrdimensionalen Logit-Modell (Url, 2009A). Daraus lässt sich ableiten, dass etwa 18,4% (2007) der Betriebe ihre Pensionszusage in Form einer Betrieblichen Lebensversicherung verwalten.

Über die Zahl der Leistungsbezieher in der Betrieblichen Lebensversicherung liegen ebenfalls keine gesonderten Informationen vor. Die Schätzung der Leistungsbezieher geht von den Schaden- und Leistungsfällen in der gesamten Lebensversicherung aus und zieht davon alle Rückkäufe und alle Risikoleistungen ohne Rückkäufe ab. Diese korrigierte Zahl der Leistungsfälle wird zwischen der Einzel- und der Gruppenversicherung entsprechend dem Anteil der Risiken in der jeweiligen Sparte an der Gesamtzahl der Risiken in der Lebensversicherung verteilt. Dieser Aufteilungsschlüssel nimmt eine gleichartige Verteilung der Schadenhäufigkeit in beiden Zweigen an. Unter dieser Annahme bezogen 0,9% (2009) der Pensionisten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen zusätzlich eine Leistung im Rahmen der Betrieblichen Lebensversicherung.

Die Beitragszahlungen der Betrieblichen Lebensversicherung sind in der Verbandsstatistik ausgewiesen und werden um die Abfertigungsrückdeckungsversicherung korrigiert. Mit 340 Mio. € (2009) wurden 0,3% der Bruttolohn- und Gehaltssumme in Form von Versicherungsprämien ausgegeben. Gemessen an den Beiträgen für Versicherte in der Pensionsversicherung der Unselbständigen beliefen sich die Prämien auf 1,5%. Für Betriebliche Lebensversicherungen wurden pro Kopf 894 € an Prämien eingezahlt. Im Zeitverlauf nahm die durchschnittliche Prämie ab, weil Kleinstversicherungen im Rahmen des § 3 Abs. 15 lit. a EStG in den letzten Jahren in großem Umfang abgesetzt

werden konnten.

Übersicht 4.2: Kennzahlen der Betrieblichen Lebensversicherung¹⁾

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Zahl in 1.000					
Betriebe	28	0	0	42	0	0
Anwartschaftsberechtigte	259	303	315	356	380	384
Leistungsberechtigte	10	11	12	14	14	16
	Mrd. €					
Beiträge	0,196	0,251	0,318	0,442	0,385	0,343
Leistungen	0,047	0,052	0,066	0,091	0,103	0,118
Vermögen	1,120	1,219	1,461	1,959	2,075	2,192

Q: VVO, Url (2003), Url (2009A). - 1) Ohne Abfertigungsrückdeckungsversicherung.

Die Leistungen aus der Betrieblichen Lebensversicherung müssen geschätzt werden. Ausgangspunkt der Schätzung ist das gesamte Leistungsvolumen der Lebensversicherung. Vom Gesamtbetrag des Leistungsvolumens werden etwa 40% abgezogen, die den Rückkäufen zugerechnet werden. Der verbleibende Betrag wird entsprechend dem Verhältnis der Prämieinnahmen in der Einzel- und Gruppenversicherung aufgeteilt. Die Gruppenversicherung erzielte 4% (2009) der gesamten Prämieinnahmen für Altersvorsorge in der Lebensversicherung und zahlte somit hochgerechnet 120 Mio. € (2009) für Schaden- und Leistungsfälle aus (Übersicht 4.2). Das entsprach im Jahr 2008 0,5% des Pensionsaufwands in der Pensionsversicherung der Unselbständigen oder 7.516 € pro Kopf.

Das verwaltete Kapital in der Betrieblichen Lebensversicherung steht durch eine Sondererhebung des VVO zur Verfügung. 2009 belief sich das verwaltete Kapital in der Betrieblichen Lebensversicherung auf 0,5% des Geldvermögens aller privaten Haushalte.

5. DIE BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN

Die Betrieblichen Vorsorgekassen lösten Anfang 2003 für neu begonnene Arbeitsverhältnisse das alte Abfertigungsrecht ab. Für bestehende Arbeitsverhältnisse gilt nach wie vor die alte Abfertigungsregelung. Betriebliche Vorsorgekassen bilden ein eigenständiges Instrument zur Kapitalakkumulation, das von den Anwartschaftsberechtigten wahlweise auch zur Altersvorsorge eingesetzt werden kann. Die rechtliche Grundlage fußt auf dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002).

Seit Jänner 2003 müssen Arbeitgeber für jene Arbeitnehmer, die ab diesem Zeitpunkt in das Unternehmen aufgenommen werden, einen laufenden Beitrag von 1,53% des monatlichen Entgelts an eine Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) überweisen. In Kollektivverträgen können auch davon abweichende Beitragssätze vereinbart werden. Zur Verwaltung der Beitragszahlungen sind nur BVKn berechtigt. Die BVKn sind eine eigene Gruppe von Finanzdienstleistern, die zur Annahme und Verwaltung von Beiträgen gem. BMSVG berechtigt sind.

Die Beiträge in eine BVK sind vollständig als Betriebsausgabe vom Ertrag absetzbar, sie sind von der Sozialversicherungspflicht befreit und unterliegen auch nicht der Versicherungssteuerpflicht. Während der Akkumulationsphase sind die Kapitalerträge der Veranlagungsgemeinschaften von der Kapitalertragsteuer ausgenommen (§94 Z 6 lit. c EStG). Die der Veranlagungsgemeinschaft zuzurechnenden Kapitalerträge sind von der Körperschaftsteuer befreit (§6 Abs. 5 KStG). In der Leistungsphase hängt die Besteuerung von der Auszahlungsform ab. Wenn eine Übertragung des Vermögens an eine andere BVK, eine Pensionskasse oder eine Verrentung in Form einer Pensionszusatzversicherung erfolgt, entfällt die Einkommensteuer (§67 Abs. 3, §25 Abs. 1 Z 2 lit. a bzw. §29 Z 1 EStG). Allerdings unterliegt der an eine Pensionszusatzversicherung übertragene Betrag der regulären Versicherungssteuer im Ausmaß von 2,5% (§6 Abs. 1 Z 2 VersStG). Im Fall einer Kapitalabfindung ist der gesamte

ausgezahlte Betrag mit dem ermäßigten Einkommensteuersatz von 6% zu versteuern (§67 Abs. 3 EStG).

Die Angaben zum Nutzungsumfang beruhen auf Daten des Fachverbands der Pensionskassen. Der Fachverband verzeichnete bis Ende 2009 etwa 412.000 Beitragsverträge, was in etwa der Zahl der Betriebe mit einem Vertrag entspricht (Übersicht 5.1). Insgesamt lag damit zum Jahresende 2009 die Zahl der Beitragsverträge um rund 76% über der Zahl der Betriebe in Österreich. Die hohe Zahl an Verträgen kommt durch Privathaushalte zustande, die für ihre geringfügig Beschäftigten eine Einzahlung in die Betriebliche Vorsorgekasse vornehmen müssen. Insgesamt wurden für etwa 3,3 Mio. Beschäftigungsverhältnisse bzw. 111% der unselbständig Beschäftigten mit einer Pensionsversicherungspflicht Beiträge in eine BVK eingezahlt. Sofern ein Unternehmen oder Privathaushalt für seine Mitarbeiter keinen Vertrag mit einer BVK abgeschlossen hat, behält der zuständige Krankenversicherungsträger den eingezahlten Beitrag zur treuhändischen Verwaltung ein. Nach einigen Monaten findet eine Zwangszuweisung an eine BVK statt. Da die Wartezeit für Auszahlungsansprüche von drei Jahren mittlerweile abgelaufen ist, gibt es bereits 260.000 Leistungsberechtigte. Die Auszahlungen finden durchwegs in Form von Kapitalabfindungen statt (99,9%).

Für das Jahr 2009 wurden insgesamt 680 Mio. € an Beitragszahlungen von den BVKn eingenommen. Das entspricht 0,6% der Bruttolohn- und Gehaltssumme und 3,1% der Beiträge für Versicherte in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. Der Vermögensbestand am Jahresende 2009 betrug bereits 0,6% des Geldvermögens aller privaten Haushalte. Die durchschnittliche laufende Beitragszahlung pro Mitarbeiter für das Jahr 2009 betrug 206 €; die Pro-Kopf-Leistungen der BVKn beliefen sich auf 764 €.

Übersicht 5.1: Kennzahlen der Betrieblichen Vorsorgekassen

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
			Zahl in 1.000			
Betriebe	183	234	299	319	376	412
Anwartschaftsberechtigte	1.491	1.740	2.100	2.440	3.039	3.312
Leistungsberechtigte ¹⁾	2	11	32	97	179	258
			Mrd. €			
Beiträge	0,187	0,300	0,409	0,502	0,617	0,683
Leistungen	0,007	0,011	0,023	0,066	0,126	0,197
Vermögen ²⁾	0,363	0,700	1,131	1,622	2,139	2,830

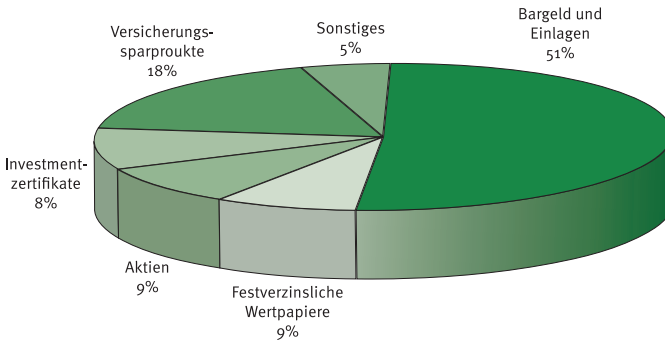
Q: FV der Pensionskassen. - 1) Nur Empfänger von Kapitalabfindungen. - 2) Einschließlich der Übertragungen bestehender Abfertigungsrechte an eine Mitarbeitervorsorgekasse.

6. DIE PRIVATE ALTERSVORSORGE IN ÖSTERREICH

Für die private Altersvorsorge stehen in Österreich mehrere Veranlagungsformen zur Verfügung. Die Veranlagung auf einem Sparbuch kann z. B. auch aus dem Motiv der Altersvorsorge erfolgen. Sie ist aber selbst bei vergleichsweise langen Bindungsfristen kaum von normaler Spartätigkeit zu unterscheiden. Abbildung 6.1 zeigt die Verteilung des Geldvermögens auf einzelne Veranlagungsformen. Sparbücher spielen in der Veranlagung österreichischer Privathaushalte die wichtigste Rolle. Versicherungssparprodukte bilden einen weiteren wichtigen Bestandteil des Geldvermögens mit deutlich höherer Produktbindung und längeren Behaltezeiten als z. B. Sparbücher oder handelbare Wertpapiere.

Im folgenden Abschnitt werden nur jene Veranlagungsformen der privaten Altersvorsorge zugeordnet, die einen starken Bindungscharakter aufweisen. Damit ist gemeint, dass eine Kündigung nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Bereitschaft eines Haushaltes, sich für längere Zeit zu binden, wird als ein Signal dafür gewertet, dass diese Investition der privaten Altersvorsorge zugerechnet werden kann. Zusätzlich sollten Altersvorsorgeprodukte biometrische Risiken, das Invaliditätsrisiko und das Hinterbliebenenrisiko absichern. Im Folgenden beschränkt sich die Analyse daher auf Lebensversicherungen, die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und die freiwillige Höherversicherung bzw. den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Sozialversicherung als private Durchführungswege zum Aufbau eines zusätzlichen Einkommens im Alter.

Abbildung 6.1: Verteilung des privaten Geldvermögens 2008



Q: OeNB. - Das gesamte Geldvermögen betrug 418,556 Mrd. €.

6.1. Individuelle Lebensversicherungen

Individuelle Lebensversicherungen sind in Österreich nach dem Sparbuch das beliebteste Instrument zur Geldanlage (Abbildung 6.1). Die grundlegenden Eigenschaften der Lebensversicherung wurden bereits im Abschnitt 4.2 über die Betriebliche Lebensversicherung vorgestellt. Deshalb wird an dieser Stelle nur mehr die davon unterschiedliche steuerliche Behandlung der Individuellen Lebensversicherung beschrieben.

Prämienzahlungen in Lebensversicherungen erfolgen im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung und stammen aus dem bereits um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern verminderten Nettoeinkommen der Versicherten. Der Gesetzgeber möchte diese Form der privaten Altersvorsorge unterstützen und hat in den Sonderausgaben eine Möglichkeit zur Absetzbarkeit von Versicherungsprämien geschaffen. Entsprechend §18 Abs. 1 Z 2 EStG können Beiträge und Versicherungsprämien für Kapital- und Rentenversicherungen bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abgezogen werden. Es muss sich aber um ein inländisches Versicherungsunternehmen handeln bzw. die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland bestehen.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Prämienzahlungen für Lebensversicherungen in der Ermittlung der Einkommensteuer sind aber mittlerweile stark eingeschränkt. Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist. Gleichzeitig muss im Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommen. Zusätzlich muss zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfalls der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegen. Haben Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich diese Frist auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als zehn Jahre betragen. Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Zahlung, so kann der Erbringer dieser Zahlung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinander folgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen. Bei Kündigung einer Lebensversicherung erfolgt eine Nachversteuerung. Zusätzlich wurde die Absetzbarkeit durch den Höchstbetrag von 2.920 € für Ausgaben im Sinne des §18 Abs. 1 Z 2 bis 4 EStG und wegen der Einschleifregelung finanziell unattraktiv. Die Einschleifregelung kürzt das Sonderausgabenviertel ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 36.400 € jährlich gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe des Pauschbetrages von 60 € ergibt.

Die Prämienzahlung an den Versicherer unterliegt der Versicherungssteuer von 4% bzw. 11% im Fall eines Einmalerlages mit einer Laufzeit unter 10 Jahren (§6 Abs. 1 Z 1 lit. a und b VersStG). In der Ansparphase sind die Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer befreit (§27 Abs. 1 Z 6 EStG), sie unterliegen jedoch der Mindestbesteuerungsregel nach dem Körperschaftsteuerrecht (§17 Abs. 3 KStG). Demnach muss ein hypothe-

tischer Gewinn des Versicherungsunternehmens berechnet werden, von dem die Überweisung der Gewinnbeteiligung an die Versicherten noch nicht abgezogen wurde. Dieser hypothetische Gewinn wird mit dem nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und dem Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn verglichen. Der höhere der beiden Werte gilt als Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer.

Die Besteuerung von Leistungen der Lebensversicherung hängt von der Art der Auszahlung ab. Wenn die Versicherungsleistung in Form einer Kapitalabfindung stattfindet, besteht unter bestimmten Bedingungen keine Steuerpflicht. Wenn eine laufende Prämienzahlung stattfindet, zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme zehn oder mehr Jahre liegen und die Ablebensleistung mindestens der Leistung im Erlebensfall entspricht, ist der Unterschied zwischen den eingezahlten Versicherungsprämien und der Versicherungsleistung steuerfrei (§27 Abs. 1 Z 6 EStG). Ansonsten zählt dieser Unterschied als Einkunft aus Kapitalvermögen und unterliegt der Einkommensteuer gem. §2 Abs. 3 Z 5 EStG.

Wenn eine lebenslange Rente ausgezahlt wird, besteht eine Steuerpflicht entsprechend §29 Z 1 EStG (EStR. Rz. 7018 bzw. §16 Abs. 1 BewG). Die Einkommensteuerpflicht tritt ab jenem Zeitpunkt ein, zu dem die Summe der Rentenzahlungen die „Gegenleistung“ übersteigt. Als Gegenleistung gilt dabei die Einzahlung in eine Rentenversicherung oder der zu verrentende Endbetrag einer bereits bestehenden Rentenversicherung. Rentenzahlungen sind damit in der Besteuerung den pauschal ausgezahlten Einmalerglägen gleichgesetzt, weil nur jener Betrag besteuert wird, der den kapitalisierten Wert der Rentenzahlung (Barwert) übersteigt.

Die Schätzung des Nutzungsumfanges von Lebensversicherungen zum Zweck der Altersvorsorge ist trotz der guten Datenlage schwierig, weil Lebensversicherungen auch als ein reines Veranlagungsinstrument für langfristige Veranlagungshorizonte genutzt werden können. Die steuerlichen Vorteile gegenüber einem herkömmlichen Sparbuch

oder einer Anleihe machen Einmalerläge zu einer attraktiven Investitionsmöglichkeit. Daher ist herkömmliches Sparen schwer von zweckgewidmeter Altersvorsorge zu unterscheiden. Auszahlungen in Form von Renten sind sicherlich als eine Leistung der Altersvorsorge zu betrachten. Es können aber auch Einmalzahlungen an Personen im Pensionsalter als eine Form der Altersvorsorge interpretiert werden. Im Folgenden wird angenommen, dass alle Beiträge zur und alle Leistungen aus der Lebensversicherung aus dem Motiv der Altersvorsorge vorgenommen werden. Ausnahmen davon sind Beiträge in die Risiko- einschließlich der Kreditrestschuldversicherung, die Dread-Disease-Versicherung und Leistungen aus dem Rückkauf von Lebensversicherungen. Die unscharfe Abgrenzung zwischen Einzel- und Gruppenversicherung führt dazu, dass die Kennzahlen der Einzellebensversicherung leicht überschätzt sein dürften, während die Gruppenversicherung etwas unterschätzt wird.

Eine zweite Hürde in der Einschätzung von Lebensversicherungen ist der Unterschied zwischen den gut dokumentierten Risiken und den dahinter stehenden Personen. Die in Österreich niedergelassenen Lebensversicherer berichten für 2009 von insgesamt 9,7 Mio. Risiken in der Einzellebensversicherung, also mehr als die Zahl der Einwohner Österreichs. Selbst unter Ausscheiden von Risiken, die keinen Bezug zur Altersvorsorge haben, bleiben noch 8,2 Mio. Risiken in der Kapital-, der Renten-, der Erlebens- und der fondsgebundenen Lebensversicherung übrig. Bezogen auf die Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 54 haben die Österreicher im Durchschnitt 1,74 Risiken pro Einwohner abgesichert.

Im Folgenden werden zwei Eckdaten zur Umrechnung der Risiken in Personen verwendet. Mooslechner (1997) führt an, dass 41,6% der Haushalte in Wien 1995 eine Lebensversicherung abgeschlossen hatten. In dieser Hinsicht unterscheidet sich Wien kaum von den Bundesländern, sodass die Umlegung auf alle österreichischen Haushalte zulässig erscheint. Zusätzlich erhebt der Versicherungsverband (VVO) in unregelmäßigen Abständen in einer Umfrage das Vorsorgeverhalten österreichischer

Haushalte. Demnach hatten im Frühjahr 2002 etwa 60% der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 54 Jahren für das Risiko Alter eine Vorsorge getroffen. Aus diesem Personenkreis schlossen 63% eine Lebensversicherung ab. Die Lebensversicherung wurde damit von knapp 38% der Bevölkerung im entsprechenden Alter genutzt und war die am häufigsten gesetzte Maßnahme zur Altersvorsorge. Die Schätzung für die Zahl der Personen mit zumindest einem Lebensversicherungsvertrag erbringt unter Berücksichtigung dieser beiden Eckdaten 1,8 Mio. Personen für 2009 (Übersicht 6.1). Das entspricht 39% der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 54 Jahren und 34% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre). Umgelegt auf die Erwerbspersonen sorgte 2009 knapp jede zweite Person mit einer Individuellen Lebensversicherung für das Alter vor (Übersicht 6.1).

Wenn man von der Summe der Schaden- und Leistungsfälle die Rückkäufe und die Risikoleistungen ausschließlich der Rückkäufe abzieht, bleiben 287.000 potentielle Fälle übrig, die mit einer Altersvorsorge verknüpft waren. Unter der vereinfachenden Annahme, dass alle Beiträge und Leistungen der Lebensversicherung der Altersvorsorge zuzurechnen sind, müssen von diesem Wert noch die etwa 15.000 Fälle der Gruppenlebensversicherung abgezogen werden. Insgesamt dürften also 271.000 Personen Leistungsbezieher gewesen sein, was 10,4% aller Pensionsbezieher im öffentlichen Pensionssystem entspricht.

Die Beitragszahlungen in Übersicht 6.1 enthalten annahmegemäß alle Prämien aus der Kapital-, Renten-, Erlebens- und fondsgebundenen Lebensversicherung. Davon werden die Einzahlungen in die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und in die betriebliche Lebensversicherung abgezogen. Insgesamt wurden 3,4% (2009) des verfügbaren Einkommens für Lebensversicherungsprämien ausgegeben; im Vergleich zu den Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung waren es 24%. Pro Jahr wurden von den Versicherten im Durchschnitt etwa 3.170 € für die Altersvorsorge ausgegeben. Die Pro-Kopf-Leistung war mit 12.230 € pro Jahr wesentlich höher. Allerdings sind in

diesem Wert Einmalzahlungen mit laufenden Rentenzahlungen gemischt.

Übersicht 6.1: Kennzahlen der Individuellen Lebensversicherung³⁾

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Zahl in 1.000					
Betriebe	-	-	-	-	-	-
Anwartschaftsberechtigte	2.066	2.039	2.046	1.954	1.835	1.830
Leistungsberechtigte	199	217	229	255	251	271
	Mrd. €					
Beiträge	5,316	6,058	5,878	5,662	5,763	5,798
Leistungen	1,948	2,052	2,384	2,914	3,034	3,319
Vermögen	44,193	49,375	52,662	54,882	55,304	57,205

Q: VVO, Url (2003), Url (2009B). - 1) Ohne Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.

Das mit der Lebensversicherung verbundene Vermögen zur Altersvorsorge wird mit Hilfe der Forderungen privater Haushalte an Lebensversicherungen in der Geldvermögensrechnung (vgl. Abbildung 6.1) und den Versicherungssummen in der Kapital-, Renten-, Erlebens- und fondsgebundenen Lebensversicherung ermittelt. Etwa 3% der Versicherungssumme betrifft Risikoversicherungen; dieser Anteil wird aus dem Vermögen für die Altersvorsorge ausgeschieden und ergibt ein Vermögen der Privathaushalte von 57,2 Mrd. €. Damit waren 12,1% des Geldvermögens der privaten Haushalte in Lebensversicherungen mit Altersvorsorgecharakter gebunden. Insgesamt summieren sich die Kapitalbestände in der Einzel- und in der Betrieblichen Lebensversicherung auf 59,4 Mrd. €.

6.2. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wurde vom Gesetzgeber im Herbst 2002 beschlossen und konnte seit Anfang 2003 von Vorsorgewilligen gezeichnet werden. Dieses neue Instrument zur privaten Altersvorsorge löst die Pensionszusatzversicherung und den Pensionsinvestmentfonds ab, die beide nach der Auslaufphase Ende 2003 nicht mehr zum Ansparen eingesetzt werden konnten.

Die staatliche Förderprämie bemisst sich an den eingezahlten Beiträgen für das Kalenderjahr. Ähnlich wie in der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge besteht die Prämie aus einer fixierten und einer variablen Komponente. Die fixe Prämie beträgt 5,5% der während des Kalenderjahres eingezahlten Beiträge. Der variable Teil entspricht der Bausparprämie und wird an die Entwicklung der Sekundärmarktrendite entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 EStG angepasst. Der förderungswürdige Höchstbetrag an jährlichen Einzahlungen ist mit 1,53% des 36-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung beschränkt. Damit ist die Förderung im Gegensatz zu anderen Vorsorgeformen auch indexiert, d. h. der geförderte Höchstbetrag wächst automatisch mit der Höchstbeitragsgrundlage (§108g Abs. 2 EStG). Die staatliche Prämie wird direkt an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesen und von dieser zugunsten des Vorsorgewilligen veranlagt. Während der Sparphase sind die Erträge der Zukunftsvorsorgeeinrichtung entsprechend den gesetzlichen Regelungen der einzelnen Durchführungswege von der Besteuerung befreit.

Am Ende der Vertragslaufzeit können Vorsorgewillige zwischen einer Pauschalzahlung, der Weiterführung des Vertrags und der Übertragung auf ein anderes Vorsorgeinstrument entscheiden (§108i Abs. 1 EStG). Wenn eine Pauschalzahlung gewählt wird, muss die Hälfte der staatlichen Prämie zurückgezahlt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit dem Steuersatz von 25% (§108g Abs. 5 EStG).

Der angesammelte Kapitalbetrag bleibt ungeschmälert erhalten, wenn er weiterhin in der Zukunftsvorsorgeeinrichtung belassen wird. Eine Übertragung auf andere Altersvorsorgeformen ist nur für Zukunftsvorsorgeeinrichtungen, Pensionszusatzversicherungen oder Pensionskassen zulässig. Die Auszahlung kann auch an ein Kreditinstitut erfolgen, wenn damit Pensionsinvestmentfondsanteile gekauft werden.

Die Auszahlung einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in Form einer Rente erfolgt immer durch die Übertragung an eine Pensionszusatzversicherung und unterliegt damit den entsprechenden steuerlichen Bedingungen. Die Rentenzahlung einer Pensionszusatzversicherung ist von der Einkommensteuer befreit. Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kommt damit einem EEE-Besteuerungssystem sehr nahe, weil in der 2. und 3. Phase keine Besteuerung stattfindet, und in der 1. Phase durch die Prämie ein Teil der Einkommensteuer rückerstattet wird.

Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge fand im ersten Jahr ihres Bestehens großen Zuspruch. Bis Ende 2009 wurden 1,45 Mio. Verträge mit einem Prämienvolumen von 980 Mio. € gezeichnet (Übersicht 6.2). Das entspricht knapp über 27% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und 36% der Erwerbstätigen. Die österreichischen Privathaushalte gaben bereits 0,6% ihres verfügbaren Einkommens für dieses Vorsorgeinstrument aus. Im Vergleich zu den gesamten Beitragszahlungen in die gesetzliche Pensionsversicherung machen die Einzahlungen in Zukunftsvorsorgeeinrichtungen 4,0% aus.

Übersicht 6.2: Kennzahlen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge³⁾

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Zahl in 1.000					
Betriebe	-	-	-	-	-	-
Anwartschaftsberechtigte	467	769	988	1.185	1.341	1.450
Leistungsberechtigte	0	0	0	0	0	0
	Mrd. €					
Beiträge	0,367	0,523	0,692	0,812	0,916	0,978
Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Vermögen	0,520	1,086	1,782	2,504	2,792	3,816

Q: FMA. - 1) Einschließlich Versicherungen und Investmentfonds.

6.3. Höherversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der Sozialversicherung

Innerhalb der Sozialversicherung sind ebenfalls freiwillige Vorsorgeformen vorgesehen. Sie werden im Rahmen des Umlageverfahrens abgewickelt und ermöglichen dem Versicherten ein über das reguläre Sozialversicherungsrecht hinausgehendes Pensionsniveau. Ähnlich wie in der Pensionsversicherung erwirbt der Versicherte mit der Beitragszahlung einen Pensionsanspruch, der mit dem Übertritt in den Ruhestand ausgezahlt wird. Eine Kapitaldeckung ist für diesen Teil der Pensionsansprüche nicht vorgesehen. Neben dem Nachkauf von Ersatzzeiten für die Ausbildung ist die freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung das zweite Instrument dieser Vorsorgeform. Die Beitragszahlung kann im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch den Arbeitgeber erfolgen, sie kann aber auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers von Personen, die pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, vorgenommen werden (§20 Abs. 3 ASVG).

Die Ersatzzeiten für den Schul- bzw. Hochschulbesuch nach dem 15. Lebensjahr sind derzeit nur nach einer Beitragsentrichtung anspruchsbzw. leistungswirksam

(§227 Abs. 2 ASVG). Für jeden Ersatzmonat ist ein Beitragssatz von 22,8% zu entrichten. Die zugehörige Beitragsgrundlage entspricht – je nach Schulart – dem 10- bzw. 20-fachen der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung. Für Personen nach Vollendung des 40. Lebensjahres sind diese Beträge mit einem versicherungsmathematischen Faktor zu vervielfachen. Die Risikozuschlagsverordnung setzt diesen Faktor für 41-Jährige mit 1,12 fest. Der Faktor steigt in 5-Jahresschritten und liegt nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf dem höchsten Wert von 2,34 (BGBl. Nr. 369/1996, ST0121).

Der Nachkauf von Ausbildungszeiten wird im Einkommensteuerrecht in Form von Sonderausgaben ohne Beschränkung der Höhe berücksichtigt (§18 Abs. 3 Z 2 EStG). Dadurch können Beitragszahlungen in vollem Umfang von der Steuerbemessungsgrundlage abgesetzt werden. In der Leistungsphase unterliegt die dadurch erzielte höhere Pension der Einkommensteuer (§25 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG).

Die Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung sind ebenfalls innerhalb der Sonderausgaben zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens absetzbar (§18 Abs. 3 Z 2 EStG). Sie unterliegen allerdings dem Sonderausgabenviertel. Dadurch sind die Beiträge jährlich bis zur Höhe von 2.920 € nur zu einem Viertel absetzbar. Darüber hinausgehende Beiträge vermindern nicht die Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer. Für Steuerpflichtige, denen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, verdoppelt sich die Höchstgrenze. Wenn jemand mindestens drei Kinder zu versorgen hat, steigt die Höchstgrenze um 1.460 €. Ab einem Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte von 36.400 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig bis ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € nur mehr der Pauschalbetrag von 60 € zusteht. Die Pensionsleistungen unterliegen nur beschränkt der Einkommensteuer. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25% zu erfassen (§25 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG).

Sozialversicherte können die Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung auch als prämiengünstige Pensionsvorsorge entsprechend §108a EStG widmen. Die Erstattung der Lohnsteuer für diese gewidmeten Beiträge erfolgt in Form einer Prämie, die an die betreffende Versicherungsanstalt übertragen wird und pensionserhöhend wirkt. Die Prämie entspricht einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge. Der Fixsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach §108 Abs. 1 EStG ermittelten variablen Prozentsatzes. Soweit für Pensionsbeiträge eine Prämie nach § 108a EStG in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Pensionen steuerfrei (§25 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG).

Die Verbreitung der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Ausbildungszeiten ist nur teilweise dokumentiert. Bestandszahlen von Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsempfängern sind nicht festgehalten. Die Beitragszahlungen und die Leistungen aus besonderen Steigerungsbeträgen sind in Übersicht 6.3 zusammengefasst. Für die Leistungen aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten sind in Übersicht 6.3 Schätzwerte enthalten (vgl. Technischer Anhang für die Methode der Berechnung). Für aus der freiwilligen Höherversicherung folgende besondere Steigerungsbeträge mussten die Pensionsversicherungsträger 2009 etwa 84 Mio. € aufwenden. Die mit Nachkäufen verbundenen Leistungen dürften 2009 dieselbe Größenordnung erreicht haben. Das entspricht 0,6% des Pensionsaufwands in der gesamten Pensionsversicherung.

Übersicht 6.3: Kennzahlen der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Versicherungszeiten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
			Zahl in 1.000			
Betriebe	-	-	-	-	-	-
Anwartschaftsberechtigte	-	-	-	-	-	-
Leistungsberechtigte	-	-	-	-	-	-
			Mrd. €			
Beiträge	0,026	0,043	0,049	0,048	0,055	0,072
Leistungen ¹⁾	0,096	0,117	0,127	0,129	0,143	0,169
Vermögen	-	-	-	-	-	-

Q: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Rechnungsabschlüsse der Versicherungsträger. - 1) Leistungen aus besonderen Steigerungsbeträgen einer freiwilligen Höherversicherung entsprechend der Statistik des Hauptverbands bzw. Informationen der PVA und der SVA der gewerblichen Wirtschaft. Die Leistungen aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten sind mit einer Zeitrentenformel geschätzt, siehe Technischer Anhang.

7. EINSCHÄTZUNG DER INDIREKTEN KOSTEN DER FÖRDERUNGEN BETRIEBLICHER UND PRIVATER ALTERSVORSORGE

Für die Einschätzung der indirekten Kosten aus steuerlichen Begünstigungen werden zwei unterschiedliche Besteuerungssysteme als Vergleichsbasis herangezogen. (1) das in Österreich für Sparbücher eingesetzte Prinzip der vorgelagerten Besteuerung mit laufender Besteuerung der Kapitalerträge (TTE). In diesem System stammen die laufenden Beitragszahlungen aus dem bereits um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern verminderten Nettoeinkommen. Für die laufenden Kapitalerträge fällt Kapitalertragsteuer an, und die Auszahlungen sind steuerbefreit. (2) das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung (EET), in dem die Beitragszahlungen weder sozialversicherungs- noch einkommensteuerpflichtig sind. Die Kapitalerträge sind in diesem System bis zur Ausschüttung von der Besteuerung ausgenommen. Mit Beginn der Auszahlungsphase setzt die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer voll ein. Dadurch sind die Kapitalerträge nicht mit dem Satz der Kapitalertragsteuer (25%), sondern mit dem Einkommensteuertarif belastet. Die Rentenauszahlungen unterliegen jedoch nicht der vollen Sozialversicherungspflicht wie die Beiträge in vorgelagerten Besteuerungssystemen (TEE und TTE), sondern nur der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Beitragssatz für Pensionisten. Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung wird in Österreich für arbeitgeberseitige Beiträge an Pensionskassen angewandt. Die Besteuerungsweise von Beiträgen und Auszahlungen der staatlichen Pensionsversicherung erfolgt ebenfalls nach dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung.

Die Vergleichsrechnung für Steuereinnahmen bestehender Produkte zur Altersvorsorge mit diesen beiden Referenzsystemen erfolgt für die Jahre 2004 bis 2009 mit dem Cash-Flow-Verfahren und benutzt die Methode der entgangenen Einnahmen (vgl. Abschnitt 3). Die Vorgangsweise in diesem Verfahren kann an einem Beispiel veranschaulicht werden. Die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen unterliegen in

der aktuellen Rechtslage im Jahr der Zahlung nicht der Sozialversicherungspflicht, und sie sind auch nicht lohnsteuerpflichtig. In einem Vergleich mit dem TTE-System folgen aus dieser Rechtslage indirekte Kosten im Ausmaß der nicht eingehobenen Sozialversicherungsabgaben und indirekte Kosten durch entfallene Lohnsteuer. Im Vergleich zum EET-System fallen hingegen keine indirekten Kosten an, weil die aktuelle abgaben- und steuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge dem EET-Prinzip folgt und insofern kein Unterschied besteht.

Interpretationshinweise für die Vergleichsrechnungen

Wenn die aktuelle Rechtslage für ein bestimmtes Produkt dem Referenzsystem entspricht, bringt die Vergleichsrechnung keine indirekten Kosten zu Tage. Erst wenn das Referenzsystem von der aktuellen Rechtslage abweicht, entstehen indirekte Kosten oder u. U. Erträge für den Staat. Die Wahl des Referenzsystems ist daher für die Interpretation der Ergebnisse wichtig. Je nach Referenzsystem können für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Schlussfolgerungen über das Ausmaß der steuerlichen Förderung gezogen werden. Für einige Altersvorsorgeprodukte kommt es unter beiden Referenzsystemen zu indirekten Kosten, weil die aktuelle Rechtslage von beiden Prinzipien entsprechend deutlich in dieselbe Richtung abweicht. Die Cash-Flow-Rechnung zeigt nur die im betreffenden Jahr anfallenden indirekten Kosten eines Altersvorsorgeinstrumentes. Viele der in den letzten Jahren geschaffenen Förderungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge beruhen jedoch auf teilweise weit in der Zukunft liegenden Steuererleichterungen; meistens in Form steuerfreier Leistungen. Die daraus entstehenden indirekten Kosten sind in den nachfolgend vorgestellten Ergebnissen nicht enthalten und führen zu einer Unterschätzung der indirekten Kosten.

Die zeitliche Konzentration der Berechnung auf das laufende Jahr überschätzt andererseits beim Vergleich von nachgelagerten Systemen mit vorgelagerten Referenzmodellen die indirekten Kosten, solange sich das System in der Aufbau-

phase befindet. Diese Überschätzung beruht auf den niedrigen aktuellen Leistungen während der Aufbauphase, die mit entsprechend geringen Steuereinnahmen verbunden sind. Gleichzeitig dominieren in der Aufbauphase die Steuerausfälle in Form der Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer. Erst in Zukunft, wenn das nachgelagerte System ausgereift ist, vermindern die dann hohen Steuereinnahmen aus den Leistungen die indirekten Kosten.

Die zeitliche Konzentration der Berechnung auf das laufende Jahr unterschätzt andererseits beim Vergleich eines vorgelagerten Besteuerungssystems mit einem nachgelagerten Referenzmodell die indirekten Kosten, solange sich das System in der Aufbauphase befindet. Diese Unterschätzung kommt durch hohe Beitrags- und Steuereinnahmen in der Aufbauphase zustande, die erst in der Reifephase durch Ausfälle an Einkommensteuer für ausgezahlte Leistungen ausgeglichen werden.

Die Wahl des Einkommensteuersatzes beeinflusst die Höhe der indirekten Kosten aus entfallenen Einkommensteuern und daher die Bedeutung entgangener Einkommensteuern im Vergleich zu anderen Abgaben und Steuern. Mögliche Einkommensteuersätze für die Vergleichsrechnung sind die drei Steuersätze aus dem Einkommensteuertarif oder der durchschnittliche Steuersatz entsprechend der VGR, in dem auch andere Bestandteile des Einkommensteuerrechtes – wie etwa Frei- und Absetzbeträge – sowie die Verteilung der Erwerbseinkommen über die Steuerklassen berücksichtigt sind. In dieser Studie wird der durchschnittliche Steuersatz entsprechend der VGR verwendet (vgl. Übersicht A1.2 im Technischen Anhang), der niedriger als der Steuersatz der Kapitalertragsteuer und der durchschnittliche Beitragssatz für die Sozialversicherung ist.

Die Methode der entgangenen Einnahmen überschätzt die indirekten Kosten generell, weil sie unterstellt, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ihr Verhalten im Referenzsystem ohne Förderung nicht anpassen. Diese Annahme führt tendenziell zu einer Überschätzung indirekter Kosten, weil die Nachfrage durch den Wegfall der Anreizwirkung der Förderung im Referenzsystem geringer sein sollte.

Dieser Abschnitt präsentiert die Ergebnisse der beiden Vergleichsrechnungen anhand gleichartig strukturierter Übersichten, die in zwei optisch getrennte Teile gegliedert sind. Im oberen Teil sind die Ergebnisse der Vergleichsrechnung mit dem TTE-Besteuerungssystem zusammengefasst und im unteren Teil die der Vergleichsrechnung mit dem EET-System. Eine positive Zahl in den Übersichten bedeutet, dass für den Staat aus der betroffenen Abgabe bzw. Steuer indirekte Kosten im Vergleich zum Referenzsystem entstehen, z. B. in Form entgangener Einkommensteuer. Eine negative Zahl zeigt, dass dieser Posten im Vergleich zum Referenzsystem einen indirekten Ertrag bringt, weil das Referenzsystem in der entsprechenden Phase eine niedrigere oder gar keine Belastung vorsieht. Die Berechnungsmethode und Annahmen sind im Technischen Anhang dargestellt.

7.1. Vergleichsrechnung für die Pensionskassen

Die Belastung der Beitragszahlungen mit der Versicherungssteuer ist über alle steuerrechtlichen Verfahren hinweg einheitlich. Es würde sowohl im vor- als auch im nachgelagerten Besteuerungssystem keine Versicherungssteuer geben. Daher enthält Übersicht 7.1 in der ersten Zeile beider Blöcke negative Werte für die im Referenzsystem entfallende Versicherungssteuer. Die Behandlung der Beitragszahlungen an Pensionskassen im Einkommensteuerrecht ist besonders kompliziert, weil die Arbeitnehmerbeiträge über mehrere steuerrechtlich unterschiedliche Verfahren deklariert werden können.

Übersicht 7.1: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Pensionskasse

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-0,017	-0,017	-0,023	-0,020	-0,027	-0,022
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,199	0,207	0,273	0,243	0,329	0,272
Steuern auf Beitragszahlung	0,164	0,171	0,225	0,200	0,271	0,224
Prämie nach §108a	0,002	0,002	0,003	0,002	0,003	0,003
Steuerentfall durch § 18 EStG Sonderausgaben	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002
KeSt auf Kapitalerträge	0,160	0,265	0,136	0,049	0,000	0,206
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	-0,122	-0,127	-0,150	-0,161	-0,191	-0,182
Insgesamt	0,388	0,503	0,466	0,316	0,387	0,502
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-0,017	-0,017	-0,023	-0,020	-0,027	-0,022
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	-0,020	-0,020	-0,024	-0,019	-0,023	-0,017
Steuern auf Beitragszahlung	-0,017	-0,017	-0,020	-0,016	-0,019	-0,014
Prämie nach §108a	0,002	0,002	0,003	0,002	0,003	0,003
Steuerentfall durch § 18 EStG Sonderausgaben	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,016	0,016	0,019	0,021	0,024	0,023
Steuern auf Leistungen	-0,006	-0,006	-0,008	-0,008	-0,010	-0,009
Insgesamt	-0,040	-0,040	-0,050	-0,039	-0,049	-0,035

Q: WIFO-Berechnungen.

Etwa 93% der Beitragszahlungen in Pensionskassen sind laufende Arbeitgeberbeiträge bzw. Übertragungen von Pensionsansprüchen aus bestehenden Direkten Pensionszusagen. Für diese Einzahlungen werden derzeit weder Sozialversicherungsbeiträge noch Einkommensteuern fällig. Daher entstehen in der Vergleichsrechnung nach dem TTE-Prinzip in Übersicht 7.1 indirekte Kosten aufgrund entgangener Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern. Die Schätzwerte für entgangene Sozialversicherungsbeiträge in Übersicht 7.1 beruhen auf einem durchschnittlichen Beitragssatz zur Sozialversicherung. Dadurch ist die Befreiung von Beiträgen für Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage teilweise aber nicht vollständig berücksichtigt. Die indirekten Kosten durch entgangene Sozialversicherungsbeiträge sind daher tenden-

ziell überhöht. Die verbleibenden 7% der Beitragseinnahmen von Pensionskassen stammen von den Arbeitnehmern und wurden bereits versteuert. Da sie jedoch unterschiedlich deklariert werden, unterliegen sie abweichenden steuerlichen Regelungen. Etwa die Hälfte der Personen, die Eigenbeiträge an Pensionskassen leistet, deklariert diese Beiträge als prämienbegünstigte Pensionsvorsorge. Unter der Annahme einer Gleichverteilung der Beiträge über die einzahlenden Personen entstehen für etwa die Hälfte der Arbeitnehmerbeiträge zurzeit direkte Kosten in Form der staatlichen Prämie für die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge im Ausmaß von 3 Mio. € jährlich (Übersicht 7.1). Der Anteil der prämienbegünstigten Eigenbeiträge stieg in den letzten Jahren kontinuierlich von 38% (2004) auf 52% (2009). Der Anteil der Arbeitnehmerbeiträge, die entsprechend §18 EStG dem Sonderausgabenviertel zuzurechnen sind, wird konstant auf ein Drittel gesetzt, sodass in der Einkommensteuer geringe indirekte Kosten aus diesem Titel entstehen.

Die Kapitalerträge der Pensionskassen sind nach der aktuellen steuerlichen Regelung während der Veranlagungsphase nicht steuerpflichtig. In einem TTE-System fallen jedoch Steuern in der Veranlagungsphase an. Die Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass ähnlich wie bei Sparbüchern die gesamten Kapitalerträge mit 25% besteuert werden. Diese Annahme stimmt mit den Regelungen des Steuerrechtes nicht überein, weil dort nur Zinsen und Dividenden mit der Kapitalertragsteuer von 25% belastet werden. Die Kapitalgewinne unterliegen hingegen der Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer (Spekulationsgewinne § 30 Abs.1 EStG) und betreffen nur Veranlagungen mit einer Haltezeit von bis zu einem Jahr. Realisierte Kursgewinne von Wertpapieren, die sich länger im Portfolio eines Anlegers befinden, zählen nicht als Spekulationsgewinne und sind von der Einkommensteuer befreit. Kapitalgewinne in Investmentfonds (§ 40 InvFG) sind nur zu einem Fünftel besteuert. Da die Schätzwerte für hypothetische Kapitalerträge auch Veräußerungsgewinne umfassen, liegen die mit einem Steuersatz von 25% errechneten Steuereinnahmen über den zu erwartenden Steuereinnahmen, die aus Spekulationsgeschäften bzw. Substanzgewinnen

zu Erlösen wären. In den Vergleichsrechnungen wird angenommen, dass es keinen Verlustausgleich über mehrere Perioden gibt, d. h. ein Verlust in Periode t kann nicht mit einem Gewinn in Periode $t+1$ gegengerechnet werden. Innerhalb eines Jahres ist jedoch ein Ausgleich von Zins- und Dividendenerträgen mit Wertverlusten möglich. Daher werden die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer in Verlustjahren – wie z. B. 2008 – auf null gesetzt.

Schließlich würden in einem TTE-System die Auszahlungen der Pensionskassen nicht mit Sozialabgaben und Einkommensteuer belastet werden. Da die Leistungen der Pensionskassen nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, entsteht in einem TTE-System an dieser Stelle kein Unterschied. Die entsprechende Zeile in Übersicht 7.1 enthält daher nur Nulleinträge. In der aktuellen steuerrechtlichen Regelung unterliegt der dem Arbeitgeber zuzurechnende Teil der Leistung der Einkommensteuer, die den Arbeitnehmerbeiträgen zuzurechnenden Teile unterliegen hingegen der Viertelbesteuerung. Für die Schätzung des entfallenen Steueraufkommens wird angenommen, dass die derzeit ausgezahlten Leistungen vollständig aus Arbeitgeberbeiträgen stammen. Diese Annahme erleichtert die Berechnung und ist dadurch motiviert, dass Arbeitnehmerbeiträge erst seit 1990 möglich sind. Daher können die derzeit ausgezahlten Leistungen rein technisch nur zu einem kleinen Teil aus Arbeitnehmerbeiträgen gespeist sein. Unter dieser Annahme sind durch die Entlastung der Leistungen von der Einkommensteuer Ausfälle in der Größenordnung von 180 Mio. € zu erwarten, d. h. das aktuelle System bringt in Bezug auf die Leistungen im Vergleich zum TTE-Referenzsystem indirekte Erträge.

Insgesamt entstehen bei einem Vergleich mit dem TTE-Referenzsystem trotzdem indirekte Kosten der Förderung betrieblicher Altersvorsorge über Pensionskassen von 320 bis zu 500 Mio. € jährlich. Der größte Teil dieses Betrags stammt aus entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuern in der Einzahlungsphase und aus nicht eingehobenen Kapitalertragsteuern während der Veranlagungsphase. Die

Verluste aus entgangener Einkommensteuer sind netto gering, weil in der Leistungsphase schon jetzt ein Großteil des Verlustes aus der Beitragsphase ausgeglichen wird. Da sich die Pensionskassen nach wie vor in einer Aufbauphase mit steigenden Anwartschaften befinden, sind in Zukunft höhere Steuereinnahmen in der Leistungsphase zu erwarten; dadurch wird das Ausmaß der indirekten Kosten im Vergleich zu einem TTE-System sinken.

Die Ergebnisse für den Vergleich mit einem EET-System sind im unteren Teil von Übersicht 7.1 zusammengefasst. Wie zu erwarten, gibt es beim Vergleich mit dem EET-Referenzsystem kaum indirekte Kosten. Da die meisten Einzahlungen aus Arbeitgeberbeiträgen stammen und diese Form der Einzahlung nach dem EET-Prinzip besteuert wird, gibt es kaum Unterschiede zwischen dem Referenzsystem und dem aktuellen Steuerrecht. Die Zahlen in Übersicht 7.1 sind entsprechend klein. Ein kleiner Unterschied rührt von der abweichenden Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge in einem EET-System; sie würden in der Einzahlungsphase keiner Besteuerung unterliegen. Für die zurzeit ausgezahlten Leistungen wird – wie schon zuvor – angenommen, dass sie vollständig aus Arbeitgeberbeiträgen abgeleitet sind. Die hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge auf die Leistungen werden nur mit dem Krankenversicherungsbeitragssatz für Pensionisten angesetzt, weil die Pensionseinkommen aus dem staatlichen Pensionssystem nur mit dieser Sozialversicherungsart belegt sind. Die Krankenversicherungsbeiträge schmälern die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und erzeugen dadurch im Vergleich zur aktuellen Rechtslage einen geringfügigen Steuerentfall. Die größere Abweichung rührt jedoch von der Annahme, dass in einem EET-System genau wie für Einzahlungen in ein Sparbuch keine Versicherungssteuer anfallen würde. Daher kommt es auch in Summe bei einem Vergleich mit dem EET-System zu einem indirekten Ertrag für den Staat, der ungefähr dem Volumen der Versicherungssteuer entspricht.

7.2. Vergleichsrechnung für die Betrieblichen Lebensversicherungen

In der Betrieblichen Lebensversicherung erfolgt die Vergleichsrechnung ebenfalls in Hinsicht auf das TTE- und das EET-System. Der obere Teil von Übersicht 7.2 zeigt die Ergebnisse des Vergleichs mit der vorgelagerten Besteuerung. Wie schon für die Pensionskassen wird auch im Bereich der Betrieblichen Lebensversicherung die Versicherungssteuer als systemfremd betrachtet; sie würde daher in beiden Referenzsystemen nicht anfallen. Der größte Teil der Prämien in der Betrieblichen Lebensversicherung geht in die Rückdeckungsversicherung und dient zur versicherungstechnischen Absicherung biometrischer Risiken. Dieser Teil der Beitragseinnahmen unterliegt derzeit nicht der Abgaben- und Steuerpflicht, würde aber in einem TTE-System mit Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern belastet sein. Durch die fehlende Besteuerung dieser Beiträge entstehen im Vergleich mit der aktuellen Regelung indirekte Kosten von rund 100 Mio. € jährlich. Da Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage beitragsfrei gestellt sind, ist dieser Betrag überhöht.

Die Kapitalerträge in der Lebensversicherung sind zwar von der Kapitalertragsteuer ausgenommen, sie werden aber in die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer eingerechnet (Mindestbesteuerung § 17 Abs. 3 KStG). Die Schätzung des zusätzlichen Aufwands aus Körperschaftsteuer beruht auf Chini – Url (2002). Er wird der Betrieblichen Lebensversicherung mit ihrem Anteil am gesamten Kapital der Betrieblichen und Individuellen Lebensversicherung zugerechnet. Daher wird ein Teil der zusätzlichen Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer in Übersicht 7.2 durch die entfallene Körperschaftsteuer wettgemacht.

Auf Leistungen der Betrieblichen Lebensversicherung gibt es im aktuellen Recht keine Sozialversicherungsbeiträge, daher entsteht auch im Vergleich mit dem TTE-System kein indirekter Ertrag. Die Schätzung der Steuereinnahmen aus Leistungen der Betrieblichen Lebensversicherung beruht auf der Annahme, dass alle Leistungen der

Betrieblichen Lebensversicherung der Viertelbesteuerung unterliegen. Dadurch kommt es zu geringfügigen indirekten Erträgen im Bereich der Einkommensteuer.

Insgesamt entstehen in der Betrieblichen Lebensversicherung im Vergleich zu einem TTE-System indirekte Kosten von jährlich etwa 230 Mio. €. Übersicht 7.2 zeigt, dass sich dieser Betrag zum Großteil aus entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuern in der Beitragsphase zusammensetzt. Danach folgen mit deutlichem Abstand die Kapitalertragsteuern. Durch die begünstigte Regelung der Viertelbesteuerung, und weil die Leistungen nur etwa ein Drittel der Beitragszahlungen ausmachen, gleichen die indirekten Erträge in der Leistungsphase die indirekten Kosten in der Beitragsphase nicht aus.

Übersicht 7.2: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Betrieblichen-Lebensversicherung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-0,008	-0,009	-0,012	-0,016	-0,014	-0,012
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,066	0,085	0,108	0,150	0,130	0,116
Steuern auf Beitragszahlung	0,055	0,070	0,089	0,123	0,107	0,096
Prämie nach §108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,011	0,010	0,010	0,011	0,010	-
KöSt auf Kapitalerträge	-0,001	-0,002	-0,002	0,000	0,000	-0,001
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	-0,004	-0,004	-0,004	-0,005	-0,005	-0,005
Insgesamt	0,119	0,151	0,189	0,263	0,228	-
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-0,008	-0,009	-0,012	-0,016	-0,014	-0,012
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Prämie nach §108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-0,001	-0,002	-0,002	0,000	0,000	-0,001
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,002	0,003	0,003	0,005	0,005	0,006
Steuern auf Leistungen	0,018	0,020	0,025	0,035	0,039	0,045
Insgesamt	0,011	0,011	0,015	0,023	0,030	0,037

Q: WIFO-Berechnungen.

Im Vergleich mit einem nachgelagerten Besteuerungssystem (EET) als Referenzsystem sind die indirekten Kosten der aktuellen Regelung Betrieblicher Lebensversicherungen deutlich kleiner. Im EET-Referenzsystem fallen in der Beitragsphase weder Sozialversicherungsbeiträge noch Einkommensteuern an. Entgangene Steuern durch Kapitalerträge treten ebenfalls nicht auf; im Gegenteil, es käme zu einem Steuerausfall wegen der Streichung der Mindestbesteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer. Andererseits würden in diesem Fall Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern auf die Leistungen eingehoben, sodass in dieser Stufe indirekte Kosten entstehen. Insgesamt sind sie mit etwa 30 Mio. € wesentlich geringer als im TTE-Referenzfall.

7.3. Vergleichsrechnung für die Betrieblichen Vorsorgekassen

Die Einzahlungen in die Betrieblichen Vorsorgekassen wurden vom Gesetzgeber von der Versicherungssteuer ausgenommen. Sie sind zusätzlich auch von den Sozialabgaben und der Einkommensteuer befreit, soweit sie dem gesetzlichen Beitragssatz oder darüber liegenden kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen. In einer Vergleichsrechnung mit der vorgelagerten Besteuerung würden daher in dieser Stufe sowohl Sozialversicherungsbeiträge als auch Einkommensteuer anfallen. Die betreffenden Zeilen in Übersicht 7.3 zeigen dementsprechend indirekte Kosten in der Höhe von etwa 400 Mio. € an. Wiederum dürften die indirekten Kosten der Sozialversicherungsbeiträge überhöht eingeschätzt sein.

Übersicht 7.3: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in den Betrieblichen-Vorsorgekassen

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,061	0,098	0,134	0,164	0,202	0,223
Steuern auf Beitragszahlung	0,050	0,081	0,110	0,135	0,166	0,184
Prämie nach §108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,003	0,005	0,005	0,004	0,000	0,011
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	0,000	0,000	-0,001	-0,002	-0,004	-0,006
Insgesamt	0,114	0,183	0,248	0,301	0,364	0,412
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Prämie nach §108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,001	0,001	0,003	0,006	0,010
Steuern auf Leistungen	0,002	0,004	0,007	0,021	0,041	0,064
Insgesamt	0,003	0,004	0,009	0,025	0,047	0,074

Q: WIFO-Berechnungen.

Im Gegensatz zu einem TTE-System sind die Kapitalerträge der Betrieblichen Vorsorgekassen nicht steuerpflichtig. Da das verwaltete Kapital noch vergleichsweise klein ist, sind die indirekten Kosten durch entgangene Kapitalertragsteuern in den Jahren 2004 bis 2009 noch nicht sehr hoch.

Die Leistungen der Betrieblichen Vorsorgekassen können entweder in Form von Barabfindungen oder in Form einer Übertragung an eine Pensionszusatzversicherung ausgezahlt werden. Die Barauszahlung ist unter den Leistungsberechtigten bei

weitem beliebter und wird mit einem bevorzugten Steuersatz von nur 6% besteuert. In einem vorgelagerten System würden diese Steuereinnahmen entfallen. Nur ein verschwindend kleiner Teil von 0,1% der Auszahlungen Betrieblicher Vorsorgekassen geht in Pensionszusatzversicherungen. Diese Übertragungen unterliegen im aktuellen Steuersystem nicht der Besteuerung und verursachen daher im Vergleich mit einem TTE-Referenzsystem keinen Ausfall. In Summe verursacht die Betriebliche Vorsorge sehr dynamische indirekte Kosten von 400 Mio. € (2009), die zum Großteil durch entgangene Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern in der Beitragsphase entstehen. Die bevorzugte Behandlung der Leistungen wird auch in Zukunft einen entsprechenden Ausgleich durch indirekte Erträge in der Auszahlungsphase verhindern.

Die nachgelagerte Besteuerung ist während der Einzahlungsphase äquivalent zur aktuellen Regelung. Sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Kapitalerträge sind derzeit nicht Bestandteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Erst in der Auszahlungsphase entstehen durch den Unterschied zwischen dem aktuellen und dem ermäßigten Steuersatz von 6% indirekte Kosten durch den Ausfall an Einkommensteuer. Sozialversicherungsbeiträge würden im EET-Referenzsystem in dieser Phase ebenfalls entstehen, sie sind jedoch auf die Krankenversicherung mit dem speziellen Beitragssatz für Pensionisten von 5,1% beschränkt.

7.4. Vergleichsrechnung für die Individuelle Lebensversicherung

Die Individuelle Lebensversicherung ist wegen des vergleichsweise hohen Beitragsvolumens und der bereits langen Tradition in Österreich das wichtigste Instrument der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Der obere Teil von Übersicht 7.4 zeigt die Ergebnisse der Vergleichsrechnung mit einer vorgelagerten Besteuerung. Wie schon in den anderen Vorsorgeformen werden auch in diesem Fall Einnahmen aus der Versicherungssteuer als systemfremd betrachtet. Sowohl im TTE- als auch im EET-System würden daher keine Versicherungssteuern zu zahlen sein.

Da die Beiträge in die individuelle Lebensversicherung vollständig aus dem bereits versteuerten persönlichen Einkommen der privaten Haushalte stammen, gibt die Vergleichsrechnung mit einem TTE-System in der Einzahlungsphase keine indirekten Kosten durch entgangene Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern an. In der Individuellen Lebensversicherung treten auch keine direkten Kosten durch staatliche Prämien nach § 108g EStG auf, weil dieser Teil der Versicherungsprämien eigenständig im nächsten Abschnitt über die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemeinsam mit Investmentfondsprodukten behandelt wird. In der Beitragsphase entstehen dennoch indirekte Kosten für die Individuelle Lebensversicherung, weil ein Teil der Versicherungsprämien als Sonderausgaben abgesetzt wird.

Der größte Teil der indirekten Kosten entsteht bei einem Vergleich mit dem TTE-Prinzip während der Veranlagungsphase durch die Befreiung der Kapitalerträge in der Lebensversicherung von der Kapitalertragsteuer. Der Betrag von etwa 500 Mio. € an indirekten Kosten setzt sich zum Teil aus Zins- und Dividendeneinnahmen zusammen. Diese Einnahmen würden in einem TTE-System der Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 25% unterliegen. Die Substanzgewinne unterliegen anderen steuerlichen Regelungen, z. B. die Fünftel-Besteuerung thesaurierender Investmentfonds. Sie wurden in der Vergleichsrechnung vereinfachend vollständig mit einem Steuersatz von 25% belastet und überzeichnen daher die indirekten Kosten in der 2. Phase. Die Lebensversicherer müssen im derzeit gültigen steuerlichen Rahmen einen Mindestbetrag an Körperschaftsteuer bezahlen. Diese Mindestbesteuerung würde in einem TTE-System entfallen. Die Schätzung des dadurch entgangenen Betrags orientiert sich an Chini - Url (2002). Er wird mit dem Anteil des Kapitals der Individuellen an der gesamten Lebensversicherung diesem Bereich zugeordnet.

Übersicht 7.4: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Individuellen Lebensversicherung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-0,222	-0,252	-0,245	-0,236	-0,240	-0,242
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Prämie nach § 108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch § 18 EStG Sonderausgaben	0,068	0,077	0,075	0,072	0,074	0,074
KeSt auf Kapitalerträge	0,532	0,585	0,582	0,563	0,478	-
KöSt auf Kapitalerträge	-0,055	-0,059	-0,063	0,000	0,000	-0,030
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	-0,032	-0,029	-0,033	-0,040	-0,039	-
Insgesamt	0,291	0,322	0,316	0,360	0,273	-
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-0,222	-0,252	-0,245	-0,236	-0,240	-0,242
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	-1,810	-2,063	-2,002	-1,928	-1,963	-1,974
Steuern auf Beitragszahlung	-1,491	-1,699	-1,648	-1,588	-1,616	-1,626
Prämie nach § 108g	-	-	-	-	-	-
Steuerentfall durch § 18 EStG Sonderausgaben	0,068	0,077	0,075	0,072	0,074	0,074
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-0,055	-0,059	-0,063	0,000	0,000	-0,030
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,099	0,105	0,122	0,149	0,155	0,169
Steuern auf Leistungen	0,708	0,750	0,872	1,066	1,113	-
Insgesamt	-2,703	-3,141	-2,890	-2,465	-2,477	-

Q: WIFO-Berechnungen.

Ähnlich wie in der Betrieblichen Lebensversicherung besteht im aktuellen Steuerrecht für die ausgezahlten Leistungen keine Pflicht für Sozialabgaben; sie sind auch zum Großteil von der Einkommensteuer ausgenommen. Nur Rentenzahlungen müssen zu einem Viertel versteuert werden. Dementsprechend entsteht für diese Zahlungen ein vergleichsweise geringer hypothetischer Ausfall an Steuereinnahmen, der sich in indirekten Erträgen bemerkbar macht.

Insgesamt dominiert die Befreiung von der Kapitalertragsteuer das Bild der indirekten Kosten in der Individuellen Lebensversicherung. Nur durch die im Vergleich mit einem

TTE-System nicht anzusetzende Versicherungssteuer sinken die indirekten Kosten auf rund 300 Mio. €.

Die Vergleichsrechnung mit einer nachgelagerten Besteuerung (EET) zeigt ein diametral anderes Bild. Das ist auch aus einem Vergleich von vorgelagert besteuerten Produkten mit einem nachgelagert besteuerten Referenzsystem zu erwarten (vgl. Kasten am Beginn dieses Abschnitts). In diesem Fall würde in der Einzahlungsphase keine Versicherungssteuer anfallen. Zusätzlich wären die Beiträge von Sozialabgaben und der Einkommensteuer befreit. Dadurch würden im Vergleich mit der aktuellen steuerlichen Regelung etwa 3,5 Mrd. € weniger an Staatseinnahmen entstehen. Für die indirekten Erträge gilt ebenfalls die Einschränkung, dass die Sozialversicherungsbeiträge wegen der Höchstbeitragsgrundlage überschätzt werden. Die im aktuellen System anfallenden indirekten Kosten für die Absetzbarkeit von Versicherungsprämien als Sonderausgaben würden hingegen nicht auftreten, sodass hier eine Gegenbuchung mit positivem Vorzeichen notwendig ist, damit eine doppelte Zählung der Steuerbefreiung vermieden wird. Sie entspricht genau den indirekten Kosten der TTE-Berechnung.

Da in einem nachgelagerten Besteuerungssystem die Kapitalerträge nicht steuerpflichtig sind, entstehen in der Ansparphase genauso wie in der aktuellen gesetzlichen Regelung keine Steuereinnahmen. Für die Auszahlungen müssten hingegen in einem EET-System Sozialabgaben und Einkommensteuer bezahlt werden. Da die Sozialversicherungsbeiträge der Pensionisten in Österreich auf die Krankenversicherung beschränkt sind und dort ein besonderer Beitragssatz von 5,1% gilt, ist der Einnahmenentgang vergleichsweise klein. Die Besteuerung der Leistungen würde im Vergleich dazu einen wesentlich größeren Beitrag bringen.

Insgesamt zeigt die Vergleichsrechnung mit der nachgelagerten Besteuerung, dass die Individuelle Lebensversicherung in einem EET-Referenzsystem eine wesentlich geringere Belastung mit Abgaben und Steuern haben würde. Der Großteil des Unter-

schieds entsteht durch die hohen hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge für Beitragszahlungen. Der Ausfall an Einkommensteuer in der Einzahlungsphase wird durch zusätzliche Einnahmen in der Auszahlungsphase nicht vollständig ausgeglichen. Ein Grund dafür ist sicherlich die im Aufbau befindliche Zahl der Leistungsberechtigten. Eine steigende Zahl von Anwartschaftsberechtigten wirkt sich in einer nachgelagerten Besteuerung immer durch anfangs hohe Steuerausfälle aus. Erst wenn die Polizen abreifen und immer mehr Personen leistungsberechtigt werden, entstehen mit großer Verzögerung höhere Steuereinnahmen.

7.5. Vergleichsrechnung für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist ein vergleichsweise junges Instrument der privaten Altersvorsorge. Die aktuelle steuerliche Regelung folgt nahezu einem EEE-Prinzip, weil für die Beitragszahlung eine staatliche Prämie gewährt wird, die als Rückerstattung der bereits bezahlten Einkommensteuer konzipiert ist. In der Veranlagungsphase sind die Kapitalerträge von der Besteuerung befreit. Unter der Bedingung, dass die Leistungsberechtigten ihre Auszahlung in Form einer Pensionszusatzversicherung verrenten, würde auch die Leistung unbesteuert bleiben. Im Vergleich mit allen anderen Instrumenten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge hat diese Regelung die höchste Förderintensität.

Die Ergebnisse der Vergleichsrechnung mit einem vorgelagerten TTE-Referenzsystem sind im oberen Block von Übersicht 7.5 dargestellt. Da die Beiträge in die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge aus dem bereits versteuerten Einkommen gezahlt werden, ergibt sich durch die hypothetische Anwendung des TTE-Prinzips kein Unterschied zur aktuellen Regelung. Die Abweichung entsteht erst durch die Rückerstattung der Einkommensteuer im Rahmen der staatlichen Prämie. Der Aufwand für Prämien verursacht direkte Kosten der Förderung von Altersvorsorgeinstrumenten. Die Werte in Übersicht 7.5 weichen von den Zahlen des Förderungsberichtes des Bundesministeriums für Finanzen um etwa

10% ab, weil hier die staatlichen Prämienzahlungen verursachungsgerecht dem Jahr der Beitragszahlung zugeordnet wurden (vgl. Technischer Anhang A.1.3).

Die Kapitalertragsteuer würde in einem vorgelagerten System während der Ansparphase einzuheben sein. Der Verzicht auf Kapitalertragsteuern verursacht daher im Vergleich mit einem TTE-System indirekte Kosten. Da die Kapitalbestände in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge noch vergleichsweise klein sind, ist das Ausmaß der indirekten Kosten gering. Da ein großer Teil der Kapitalerträge in Form von Substanzgewinnen stattfand, überzeichnet Übersicht 7.5 die tatsächlichen indirekten Kosten in der Akkumulationsphase.

Die Leistungen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge können erst nach einer Mindestveranlagungszeit von 10 Jahren ausgezahlt werden. Diese Frist besteht wegen der vorgeschriebenen Kapitalgarantie und weil durch kürzere Fristen keine ausreichenden Rentenhöhen finanziert werden können. Da die ersten Verträge erst 2003 abgeschlossen wurden, können in den Vergleichsjahren noch keine Leistungen ausgezahlt worden sein.

Wenn man ein TTE-Besteuerungssystem als Referenzsystem heranzieht, bestehen die Kosten für Anreize zur Altersvorsorge innerhalb der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zurzeit nur aus den staatlichen Prämien und der entgangenen Kapitalertragsteuer (Übersicht 7.5).

Im Vergleich zu einem nachgelagerten Besteuerungssystem würden die Beitragszahlungen von der Sozialversicherungspflicht und von der Einkommensteuerpflicht entlastet werden. Dadurch entsteht in der Einzahlungsphase ein Steuerentgang. Die damit verbundenen indirekten Erträge würden nur teilweise durch die Einsparung an staatliche Prämien ausgeglichen werden. Gleich wie in der aktuellen steuerlichen Regelung entstehen in der Veranlagungsphase keine Kapitalertragsteuern. Erst in der

Auszahlungsphase würden für die Leistungen Sozialabgaben und Einkommensteuer fällig werden. Da aber derzeit noch keine Leistungen ausgezahlt werden, fehlen hier noch die kompensierenden Einnahmen der nachgelagerten Besteuerung in der Leistungsphase. Diese Verzerrung ist ein typisches Merkmal der Cash-Flow-Betrachtung von Altersvorsorgesystemen, die sich im Aufbau befinden.

Übersicht 7.5: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Beitragszahlung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Prämie nach §108g	0,033	0,047	0,059	0,073	0,087	0,093
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,011	0,040	0,038	0,007	0,000	0,062
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	0,044	0,087	0,096	0,080	0,087	0,155
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	-0,120	-0,171	-0,226	-0,265	-0,299	-0,320
Steuern auf Beitragszahlung	-0,066	-0,094	-0,127	-0,146	-0,160	-0,170
Prämie nach §108g	0,033	0,047	0,059	0,073	0,087	0,093
Steuerentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	-0,153	-0,218	-0,295	-0,338	-0,372	-0,397

Q: WIFO-Berechnungen.

7.6. Vergleichsrechnung für die freiwillige Höherversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG

Die freiwillige Höherversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten sind im Steuerrecht unterschiedlich geregelt. Während die freiwillige Höherversicherung aus dem bereits versteuerten Einkommen erfolgt, wird der Nachkauf von Versicherungszeiten von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen und bleibt unbesteuerter. Die aus der freiwilligen Höherversicherung stammenden besonderen Steigerungsbeträge unterliegen einer teilweisen Einkommensbesteuerung, während die höheren Pensionsleistungen, die durch den Nachkauf von Versicherungszeiten entstehen, im Rahmen der allgemeinen Einkommensbesteuerung vollständig erfasst sind.

Übersicht 7.6: Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der freiwilligen Höherversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	-	-	-	-	-	-
Steuern auf Beitragszahlung	0,009	0,016	0,018	0,018	0,021	0,027
Prämie nach §108a	-	-	-	-	-	-
Steuertentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,009	0,014	0,012	0,011	0,014	0,016
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	-0,003	-0,003	-0,003	-0,003	-0,004	-0,004
Steuern auf Leistungen	-0,005	-0,006	-0,006	-0,006	-0,006	-0,007
Insgesamt	0,009	0,020	0,021	0,020	0,025	0,032
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Versicherungssteuer	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Beitragszahlung	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001
Steuern auf Beitragszahlung	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001
Prämie nach §108a	-	-	-	-	-	-
Steuertentfall durch §18 EStG Sonderausgaben	-	-	-	-	-	-
KeSt auf Kapitalerträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
KöSt auf Kapitalerträge	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Steuern auf Leistungen	0,022	0,022	0,023	0,023	0,025	0,027
Insgesamt	0,019	0,020	0,021	0,021	0,023	0,025

Q: WIFO-Berechnungen.

In der Vergleichsrechnung mit einem vorgelagerten Besteuerungssystem entstehen weder für die Versicherungssteuer noch für die Sozialversicherungsbeiträge Abweichungen von der aktuellen gesetzlichen Regelung (Übersicht 7.6). Die bevorzugte steuerliche Behandlung der Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten würde hingegen in einem TTE-System nicht auftreten und verursacht indirekte Kosten von etwa 20 Mio. €.

Da die Beitragszahlungen in der Sozialversicherung mit dem Aufwertungsfaktor auf den heutigen Wert aufgezinst werden, kann man auch von einem Ertrag während der

Veranlagungsphase sprechen, obwohl in der Sozialversicherung kein Kapital veranlagt wird. Für den hypothetischen Ertrag durch die Aufwertung der eingezahlten Beiträge – sie entsprechen etwa der Wachstumsrate der Pro-Kopf-Löhne – werden in Übersicht 7.6 aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den anderen Vorsorgeinstrumenten entgangene Kapitalertragsteuern angesetzt.

Im aktuellen Steuerrecht sind für die Leistungen aus der Höherversicherung und aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten Steuern zu bezahlen. Für Leistungen, die durch den Nachkauf begründet sind, werden auch Krankenversicherungsbeiträge eingehoben. Bei einem vorgelagert besteuerten Referenzsystem kommt es daher aus beiden Titeln zu geringeren Staatseinnahmen bzw. indirekten Erträgen.

Insgesamt sind die indirekten Kosten der Förderung der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Versicherungszeiten im ASVG in Bezug auf eine vorgelagerte Besteuerung gering. Die hypothetischen Steuern auf Nachkäufe werden durch die nachgelagerte Besteuerung der höheren Leistungen nicht ausgeglichen, obwohl das System bereits sehr ausgereift ist. Die hypothetische Kapitalertragsteuer auf die Aufwertungen verstärkt diesen Effekt. In Summe verursacht das geringe Beitragsvolumen niedrige indirekte Kosten.

Bei einer nachgelagerten Besteuerung als Referenzsystem entstehen in der Einzahlungsphase geringere Sozialversicherungsbeiträge, weil die freiwillige Höherversicherung aus dem bereits versteuerten Einkommen bezahlt wird. Aus diesem Grund ist auch das Steueraufkommen kleiner. Die Erträge aus der Aufwertung vergangener Beitragszahlungen würden auch in einem nachgelagerten System unbesteuert bleiben. Daher gibt es auch keine Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge. Die Auszahlungen sind hingegen bereits jetzt vollständig mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet, sodass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten sind. Die Leistungen, die durch Steigerungsbeträge begründet sind, werden in der nachgelagerten Besteuerung

vollständig und nicht nur zu einem Viertel versteuert. Dadurch entstehen indirekte Kosten im Ausmaß von etwa 25 Mio. €.

Insgesamt sind die indirekten Kosten der steuerlichen Förderung freiwilliger Höherversicherungen und von Nachkäufen von Versicherungszeiten im ASVG auch im Vergleich zu einem nachgelagerten Besteuerungssystem positiv. Die beiden Vergleichszahlen in Übersicht 7.6 liefern ähnliche Beträge.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ein Teil der österreichischen Erwerbstätigen wird durch die Pensionsreformen der Jahre 2000 bis 2004 eine niedrigere Nettoeinkommensersatzquote in der staatlichen Pensionsversicherung erreichen (Mayrhuber, 2006). Diese Personengruppe kann eine zusätzliche Nachfrage nach betrieblichen und privaten Altersvorsorgeprodukten entwickeln, wenn ihr erwartetes Einkommensniveau im Alter unter dem erwünschten Zieleinkommen liegt. Wenn die Angebote der betrieblichen und privaten Altersvorsorge einen sinnvollen Ersatz für den aufgrund der Pensionsreformen wegfallenden Teil der öffentlichen Pension leisten sollen, müssen sie auch über das Langlebkeitsrisiko hinausgehende Risiken abdecken. Dazu zählen vor allem die Absicherung von Hinterbliebenen- und Invaliditätsrisiken. Diese Bedingung schränkt den Kreis der in Frage kommenden Vorsorgeprodukte auf Angebote ein, die eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Versicherungskomponente beinhalten. Eine Absicherung gegenüber Inflationsrisiken wäre zwar auch zu begrüßen, dürfte aber von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen schwer zu erfüllen sein.

Die Vielfalt der in Österreich vorhandenen geförderten betrieblichen und privaten Altersvorsorgeformen erschwert die Erstellung eines zusammenfassenden Überblicks über den Nutzungsumfang der zusätzlichen Altersvorsorge. Da die Zahlen über die Verteilung von Verträgen, Beiträgen, Leistungen usw. auf die einzelnen Durchführungswege teilweise auf Schätzungen beruhen, ist ein Vergleich mit den öffentlichen Pensionsleistungen entsprechend unvollständig. In dieser Studie werden die verfügbaren Informationen über die betriebliche und private Altersvorsorge mit geschätzten Werten für fehlende Daten kombiniert. Dies ermöglicht zumindest eine näherungsweise Dokumentation der Zahl der betroffenen Personen, der Zahlungsströme und des verwalteten Kapitals für das Jahr 2008. Für das Jahr 2009 sind einige Instrumente wegen Datenmangels noch nicht vollständig dokumentiert.

Die österreichischen Unternehmen und privaten Haushalte brachten 2008 insgesamt 8,8 Mrd. € an Beitragszahlungen für die betriebliche Altersvorsorge auf. Diese Schätzung lässt die Direkten Pensionszusagen außer Acht, weil sie in der nachfolgenden Berechnung der direkten und indirekten Kosten von Förderungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge aus konzeptionellen Gründen unberücksichtigt bleiben. Mit zwei Drittel wird der größte Teil der Beiträge für Individuelle Lebensversicherungen (ohne Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) ausgegeben, mit jeweils einem Zehntel der Beiträge folgen die Pensionskassen und die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (einschließlich Versicherungen). In die Betrieblichen Vorsorgekassen werden bereits 7% der Beiträge eingezahlt und die Betriebliche Lebensversicherung kommt auf knapp 5%. Nur in sehr geringem Umfang – weniger als 1% des Beitragsvolumens – nutzen private Haushalte das Angebot der staatlichen Pensionsversicherung im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung und des Nachkaufs von Versicherungszeiten, um für das Alter vorzusorgen.

Die Einschätzung der direkten Kosten von Förderungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist im Vergleich zu den indirekten Kosten einfach. In diesem Bereich gibt es in Österreich zwei Instrumente: die Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge und die besser bekannte Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge. Für beide Formen der Förderung gibt es im Förderungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen Daten über die Auszahlungen des betreffenden Budgetjahres. Das BMF gibt dafür Ausgaben von insgesamt 82,4 Mio. € (2009) an. Die im Jahr 2009 ausgezahlten Prämien betreffen vermutlich auch Beitragszahlungen aus dem Vorjahr, sodass die wirtschaftliche Zuordnung auf dieses Jahr nur beschränkt möglich ist. In dieser Studie wird das Beitragsvolumen in die beiden prämienbegünstigten Vorsorgeformen mit dem jeweiligen Fördersatz verknüpft und das Fördervolumen damit zeitlich richtig zugeteilt.

Die indirekten Kosten aus der Förderung von Altersvorsorgeprodukten sind ungleich schwieriger zu berechnen, weil steuerliche Vergünstigungen Mindereinnahmen für den

Staat erzeugen, deren Umfang nur anhand eines Referenzsystems der Besteuerung eingeschätzt werden kann. In dieser Studie wird dazu das Konzept der entgangenen Einnahmen mit einer Cash-Flow-Rechnung kombiniert. Für jedes Vorsorgeinstrument wird das Ausmaß der entgangenen Steuern für die Jahre 2004 bis 2009 (falls Daten vorhanden – sonst 2008) geschätzt und ausgewiesen. Dieser Ansatz vermeidet die hohe Abhängigkeit des alternativen Barwertverfahrens von den Annahmen über die zukünftige Entwicklung des Nutzungsverhaltens und der Wirtschaft. Weiters sind keine Annahmen über potentielle Verhaltensänderungen notwendig, die angesichts der schlechten Datenlage über die individuelle Nutzung einzelner Altersvorsorgeformen in Österreich ohnehin keine empirische gesicherte Grundlage hätten.

Als Referenzsysteme für die aktuelle rechtliche Regelung werden zwei kohärente Besteuerungssysteme herangezogen:

- » die **vorgelagerte Besteuerung** mit steuerpflichtigen Beitragszahlungen und Kapitalerträgen (TTE). In diesem System werden die Einzahlungen aus dem bereits durch Sozialversicherungsabgaben und Steuern verminderten Nettoeinkommen getätigt. Die Kapitalerträge aus der Veranlagung werden sofort bei der Entstehung besteuert. Die Rentenauszahlung bleibt hingegen von der Besteuerung ausgenommen. Dieses System entspricht in Österreich der Regelbesteuerung von Einkommen und gilt für nahezu alle Formen der Kapitalveranlagung, z. B. erfolgen Einzahlungen in ein Sparbuch aus dem bereits versteuerten Haushaltseinkommen. Die Zinserträge eines Sparbuches werden sofort bei der Auszahlung mit der Kapitalertragsteuer belastet und legen einen Keil zwischen Brutto- und Nettozinssatz. Die Abhebung von einem Sparbuch unterliegt keiner Besteuerung.

- » die **nachgelagerte Besteuerung** (EET) mit einer Befreiung der Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer bzw. des Veranlagungserfolges von der Kapitalertragsteuer und einer Abgaben- und Einkommensteuerpflicht während

der Leistungsphase. In Österreich wird dieses Referenzsystem für die Beiträge zur Pensionsversicherung eingesetzt, wobei in der Leistungsphase die Sozialversicherung nur das Krankheitsrisiko deckt und der Beitragssatz entsprechend nur 5,1% beträgt.

Die Berechnung mit zwei Referenzsystemen erscheint notwendig, weil die aktuelle gesetzliche Regelung der Abgaben- und Steuerbelastung von Beiträgen zur Altersvorsorge jedenfalls mit der Regelbesteuerung als Referenzsystem verglichen werden sollte. Im Regelsystem gilt die vorgelagerte Besteuerung ohne steuerliche Vergünstigungen. Andererseits ist ein direkter Vergleich der aktuellen steuerlichen Regelung mit der Behandlung von Beiträgen zum öffentlichen Pensionssystem als Referenzsystem interessant; diese Beiträge sind nachgelagert besteuert. Dadurch wird eine abweichende steuerliche Behandlung zwischen den Beiträgen zur öffentlichen und den Beiträgen zur betrieblichen bzw. privaten Altersvorsorge aufgezeigt. Der Vergleich mit diesen beiden Referenzsystemen ist auch sinnvoll, weil die Cash-Flow-Methode eine stichjahrbezogene Information darstellt und die betriebliche bzw. private Altersvorsorge in Österreich noch im Aufbau begriffen ist. Bei einer im Aufbau begriffenen kapitalgedeckten Altersvorsorge ergibt ein Vergleich zwischen vor- und nachgelagerten Besteuerungssystemen systematisch verzerrte indirekte Kosten bzw. indirekte Erträge einer Förderung. Dieses erwartete Muster ist auch deutlich in den Ergebnissen der beiden Vergleichsrechnungen erkennbar. Während der Vergleich mit dem TTE-Verfahren indirekte Kosten im Bereich von 1,35 Mrd. € für die Förderung der Altersvorsorge ausweist, ist dieser Betrag im EET-Vergleich sogar negativ und schwankt zwischen -2,8 und -3,4 Mrd. €, d. h. im Vergleich mit dem EET-Referenzsystem erbringt die aktuelle steuerliche Regelung sogar einen indirekten Ertrag (Übersicht 8.1). Beide Werte stellen eher Obergrenzen dar, weil die hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge wegen der nicht vollständig berücksichtigten Höchstbeitragsgrundlage und die Kapitalertragsteuern wegen der voll versteuerten Gewinne aus Wertzuwächsen überhöht sind.

Bei einer vorgelagerten Besteuerung als Referenzsystem entstehen vor allem in

der betrieblichen Altersvorsorge indirekte Kosten durch Mindereinnahmen der öffentlichen Hand. Dabei bildet die Befreiung der Pensionskassenbeiträge von der Sozialversicherungspflicht einen bedeutenden Bestandteil der Einnahmeherausfälle, aber auch fehlende Kapitalertragsteuern machen die betriebliche Altersvorsorge für den Staat kostenintensiv. Wegen des zurzeit noch geringen Anlagevolumens sind die Betrieblichen Vorsorgekassen im Beobachtungszeitraum noch nicht mit hohen indirekten Kosten verbunden. Die steile Entwicklung im Zeitverlauf zeigt aber das Potential dieser Altersvorsorgeform für hohe zukünftige indirekte Kosten auf. Trotz der Dominanz privater Versicherungsformen im Beitragsaufkommen bleiben deren indirekte Kosten im Vergleich mit dem TTE-System tendenziell unter den Kosten der betrieblichen Altersvorsorge. Die Abweichung entsteht vor allem durch die nahezu vollständige Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Beitragszahlungen an Individuelle Lebensversicherungen.

Der Vergleich mit einem nachgelagerten Besteuerungsmodell bringt sowohl in der betrieblichen Altersvorsorge als auch in den Betrieblichen Vorsorgekassen kaum indirekte Kosten durch entgangene Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu Tage. Im Bereich der privaten Altersvorsorge entstehen für den Staat durch die aktuelle Rechtslage sogar beträchtliche Mehreinnahmen. Da in einem nachgelagerten Besteuerungssystem ein Großteil der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für Beitragszahlungen in Individuelle Lebensversicherungen entfallen würde und die Leistungen derzeit vergleichsweise geringe Einnahmen bringen, fällt die Bilanz mit einem indirekten Ertrag der öffentlichen Hand aus.

Die hier vorgestellten indirekten Kosten bzw. indirekten Erträge von Förderungen für Altersvorsorgeprodukte in Österreich sind mit einem großen Unsicherheitspielraum behaftet. Der Cash-Flow-Ansatz konzentriert die Berechnung auf das jeweilige Jahr und vernachlässigt dadurch fern in der Zukunft liegende Belastungen der öffentlichen Hand. Die Methode der entgangenen Einnahmen unterstellt, dass die Unternehmen

und privaten Haushalte im Referenzsystem ihr Verhalten nicht anpassen und überschätzt damit tendenziell die indirekten Kosten und Erträge. Schließlich erscheint die steuerliche Behandlung von Kapitalverlusten in den Modellrechnungen unzulänglich, weil Kapitalverluste nur unvollständig mit Erträgen ausgeglichen werden. Dadurch sind die potentiellen Einnahmen der Kapitalertragsteuer vor allem für jene Altersvorsorgeprodukte überhöht, die verstärkt in Wertpapiere mit starken Preisschwankungen investieren und deren Kapitalertrag in großem Umfang auf Wertsteigerungen beruht.

Übersicht 8.1: Zusammenfassung der Vergleichsrechnung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Betrieblichen und Privaten Altersvorsorge

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Für ein hypothetisches TTE-Modell						
Betriebliche Altersvorsorge	0,507	0,654	0,655	0,579	0,615	-
Betriebliche Vorsorge (Abfertigung Neu)	0,114	0,183	0,248	0,301	0,364	0,412
Private Altersvorsorge	0,344	0,430	0,433	0,460	0,384	-
Insgesamt	0,965	1,267	1,336	1,340	1,363	-
Für ein hypothetisches EET-Modell						
Betriebliche Altersvorsorge	-0,029	-0,029	-0,035	-0,016	-0,019	0,003
Betriebliche Vorsorge (Abfertigung Neu)	0,003	0,004	0,009	0,025	0,047	0,074
Private Altersvorsorge	-2,836	-3,339	-3,164	-2,781	-2,826	-
Insgesamt	-2,863	-3,364	-3,191	-2,772	-2,798	-

Q: WIFO-Berechnungen.

Die vorliegende Studie erlaubt eine Einschätzung der Verbreitung betrieblicher und privater Altersvorsorge in Österreich und der direkten sowie indirekten Kosten aus Förderungen dieser beiden Vorsorgeformen. Die Schwierigkeiten in der Abschätzung indirekter Kosten deuten einen erheblichen Reformbedarf im Bereich der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgemaßnahmen an. Sowohl aus wirtschafts- als auch aus sozialpolitischen Überlegungen sollte die unübersichtliche Vielfalt an Förderungsinstrumenten nicht beibehalten werden. Sie erschwert nicht nur die Entscheidungsfindung der Unternehmen und privaten Haushalte erheblich, sondern fördert auch

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Durchführungswegen. Nach wie vor gibt es Altersvorsorgeprodukte, die zudem mit anderen wirtschaftspolitischen Zielen – z. B. der Förderung des Kapitalmarktes – überfrachtet sind. Eine Entflechtung der betroffenen Altersvorsorgeprodukte von Sekundärzielen sollte sinnvollerweise in Erwägung gezogen werden, weil die Anbieter durch die zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben zu einer Produktgestaltung angehalten sind, die am Ziel einer sicheren und ausreichenden Versorgung im Alter vorbeigeht. Zusammenfassend betrachtet wäre eine einfache und einheitliche steuerliche Behandlung aller Altersvorsorgeprodukte zu begrüßen. Die rasche Verbreitung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zeigt, dass private Haushalte auf die Anreize einer nachgelagerten Besteuerung stark reagieren. Eine Vereinheitlichung des steuerlichen Regelwerkes in diese Richtung könnte daher die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge günstig beeinflussen.

9. LITERATURHINWEISE

- » Baumgartner, J., Hofer, H., Kaniowski, S., Schuh, U., „A Long-run Macroeconomic Model of the Austrian Economy (A-LMM) – Model Documentation and Simulations“, WIFO-Working Paper, 2004, (224).
- » BMF, Förderungsbericht 2008, Bundesministerium für Finanzen, Wien, 2009.
- » Börsch-Supan, A., Reil-Held, A., Rofepeter, R., Schnabel, R., Winter, J., „The German Savings Puzzle“, Universität Mannheim Sonderforschungsbereich 504, 2001, Discussion Paper, (01 – 07), Mannheim.
- » Chini, L., Url, T., Die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen und Versicherungsunternehmen – Ein Reformvorschlag, WIFO-Studie, Wien, 2002.
- » Diewald, R., „Solvabilität für Versicherungen?“, Versicherungswirtschaft, 2002, (9), S. 619 – 624.
- » FMA, Der Markt für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge 2008, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Wien, 2009.
- » Gerber, H. U., Lebensversicherungsmathematik, Springer Verlag, Berlin, 1986.
- » Mayrhuber, C., „Pensionshöhe und Einkommensersatzraten nach Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes“, WIFO-Monatsberichte, 2006, 80(11), S. 805 – 816.
- » Mooslechner, P., Url, T., Betriebliche Altersvorsorge in Österreich, WIFO-Studie, Wien, 1995.
- » Mooslechner, P., Die Geldvermögensposition privater Haushalte in Österreich, WIFO-Studie, Wien, 1997.
- » Url, T., „Die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich 1996“, WIFO-Monatsberichte, 1997, 70(11), S. 695 – 702.
- » Url, T. (2003A), Die Entwicklung der Betrieblichen Altersvorsorge in Österreich, WIFO-Studie, Wien, 2003.

-
- » Url, T. (2003B), „Die Rolle der Betrieblichen Altersvorsorge in Österreich“, in Grünwald, O., Url, T., Zeilhofer, H., Hoskovec, H., Schiendl, G., Bittner, M., Betriebliche Altersvorsorge in Österreich, WIFO-Studie, Wien, 2003, S. 7 – 46.
 - » Url, T. (2009A), Die Verbreitung der Betrieblichen Altersvorsorge in Österreich 2007, WIFO-Studie, Wien, 2009.
 - » Url, T. (2009B), „Privatversicherungswirtschaft bewältigt Finanzmarktkrise mit mäßigen Einbußen“, WIFO-Monatsberichte, 2009, 82(10), S. 767 – 777.
 - » Yoo, K.-Y., Serres, A. de, Tax Treatment of Private Pensions Savings in OCDE Countries, Economic Studies, 2004(2), (39), OECD, Paris.

A.1. TECHNISCHER ANHANG

Zur Berechnung der Einnahmenausfälle durch die besondere steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeprodukten müssen vorab einige Größen aus dem vorliegenden Datenbestand geschätzt werden. Der Vergleich der steuerlichen Förderung alternativer Systeme der Altersvorsorge beruht auf zwei unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien. Für jedes dieser beiden Referenzmodelle müssen die Beiträge, die Kapitalerträge, die Kapitalbestände und die Leistungen teilweise neu berechnet werden oder aus den Gesamtgrößen eine Teilgröße heraus gerechnet werden, die in einem der eingesetzten Verfahren die Bemessungsgrundlage der Besteuerung ist. Der technische Anhang zeigt die Verfahren, anhand derer die hypothetischen Größen oder Teilgrößen berechnet werden.

Die Reihenfolge der untersuchten Altersvorsorgeprodukte im Haupttext bleibt auch im technischen Anhang erhalten. Daher werden zuerst die Formeln für Pensionskassen, danach jene für Betriebliche Lebensversicherungen usw. erläutert.

A.1.1. Berechnungsgrundlagen für Pensionskassen

In einem System mit vorgelagerter Besteuerung (TTE, Spargbuchmodell) erfolgt die Beitragszahlung aus dem um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer verminderten Nettoeinkommen. Die Kapitalerträge werden in jeder Periode versteuert, während die Auszahlung steuerfrei ist. Da auf Sparbucheinzahlungen keine Versicherungssteuer zu entrichten ist, wird im Referenzsystem mit nachgelagerter Besteuerung ebenfalls keine Versicherungssteuer angesetzt. Die hypothetischen Beitragszahlungen in Pensionskassen, \hat{B}_t , sind daher um die Versicherungssteuer bereinigt, d. h. die Versicherungssteuer wird wieder in die Beitragszahlungen eingerechnet. Für die Berechnung dient eine einfache in-Hundert Formel mit dem konstanten Versicherungssteuersatz von $\tau_V = 2,5\%$ auf die veröffentlichten Beitragszahlungen in Pensionskassen, B_t :

$$\hat{B}_t = \frac{B_t}{(1-\tau_v)}$$

Die derzeit eingenommene Versicherungssteuer, $T_{V,t}$, entspricht daher dem Unterschied zwischen dem hypothetischen und dem tatsächlichen Beitragsvolumen in Pensionskassen:

$$T_{V,t} = \hat{B}_t - B_t.$$

Diese Steuereinnahmen fallen bei Sparbucheinlagen nicht an.

Die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen sind von der Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit (§ 49 Abs. 3 Z. 18b ASVG). Da die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer in Pensionskassen, B_t^E , anderen steuerlichen Regelungen unterliegen (Übersicht A1.1) werden sie von den arbeitgeberseitigen Beitragseinnahmen der Pensionskassen in Übersicht A1.1 getrennt.

Übersicht A1.1: Die steuerliche Behandlung von Einzahlungen in betriebliche und private Altersvorsorgeformen in Österreich nach Beitragszahler und Besteuerungsphase

Vorsorgeform		Einkommensteuer	Prämie	Beitrag	Kapitalerträge	Leistung
Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge	befreit	keine	Versicherungssteuer	befreit	besteuert (ESt)
	Arbeitnehmerbeiträge					
	Pensionszusatzversicherung	versteuert	ja ¹⁾	Versicherungssteuer	befreit	befreit
	Sonderausgaben Ohne Begünstigung	teilversteuert ¹⁾ versteuert	keine	Versicherungssteuer	befreit	teilversteuert teilversteuert
Betriebliche Lebensversicherung	Rückdeckungsversicherung	befreit	keine	Versicherungssteuer	befreit	besteuert (ESt)
	Verträge nach §3/1/15 EStG/Rente	befreit	keine	Versicherungssteuer	befreit	teilversteuert
	Verträge nach §3/1/15 EStG/Kapitalabfindung	befreit	keine	Versicherungssteuer	befreit	befreit
	Betriebliche Kollektivversicherung	befreit	keine	Versicherungssteuer	befreit	besteuert (ESt)
Direkte Leistungszusage		befreit	keine	keine	befreit	besteuert (ESt)
Individuelle Lebensversicherung	Sonderausgaben/Rente	teilversteuert	keine	Versicherungssteuer	befreit	teilversteuert
	Sonderausgaben/Kapitalabfindung	teilversteuert	keine	Versicherungssteuer	befreit	befreit
	Ohne Begünstigung mit Rente	versteuert	keine	Versicherungssteuer	befreit	teilversteuert
	Ohne Begünstigung mit Kapitalabfindung	versteuert	keine	Versicherungssteuer	befreit	teilversteuert
Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge	Mit Rente	versteuert	ja ¹⁾	befreit	befreit	befreit
	Mit Kapitalabfindung	versteuert	keine	befreit	befreit	besteuert (KESt)
Betriebliche Vorsorge	Mit Rente	befreit	keine	befreit	befreit	befreit
	Mit Kapitalabfindung	befreit	keine	befreit	befreit	teilversteuert ⁴⁾
Freiwillige Höher- versicherung ASVG	Freiwillige Weiterversicherung	befreit ³⁾	keine	keine	befreit	besteuert (ESt)
	Nachkauf von Schulzeiten	befreit ³⁾	keine	keine	befreit	besteuert (ESt)
	Freiwillige Höherversicherung	befreit ¹⁾	ja ¹⁾	keine	befreit	teilversteuert ⁴⁾

Q: Eigene Zusammenstellung. - 1) Beiträge können zu 25% als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wobei eine Höchstgrenze von 2.920 € gilt. Für Jahreseinkünfte zwischen 36.400 € und 50.900 € gilt eine Einschleifregel, die den Absetzbetrag mindert. Für Jahreseinkünfte über 50.900 € steht kein Absetzbetrag zu. - 2) Die Prämie für Beitragszahlungen schwankt mit der Sekundärmarktrendite zwischen 8,5% und 13,5%. Die höchstmögliche Bemessungsgrundlage für die Prämie beträgt derzeit 2.164,64 € pro Jahr und ist mit der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung indiziert. - 3) Vollständig und unbegrenzt als Sonderausgaben absetzbar. - 4) Die Prämie für Beitragszahlungen schwankt mit der Sekundärmarktrendite zwischen 8,5% und 13,5%. Die höchstmögliche Bemessungsgrundlage für die Prämie beträgt derzeit 1.000 € pro Jahr. - 5) Die Rentenzahlung unterliegt zu 25% der Einkommensteuer oder ist bei einer prämiengeförderten Zukunftsvorsorge vollständig befreit. - 6) Die Auszahlung aus der Betrieblichen Vorsorge gilt als sonstiger Bezug und ist mit einem Steuersatz von 6% belegt.

Im Jahr 2008 wurden 69 Mio. € an Eigenbeiträgen in die Pensionskassen eingezahlt. Das entspricht knapp 7% des gesamten Beitragsaufkommens. Somit ist im Zeitablauf seit 2003 ist der Eigenbeitragsanteil von 9,5% um etwa ein Drittel zurückgegangen. Die schlechte Performance von Pensionskassen dürfte den Anreiz zur freiwilligen Einzahlung im letzten Jahrzehnt gedämpft haben. Für die Berechnung der Eigenbeiträge der Jahre 2004 bis 2007 wird eine lineare Interpolation der beiden Eckwerte aus den Jahren 2003 und 2008 vorgenommen. Dadurch entsteht ein variabler Anteil der Eigenbeiträge an den Beitragseinnahmen der Pensionskassen, v_t^E , und die Formel für die Berechnung der Eigenbeiträge lautet einfach:

$$B_t^E = \hat{B}_t \nu_t^E$$

Diese Formel wird zur Schätzung der Arbeitnehmerbeiträge in Übersicht A1.3 verwendet. Die Berechnung der entfallenen Sozialabgaben nutzt die durchschnittliche Sozialabgabenquote laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR), τ_S . Die Jahreswerte der Sozialabgabenquote zwischen 1976 und 2009 sind gemeinsam mit dem Mittelwert für die Periode 2000 bis 2009 in Übersicht A1.2 dargestellt. Der Mittelwert in Übersicht A1.2 wird für die folgende Berechnung eingesetzt. Die entfallenen Sozialabgaben im Jahr t , $T_{S,t}$, entsprechen:

$$T_{S,t} = (\hat{B}_t - B_t^E) \cdot \tau_S.$$

Übersicht A1.2: Durchschnittlicher Beitragssatz für Sozialbeiträge und durchschnittlicher Lohnsteuersatz laut VGR

	Sozialbeiträge	Lohnsteuer
	In %	
1976	22,1	10,8
1977	22,9	11,8
1978	24,6	14,2
1979	25,0	14,2
1980	25,5	14,7
1981	26,1	15,6
1982	26,7	15,6
1983	27,3	15,7
1984	28,2	16,4
1985	28,7	17,4
1986	28,5	17,9
1987	28,6	17,1
1988	29,2	17,4
1989	29,3	13,9
1990	29,0	15,3
1991	28,9	16,3
1992	29,8	17,0
1993	30,6	17,9
1994	31,7	16,9
1995	32,1	18,3
1996	32,8	19,4
1997	33,1	21,7
1998	33,0	21,9
1999	32,9	22,4
2000	32,7	21,5
2001	32,7	22,7
2002	32,5	23,0
2003	32,6	23,5
2004	32,9	23,4
2005	33,0	22,4
2006	32,9	22,8
2007	32,7	23,3
2008	32,4	23,9
2009	32,5	22,1
Mittelwert 2000 bis 2009	32,7	22,9

Q: ST.AT

Diese Formel berücksichtigt die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch den Einsatz des durchschnittlichen Beitragssatzes nur teilweise. Da ein Teil der Anwartschaftsberechtigten Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage bezieht, sind die mit dieser Formel berechneten indirekten Kosten bzw. Erträge überhöht. Die entgangene Lohnsteuer, $T_{L,t}$, wird ähnlich berechnet. Übersicht A1.2 enthält die durchschnittliche Lohnsteuerquote, τ_L , laut VGR für den Zeitraum 1976 bis 2009 sowie unten den Mittelwert für den Betrachtungszeitraum 2000 bis 2009. Da Betriebspensionen tendenziell in Großunternehmen und in Wirtschaftsbereichen mit überdurchschnittlichen Durchschnittslöhnen gewährt werden (Mooslechner – Url, 1995), beruhen alle Berechnungen nicht auf dem durchschnittlichen Lohnsteuersatz in Übersicht A1.2, sondern auf einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von $\tau_L=40\%$. Für die Berechnung des Steueraufkommens wird berücksichtigt, dass die Sozialversicherungsbeiträge die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer verkürzen:

$$T_{L,t} = \left((\hat{B}_t - B_t^E) - T_{S,t} \right) \cdot \tau_L.$$

Für die Schätzung der Kapitalerträge und die Auswirkung einer Kapitalertragsteuer auf die zukünftige Leistungshöhe wird ein hypothetischer Kapitalbestand, \hat{K}_t , berechnet. Dazu werden hypothetische Kapitalerträge der Pensionskassen herangezogen. Die aktuellen Werte für das Finanzergebnis, Z_t , sind für die Pensionskassen nicht veröffentlicht und müssen daher mit der folgenden Formel näherungsweise geschätzt werden:

$$\hat{Z}_t = \frac{(K_t + K_{t-1})}{2} r_t,$$

wobei der durchschnittliche in der Periode t verwaltete Kapitalbestand mit der vom Fachverband der Pensionskassen veröffentlichten Ertragsrate, r_t , multipliziert wird. Falls im Jahr t ein Verlust auftrat, ergibt sich ungekürzt ein negativer Kapitalertrag. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Jahren wird entsprechend den Vorgaben der Kapitalertragsteuer nicht zugelassen. In einer zweiten Stufe wird der Einfluss der

abgezogenen Kapitalertragsteuer, $T_{K,t}$, auf das zur Verfügung stehende Kapital am Anfang des nächsten Jahres berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wird der Kapitalbestand am Periodenende vereinfachend durch die folgende Gleichung bestimmt:

$$K_t = K_{t-1} + Z_t + B_t - L_t.$$

Zum Kapitalbestand am Anfang des Jahres kommen die näherungsweise geschätzten Kapitalerträge des laufenden Jahres und die Prämienzahlungen hinzu, während die ausgezahlten Leistungen, L_t , abgezogen werden. In der Praxis treten Verwaltungs- und Vertriebskosten, die Dotierung von Rückstellungen, Rücklagen und andere zusätzliche Posten auf, die einen Keil zwischen den Kapitalbestand am Jahresanfang und die laufenden Beiträge, Kapitalerträge und Leistungen treiben. Sie sind in dieser Gleichung nicht erfasst, weil keine veröffentlichten Daten zur Verfügung stehen. Um auch diese Positionen in die Berechnung eines hypothetischen Kapitalbestands einfließen zu lassen, wird die vorhergehende Gleichung genutzt und daraus eine Differenzgröße, D_t , gebildet:

$$D_t = K_{t-1} + \hat{Z}_t + \hat{B}_t - L_t - K_t,$$

die nachfolgend zur Berechnung des hypothetischen Kapitalbestands benutzt wird.

In einem Besteuerungssystem mit vorgelagerter Besteuerung werden die Beiträge aus dem bereits um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern verminderten Nettoeinkommen geleistet. Daher werden von den hypothetischen Beitragseinnahmen Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern abgezogen:

$$\hat{B}_t = \hat{B}_t - T_{S,t} - T_{L,t},$$

und zudem neue Leistungen berechnet, die dem geringeren Kapitalbestand im System mit vorgelagerter Besteuerung Rechnung tragen:

$$\hat{L}_t = L_t \frac{\hat{K}_t}{K_t},$$

wobei der Kapitalbestand am Ende des Jahres mit der Formel:

$$\hat{K}_t = \begin{cases} K_t & \text{wenn } t = 1 \\ \hat{K}_{t-1} + \hat{Z}_t + \hat{B}_t - \hat{L}_t + D_t & \text{wenn } t = 2, 3, \dots, T \end{cases}$$

berechnet wird, d. h. der Kapitalbestand am Ende der Periode entspricht in der ersten Periode dem aktuellen Kapitalbestand in Übersicht A1.3, weil für diese Periode ein Startwert gebraucht wird. In den folgenden Jahren wird rekursiv auf die hypothetischen Kapitalbestände zugegriffen, wobei berücksichtigt wird, dass im zweiten Schritt die Kapitalerträge, \hat{Z}_t , mit dem niedrigeren Kapitalbestand der Vorperiode erwirtschaftet werden:

$$\hat{Z}_t = \begin{cases} \hat{Z}_r & \text{wenn } r_t < 0 \\ \hat{K}_{t-1} \hat{r}_t & \text{wenn } r_t \geq 0 \end{cases}$$

wobei

$$\hat{r}_t = \frac{\hat{Z}_t}{K_{t-1}},$$

gilt. Diese rekursive Struktur ermöglicht eine konsistente Berechnung der Kapitalerträge nach Anwendung einer Kapitalertragsteuer. Der hypothetische Ertrag an Kapitalertragsteuer folgt durch Multiplikation der Bruttoerträge aus dem zweiten Schritt mit dem Steuersatz für Kapitalerträge, τ_K , von 25%:

$$T_{K,t} = \begin{cases} \hat{Z}_t \tau_K & \text{wenn } Z_t > 0 \\ 0 & \text{wenn } Z_t \leq 0 \end{cases}$$

wobei in Jahren mit einem Verlust aus der Kapitalveranlagung, $Z_t < 0$, keine Steuereinnahmen anfallen.

Übersicht A1.3: Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in den Pensionskassen

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Berechnung Beiträge einschließlich Versicherungssteuer	0,672	0,696	0,909	0,803	1,076	0,884
davon Arbeitgeberbeiträge	0,610	0,634	0,835	0,744	1,005	0,833
davon §3/1/15	-	-	-	-	-	-
davon andere	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge	0,062	0,062	0,074	0,059	0,071	0,051
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §108a	0,024	0,025	0,032	0,027	0,035	0,026
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §18	0,020	0,021	0,024	0,020	0,023	0,017
davon Arbeitnehmerbeiträge ohne Begünstigung	0,018	0,016	0,017	0,012	0,013	0,008
davon freiwillige Höherversicherung	-	-	-	-	-	-
davon Nachkauf von Versicherungszeiten	-	-	-	-	-	-
Geschätzter Kapitalstock	-	-	-	-	-	-
Geschätzte Kapitalerträge	0,703	1,230	0,672	0,255	-1,639	1,181
Geschätzte Kapitalerträge in %	0,077	0,121	0,059	0,020	-0,126	0,095
Berechnung Differenzbetrag	0,044	0,276	0,063	0,216	-0,515	0,216
Berechnung der Kapitalerträge nach KeSt	0,461	0,764	0,400	0,151	-1,639	0,622
Berechnung der Prämien nach Sozialversicherung und Steuern	0,379	0,391	0,507	0,445	0,593	0,484
Berechnung der Leistungen ohne ESiG	0,282	0,280	0,312	0,322	0,373	0,337
davon Rentenleistungen	0,282	0,280	0,312	0,322	0,373	0,337
Berechnung Kapital nach Kapitalertragsteuer, SV-Beiträge und LSt	8,934	9,532	10,065	10,124	9,219	9,771

Q: WIFO-Berechnungen.

Die steuerliche Regelung der Pensionszahlungen von Pensionskassen ist ebenfalls zersplittert und hängt davon ab, wer den zugehörigen Beitrag eingezahlt hat (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) und wie ein Arbeitnehmerbeitrag deklariert wurde. Da Arbeitnehmerbeiträge zu Betriebspensionen erst seit Einführung des Pensionskassengesetzes bzw. des Betriebspensionsgesetzes möglich sind, wird vereinfachend angenommen, dass die bisher durch Arbeitnehmerbeiträge erworbenen Rentenzahlungen vernachlässigbar sind, d. h. es wird angenommen, dass alle Leistungen der Pensionskassen zur Zeit vollständig der Einkommensteuer unterliegen. Bei einer vorgelagerten Besteuerung (Sparbuchmodell) müssten für diese Leistungen keine Steuern entrichtet werden, daher entsteht ein Steuerausfall in der Höhe von:

$$T_{L,t} = \hat{L}_t \tau_L.$$

Für die Berechnung der Kosten steuerlicher Vorteile von Arbeitnehmerbeiträgen sind einige Sonderregelungen zu berücksichtigen. Für Beiträge, die von Arbeitnehmern als Pensionszusatzversicherung deklariert sind, gibt es ebenfalls für einige Stichjahre die Zahl der Anwartschaftsberechtigten mit einer solchen Widmung, z. B. deklarierten im Jahr 2008 52.100 Personen zumindest einen Teil ihrer Beiträge als Pensionszusatzversicherung gem. §108a EStG. Das entspricht einem Anteil von 49% an den Personen, die Eigenbeiträge in eine Pensionskasse einzahlten. Dieser Anteil, v_t^{108a} , wird auf die Beiträge übertragen und für die nicht bekannten Jahre linear interpoliert:

$$B_{108a,t}^E = B_t^E v_t^{108a}$$

Der Aufwand für staatliche Prämien nach § 108a EStG, T_{108a} , folgt dann aus der Verknüpfung des nach § 108a EStG deklarierten Prämienaufkommens, $B_{108a,t}^E$, mit dem über die Zeit variierenden Fördersatz, $\tau_{108a,t}$:

$$T_{108a,t} = B_{108a,t}^E \tau_{108a,t}$$

Ein Teil der Arbeitnehmerbeiträge in Pensionskassen wird vermutlich als Sonderausgaben gem. §18 EStG deklariert. Über den Umfang dieser Komponente liegt keine Information vor. Es wird für die Berechnungen angenommen, dass ein Drittel der Arbeitnehmerbeiträge an Pensionskassen als Sonderausgaben, $B_{18,t}^E$, deklariert werden. Das durch Sonderausgaben indirekt entfallene Steuervolumen wird folgendermaßen geschätzt:

$$T_{18,t} = B_{18,t}^E \cdot 0,25 \cdot \tau_L = (B_t^E / 3) \cdot 0,25 \cdot \tau_L$$

In einem System mit nachgelagerter Besteuerung würden zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen in eine Pensionskasse auch die Arbeitnehmerbeiträge von der Sozial-

versicherungspflicht ausgenommen sein. Daher entfallen in diesem System während der Einzahlungsphase Sozialversicherungsbeiträge im Ausmaß von:

$$T_{S,i} = B_i^E \tau_S.$$

Diese Berechnung berücksichtigt die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Anwendung des durchschnittlichen Beitragssatzes. Der Umfang an Lohnsteuerausfällen entspricht:

$$T_{L,i} = (B_i^E - T_{S,i}) \tau_L.$$

Weder im vor- noch im nachgelagerten Referenzsystem gäbe es Prämien entsprechend § 108a EStG oder die Möglichkeit zum Abzug von Sonderausgaben entsprechend § 18 EStG. Beide Positionen sind daher ein zusätzlicher Aufwand für die öffentliche Hand und sind in Übersicht 7.1 mit einem positiven Vorzeichen eingetragen.

In der Auszahlungsphase würden die Leistungen nur der Krankenversicherungsbeitragspflicht unterliegen. Für die Leistungen wird – wie bereits erwähnt – unterstellt, dass die gegenwärtig ausgezahlten Beträge nur aus Arbeitgeberbeiträgen stammen. Die Berechnung der hypothetisch zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge erfolgt mit der Formel:

$$T_{S,i} = B_i^E \cdot 0,051.$$

weil Pensionisteneinkommen in Österreich nur mit dem besonderen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 5,1% belastet werden. Da Sozialversicherungsbeiträge die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer verkürzen, entfallen bei einer nachgelagerten Besteuerung Lohnsteuern im Ausmaß von:

$$T_{L,t} = T_{S,t} \tau_L.$$

A.1.2. Berechnungsgrundlagen für die Lebensversicherung

In der Lebensversicherung gibt es betriebliche und individuelle Versicherungen. Zusätzlich besteht seit 2003 die Möglichkeit zum Abschluss einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge. Diese drei Bereiche werden im Folgenden getrennt behandelt.

A.1.2.1. Die Betriebliche Lebensversicherung

In der betrieblichen Lebensversicherung wird angenommen, dass keine Arbeitnehmerbeiträge geleistet werden und die eingezahlten Beiträge ausnahmslos von Arbeitgebern stammen. Diese Annahme kann damit begründet werden, dass ein großer Teil der Prämieinnahmen in der betrieblichen Altersvorsorge für Rückdeckungsversicherungen eingenommen wird. Diese Versicherungsform deckt Risiken aus der Direkten Pensionszusage und sollte daher keine Arbeitnehmerbeiträge umfassen. Ein zweiter Teil der Beitragseinnahmen ist mit Kleinverträgen nach § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG verbunden, mit dem Zahlungen des Arbeitgebers für die Altersvorsorge bis zu 300 € jährlich von der Einkommensteuer befreit sind. Nur im bisher vergleichsweise kleinen Bereich der Betrieblichen Kollektivversicherung sind Arbeitnehmerbeiträge möglich; sie werden in den Vergleichsrechnungen mit vor- und nachgelagerter Besteuerung vernachlässigt. In Übersicht A1.4 sind daher alle Beitragseinnahmen der betrieblichen Lebensversicherung den Arbeitgeberbeiträgen zugeordnet.

Die Kapitalerträge in der betrieblichen Lebensversicherung, $Z_{B,t}$, müssen von den Kapitalerträgen der gesamten Versicherungswirtschaft, Z_p , getrennt werden. Der Überschuss aus der Finanzgebarung für die gesamte Lebensversicherung wird laufend in den WIFO-Monatsberichten veröffentlicht (z. B. Url, 2009B Übersicht 3). Von diesem Überschuss wird das Finanzergebnis in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge,

$Z_{P,t}$, abgezogen. Informationen über die Kapitalerträge in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge veröffentlicht die FMA in ihrer jährlichen Dokumentation (FMA, 2009). Die Beitragszahlungen im zweiten Teil von Übersicht A1.5 beinhalten analog zu den Pensionskassen die Versicherungssteuer.

Der bereinigte Überschuss aus der Finanzgebarung wird mit dem Anteil des Vermögens in der betrieblichen Lebensversicherung (vgl. Übersicht A1.4), $K_{B,t}$, am Vermögen in der Lebensversicherung ohne Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (vgl. zusätzlich Übersicht A1.5) der betrieblichen Lebensversicherung zugeteilt:

Übersicht A1.4: Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Betrieblichen Lebensversicherung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Berechnung Beiträge einschließlich Versicherungssteuer	0,203	0,261	0,330	0,458	0,399	0,356
davon Arbeitgeberbeiträge	0,203	0,261	0,330	0,458	0,399	0,356
davon §3/1/15	0,040	0,064	0,097	0,134	0,116	0,104
davon andere	0,164	0,197	0,233	0,324	0,283	0,252
davon Arbeitnehmerbeiträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §108a	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §18	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge ohne Begünstigung	-	-	-	-	-	-
davon freiwillige Höherversicherung	-	-	-	-	-	-
davon Nachkauf von Versicherungszeiten	-	-	-	-	-	-
Geschätzter Kapitalstock	-	-	-	-	-	-
Geschätzte Kapitalerträge	0,054	0,059	0,066	0,083	0,074	-
Geschätzte Kapitalerträge in %	0,058	0,052	0,054	0,057	0,038	-
Berechnung Differenzbetrag	0,025	0,159	0,076	-0,065	0,241	-
Berechnung der Kapitalerträge nach KeSt	0,034	0,034	0,034	0,039	0,034	-
Berechnung der Prämien nach Sozialversicherung und Steuern	0,106	0,135	0,171	0,238	0,207	0,185
Berechnung der Leistungen ohne ESTG	0,039	0,040	0,045	0,057	0,063	0,065
davon Rentenleistungen	0,039	0,040	0,045	0,057	0,063	0,065
Berechnung Kapital nach Kapitalertragsteuer, SV-Beiträge und LSt	0,857	0,828	0,911	1,196	1,134	-

Q: WIFO-Berechnungen.

$$Z_{B,t} = \frac{K_{B,t}}{(K_{B,t} + K_{I,t})} (Z_t - Z_{P,t}).$$

Das gesamte Vermögen in der Versicherungswirtschaft setzt sich daher aus dem Vermö-

gen der betrieblichen Lebensversicherung, $K_{B,t}$, und dem Vermögen in der individuellen Lebensversicherung, $K_{I,t}$, zusammen. Mit dieser Aufteilung wird implizit angenommen, dass beide Bereiche der Lebensversicherung im Durchschnitt denselben Ertrag erwirtschaften und zugeteilt bekommen. Von dieser Annahme könnte nur abgewichen werden, wenn Informationen über alle Verrechnungskreise bekannt wären.

Die Berechnung des bereinigten Kapitalertrags, des bereinigten Vermögensbestands und der bereinigten Leistungen bei einer Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt analog zu den Pensionskassen (vgl. Abschnitt A.1.1 im Technischen Anhang). Für die Leistungen in der betrieblichen Lebensversicherung wird zudem angenommen, dass sämtliche Leistungen als Renten ausgezahlt werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Übergewichts der Pensionsrückdeckungsversicherung bzw. der bisher vergleichsweise kurzen Laufzeit von Verträgen nach §3 Abs. Z. 15 EStG bzw. in der betrieblichen Kollektivversicherung gerechtfertigt.

Übersicht A1.5: Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Individuellen Lebensversicherung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Berechnung Beiträge einschließlich Versicherungssteuer	5,538	6,310	6,122	5,898	6,003	6,039
davon Arbeitgeberbeiträge	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
davon §3/1/15	-	-	-	-	-	-
davon andere	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge	5,538	6,310	6,122	5,898	6,003	6,039
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §108g	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §18	0,831	0,947	0,918	0,885	0,900	0,906
davon Arbeitnehmerbeiträge ohne Begünstigung	4,707	5,364	5,204	5,014	5,103	5,134
davon freiwillige Höherversicherung	-	-	-	-	-	-
davon Nachkauf v von Versicherungszeiten	-	-	-	-	-	-
Geschätzter Kapitalstock	-	-	-	-	-	-
Geschätzte Kapitalerträge	2,147	2,377	2,378	2,314	1,972	-
Geschätzte Kapitalerträge in %	0,052	0,054	0,048	0,044	0,036	-
Berechnung Differenzbetrag	2,504	1,202	2,585	2,843	4,279	-
Berechnung der Kapitalerträge nach KeSt	1,595	1,754	1,746	1,690	1,433	-
Berechnung der Prämien nach Sozialversicherung und Steuern	5,538	6,310	6,122	5,898	6,003	0,000
Berechnung der Leistungen ohne EStG	1,930	2,019	2,333	2,837	2,941	-
davon Rentenleistungen	0,319	0,290	0,332	0,395	0,387	-
Berechnung Kapital nach Kapitalertragsteuer, SV-Beiträge und LSt	43,487	48,331	51,282	53,190	53,406	-

Q: WIFO-Berechnungen.

In einem System mit vorgelagerter Besteuerung fällt keine Versicherungssteuer an. Deshalb wird analog zu den Pensionskassen ein Ausfall an Versicherungssteuern, $T_{V,t}^*$, entstehen:

$$T_{V,t}^* = \hat{B}_t - B_t.$$

Alle Beiträge in die betriebliche Kollektivversicherung sind von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Daher würden in einem System mit vorgelagerter Besteuerung zusätzliche Einnahmen für die Sozialversicherung:

$$T_{S,t} = \hat{B}_t \tau_S,$$

und in der Lohnsteuer von:

$$T_{L,t} = (\hat{B}_t - T_{S,t})r_L.$$

entstehen.

In der betrieblichen Lebensversicherung spielt die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge nur eine Nebenrolle. Die staatlichen Prämien werden dieser Vorsorgeform in einem eigenen Abschnitt zugerechnet und bleiben in der betrieblichen Lebensversicherung unberücksichtigt. Die Absetzbarkeit als Sonderausgaben dürfte ebenso eine vernachlässigbare Rolle spielen. Die hypothetische Kapitalertragsteuer in der betrieblichen Lebensversicherung wird analog zu den Pensionskassen berechnet:

$$T_{K,t} = \hat{Z}_t r_K.$$

Wenn in der Lebensversicherung die Kapitalerträge besteuert werden, sollte keine zusätzliche Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen der Körperschaftsteuer erfolgen. Daher entsteht mit dem Auslaufen der Mindestbesteuerung ein Einnahmenverlust für die öffentliche Hand. Die Schätzung für den Entgang an Körperschaftsteuern, $T_{K\bar{o},t}$, durch die Aufhebung der Mindestbesteuerung für die Jahre 2000 bis 2005 greift auf Ergebnisse von Chini Url (2002) zurück. Die Aufteilung zwischen der Betrieblichen und der Individuellen Lebensversicherung erfolgt anhand des jeweiligen Anteils am Gesamtvermögen, v_i :

$$v_i = \frac{K_i}{K_B + K_I},$$

wobei der Index i die Betriebliche als $i=B$, und die Individuelle Lebensversicherung als $i=I$, markiert. Der Ausfall an Körperschaftsteuer in der Betrieblichen Lebensversicherung, $T_{K\bar{o},B,t}$, beträgt daher:

$$T_{K\bar{o},B,t} = T_{K\bar{o},t} v_B.$$

In einem vorgelagerten Besteuerungssystem würden in der Auszahlungsphase keine Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuern zu entrichten sein. Da auf Versicherungsrenten auch im aktuellen Abgabenrecht keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen, entsteht keine Abweichung. Im Gegensatz dazu unterliegen Versicherungsrenten der Viertelbesteuerung. Daher würde bei einem Umstieg auf die vorgelagerte Besteuerung ein Steuerausfall entstehen:

$$T_{L,t} = \hat{L} \cdot 0,25 \cdot \tau_L,$$

der in Übersicht 7.2 mit einem negativen Vorzeichen aufscheint.

In einem hypothetischen nachgelagerten Besteuerungsmodell würden die Prämien für die betriebliche Lebensversicherung während der Einzahlungsphase und die Kapitalerträge in der Sparphase unbesteuert bleiben. Daher besteht zwischen dem hypothetischen Modell und der aktuellen Lösung kein Unterschied. Die betreffenden Zeilen in Übersicht 7.2 sind auf null gesetzt. Während der Auszahlungsphase würden hingegen sowohl Sozialversicherungsbeiträge:

$$T_{S,t} = \hat{L} \tau_S,$$

als auch Lohnsteuern:

$$T_{L,t} = (\hat{L}_t - T_{S,t}) \tau_L,$$

fällig. Gegenüber dem aktuellen System würden dadurch Mehreinnahmen entstehen, die ein positives Vorzeichen in Übersicht 7.2 bewirken.

A.1.2.2. Die Individuelle Lebensversicherung

In der Individuellen Lebensversicherung werden alle Beiträge als Einzahlungen privater Haushalte betrachtet. Die Beitragszahlungen im zweiten Teil von Übersicht A1.5 beinhalten analog zu den Pensionskassen die Versicherungssteuer. Da die Besteuerung von Arbeitnehmerbeiträgen in Individuelle Lebensversicherungen je nach Widmung unterschiedlich erfolgt, enthält Übersicht A1.5 eine Trennung nach den Widmungsarten. Die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wird in einem eigenständigen Abschnitt behandelt und scheint daher in Übersicht A1.5 mit null auf. Ein Teil der gesamten Prämieinnahmen einschließlich der Versicherungssteuer, \hat{B}_t , wird von den privaten Haushalten als Sonderausgabe von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgesetzt, $B_{18,t}$. Deren Anteil wird konstant auf 15% der gesamten Prämien gesetzt, d. h.:

$$B_{18,t} = \hat{B}_t \cdot 0,15.$$

Dieser Anteil wurde so gewählt, dass die damit verbundenen Steuerausfälle etwa 50% des vom Bundesministerium für Finanzen (BMF, 2009) im Förderungsbericht 2008 angegebenen Fördervolumens für Versicherungen entsprechen. Die andere Hälfte des indirekten Fördervolumens wird Krankenversicherungen angerechnet. Das BMF gab in den letzten Jahren nur einen Gesamtaufwand für Versicherungen und Wohnraumbeschaffung von 370 Mio. € an. Im Förderungsbericht 2005 wurde noch eine Trennung dieser Summe vorgenommen und den Versicherungen ein Fördervolumen von 150 Mio. € zugerechnet. Das vom BMF ermittelte Fördervolumen für Versicherungen und Wohnraumbeschaffung blieb seit 2002 konstant auf demselben Niveau. Diese Entwicklung erscheint angesichts steigender Pro-Kopf-Einkommen und konstanter Beträge für die Einschleifregelung bei der Anrechnung von Sonderausgaben entsprechend §18 EStG nicht plausibel. Für die verbleibenden Beitragseinnahmen der Individuellen Lebensversicherung wird keine steuerliche Begünstigung in Anspruch genommen.

Die Berechnung der Kapitalerträge in der individuellen Lebensversicherung, $Z_{I,t}$, gleicht jener für die betriebliche Lebensversicherung. Die um die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge bereinigten Kapitalerträge werden mit dem Gewicht des Vermögens in der individuellen Lebensversicherung zugeteilt:

$$Z_{I,t} = \frac{K_{I,t}}{(K_{B,t} + K_{I,t})} (Z_t - Z_{P,t}).$$

Die Berechnung aller Größen unter Berücksichtigung einer Kapitalertragsteuer erfolgt analog zum Verfahren für die Pensionskassen (vgl. Abschnitt A.1.1 im Technischen Anhang).

In einem System mit vorgelagerter Besteuerung fällt keine Versicherungssteuer an. Deshalb entsteht analog zu den Pensionskassen ein Ausfall an Versicherungssteuern, $T_{V,t}$, im Ausmaß von:

$$T_{V,t} = \hat{B}_t - B_t.$$

Alle Beiträge in die Individuelle Lebensversicherung stammen aus dem Einkommen privater Haushalte und unterliegen damit der Sozialversicherungspflicht. In einem System mit vorgelagerter Besteuerung gibt es daher keine zusätzlichen Einnahmen für die Sozialversicherung. Im Bereich der Lohnsteuer stellt die Absetzbarkeit im Rahmen des § 18 EStG eine Förderung dar, deren Ausmaß mit folgender Formel geschätzt wird:

$$T_{L,t} = B_{18,t} \cdot 0,25 \cdot \tau_L.$$

Die hypothetische Kapitalertragsteuer in der betrieblichen Lebensversicherung wird analog zu den Pensionskassen berechnet:

$$T_{K,t} = \hat{Z}_t \tau_K.$$

Ebenso wie in der Betrieblichen Lebensversicherung kommt es auch in der Individuellen Lebensversicherung zu einem Ausfall an Körperschaftsteuer, $T_{K\ddot{o},I,t}$, der:

$$T_{K\ddot{o},I,t} = T_{K\ddot{o},I} \cdot V_I,$$

beträgt (vgl. Abschnitt A.1.2 im Technischen Anhang).

In einem vorgelagerten Besteuerungssystem würden in der Auszahlungsphase keine Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuern zu entrichten sein. Da auf Versicherungsrenten auch im aktuellen Abgabenrecht keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen, entsteht keine Abweichung. Im Gegensatz dazu unterliegen Versicherungsrenten der Viertelbesteuerung. Daher würde bei einem Umstieg auf die vorgelagerte Besteuerung ein Steuerausfall entstehen. Zur Berechnung dieses Ausfalls muss erst der Anteil der Lebensversicherungen berechnet werden, die nicht in Form einer Pauschalzahlung, $L_{P,t}$, sondern als Rente, $L_{R,t}$, ausgezahlt werden. Dieser Anteil ist aus den veröffentlichten Daten über die Versicherungswirtschaft nicht bekannt und wird hier mit dem Anteil der Versicherungssumme für Rentenversicherungen, $V_{R,t}$, an der gesamten Versicherungssumme in der Lebensversicherung ($V_{R,t} + V_{P,t}$) grob angenähert:

$$L_{R,t} = \hat{L}_t \frac{V_{R,t}}{V_{R,t} + V_{P,t}}.$$

Das ausfallende Lohnsteueraufkommen wäre demnach:

$$T_{L,t} = L_{R,t} \cdot 0,25 \cdot \tau_L,$$

und weist in Übersicht 7.4 ein negatives Vorzeichen auf.

In einem hypothetischen nachgelagerten Besteuerungsmodell würden die Beitragszahlungen für die Individuelle Lebensversicherung und die Kapitalerträge während

der Sparphase unbesteuert bleiben. Die Einzahlungen wären auch von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Die in einer nachgelagerten Besteuerung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge betragen:

$$T_{S,t} = \hat{B}_t \tau_S,$$

wobei τ_S der durchschnittliche Beitragssatz für Sozialabgaben aus der VGR entsprechend Übersicht A1.2 ist. Die nicht eingehobene Lohnsteuer ist dementsprechend:

$$T_{L,t} = (\hat{B}_t - T_{S,t} - B_{18,t} \cdot 0,25) \cdot \tau_L,$$

wobei von den Beitragszahlungen nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, sondern auch der Teil der Beitragszahlungen, der bereits durch § 18 EStG von der Besteuerung ausgenommen wurde. Diese Möglichkeit zur Verkürzung der Bemessungsgrundlage besteht in einem System der nachgelagerten Besteuerung nicht. Daher ist die entsprechende Zeile in Übersicht 7.4 jeweils mit einer Null versehen.

Die Auszahlungen der Individuellen Lebensversicherung würden bei einer nachgelagerten Besteuerung sowohl der Sozialversicherungspflicht:

$$T_{S,i} = L_i \cdot 0,051,$$

unterliegen als auch der Lohnsteuer:

$$T_{L,i} = (L_i - T_{S,i} - L_{R,i} \cdot 0,25) \tau_L,$$

wobei wieder zu berücksichtigen ist, dass bereits im aktuellen Steuerrecht Leistungen aus Versicherungsrenten nur zu einem Viertel der Einkommensteuer unterliegen. Gegenüber dem aktuellen System würden Mehreinnahmen entstehen, die mit einem positiven Vorzeichen (indirekte Kosten) in Übersicht 7.4 dargestellt sind.

A.1.3. Berechnungsgrundlagen für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die Beiträge zur Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge unterliegen nicht der Versicherungssteuer und können direkt für die weiteren Berechnungen eingesetzt werden. Die Beiträge werden zu knapp 90% in Versicherungen und zu etwas mehr als 10% in Investmentfonds eingezahlt. In den nachfolgenden Berechnungen werden beide Anbieter gemeinsam behandelt. Die Einzahlungen entstammen zur Gänze dem bereits versteuerten Einkommen. Die Kapitalerträge in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge werden analog zu den Pensionskassen berechnet (vgl. Abschnitt A.1.1 im Technischen Anhang), wobei die Ertragsraten aus den Publikationen der FMA über die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge stammen (FMA, 2009).

In einem vorgelagerten Besteuerungssystem würden für Beiträge in die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge – ebenso wie im aktuellen System – Sozialversicherungs-

beiträge und Einkommensteuern bezahlt werden. Daher sind die beiden betreffenden Zeilen auf null gesetzt. In einem vollständig vorgelagerten System würden jedoch die staatlichen Prämien auf die Einzahlungen entfallen:

$$T_{P,t} = B_t \tau_{P,t}.$$

Der Prämienatz für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge variiert mit der Entwicklung der Sekundärmarktrendite über die Zeit und ist daher mit einem Zeitindex, t , ausgestattet. Die in Übersicht 7.5 ausgewiesenen Förderbeträge stimmen nicht genau mit den Zahlen im Förderungsbericht des Bundes überein. In den Jahren 2005 bis 2008 lagen die Schätzwerte um etwa 10% über den Vergleichswerten im Förderungsbericht. Der Unterschied dürfte dadurch entstehen, dass im Förderungsbericht die Zahlung dem Buchungstermin der staatlichen Prämie zugerechnet wird, während in der vorliegenden Schätzung eine Zuordnung entsprechend dem Zeitpunkt der Beitragszahlung vorgenommen wird. Dadurch sind staatliche Prämien, die erst im Folgejahr ausgezahlt werden, bereits zum Zeitpunkt der Beitragszahlung als Förderung zugerechnet und es kommt zu kleinen positiven Abweichungen.

In einem System der vorgelagerten Besteuerung werden für die laufenden Kapitalerträge Steuern entrichtet. Die hypothetischen Kapitalerträge werden mit dem Satz der Kapitalertragsteuer, τ_K , belastet und ergeben so die entgangenen Steuereinnahmen:

$$T_{K,t} = \begin{cases} \hat{Z}_t \tau_K & \text{wenn } Z_t > 0 \\ 0 & \text{wenn } Z_t \leq 0 \end{cases}.$$

In Jahren mit einem Verlust aus dem Veranlagungsgeschäft – wie etwa 2008 – fallen keine Kapitalertragsteuern an. Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer sind für die Leistungen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im aktuellen Steuerrecht nicht vorgesehen und würden auch bei einer vorgelagerten Besteuerung nicht auftreten. Daher sind die beiden Zeilen in Übersicht 7.5 auf null gesetzt.

In einem System mit nachgelagerter Besteuerung würden hingegen sowohl Sozialversicherungsbeiträge im Ausmaß von:

$$T_{S,d} = \hat{B}_t \tau_S,$$

als auch Einkommensteuern:

$$T_{L,d} = (\hat{B}_t - T_{S,d}) \cdot \tau_L - T_{P,d},$$

entfallen. Allerdings sind die Lohnsteuerausfälle um die staatliche Prämie verkürzt, weil diese in einem System mit nachgelagerter Besteuerung entfallen würde. Steuern auf Kapitalerträge fallen bei einer nachgelagerten Besteuerung nicht an. Stattdessen sind die Auszahlungen mit Krankenversicherungsbeitragspflicht belegt und sie unterliegen auch der Lohnsteuer. Da Verträge für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren haben, gibt es derzeit noch keine Auszahlungen in dieser Vorsorgeform, die mit Abgaben und Steuern belastet werden könnte. Die entsprechenden Zeilen in Übersicht 7.5 sind daher auf null gesetzt.

Übersicht A1.6: Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Berechnung Beiträge einschließlich Versicherungssteuer	0,367	0,523	0,692	0,812	0,916	0,978
davon Arbeitgeberbeiträge	-	-	-	-	-	-
davon §31/15	-	-	-	-	-	-
davon andere	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge	0,367	0,523	0,692	0,812	0,916	0,978
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §108g	0,367	0,523	0,692	0,812	0,916	0,978
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §18	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge ohne Begünstigung	-	-	-	-	-	-
davon freiwillige Höherversicherung	-	-	-	-	-	-
davon Nachkauf v von Versicherungszeiten	-	-	-	-	-	-
Geschätzter Kapitalstock	-	-	-	-	-	-
Geschätzte Kapitalerträge	0,056	0,165	0,159	0,028	-0,405	0,258
Geschätzte Kapitalerträge in %	0,452	0,317	0,147	0,016	-0,162	0,092
Berechnung Differenzbetrag	0,028	0,122	0,155	0,118	0,223	0,212
Berechnung der Kapitalerträge nach KeSt	0,042	0,120	0,113	0,020	-0,405	0,185
Berechnung der Prämien nach Sozialversicherung und Steuern	0,367	0,523	0,692	0,812	0,916	0,978
Berechnung der Leistungen ohne EStG	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
davon Rentenleistungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Berechnung Kapital nach Kapitalertragsteuer, SV-Beiträge und LSt	0,506	1,027	1,677	2,391	2,679	3,631

Q: WIFO-Berechnungen.

A.1.4. Berechnungsgrundlagen für die Freiwillige Höherversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG

Die freiwillige Höherversicherung (§248 ASVG) bzw. der Nachkauf von Versicherungszeiten (§ 227 ASVG) im ASVG bieten für Pflichtversicherte eine Möglichkeit die staatliche Pensionsleistung in der Pensionsversicherung zu steigern. Der Nachkauf von Versicherungszeiten erhöht die Summe der Steigerungspunkte und hebt damit die Leistung direkt an, er ermöglicht aber auch einen vorzeitigen Pensionsantritt. Die freiwillige Höherversicherung steigert die Bemessungsgrundlage für die Pensionsberechnung nicht direkt, sondern führt zu besonderen Steigerungsbeträgen, die einer Zuzahlung zur regulären Pension entsprechen. Sowohl die Beitragszahlungen für die Höherversicherung als auch die besonderen Steigerungsbeträge unterliegen einer eigenen steuerlichen Regelung, während der Nachkauf von Versicherungszeiten wie

eine reguläre Beitragszahlung in die Pensionsversicherung behandelt wird.

Die Beitragszahlungen für beide Vorsorgeformen werden in der Finanzstatistik des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger veröffentlicht (Übersicht A1.7). Auf der Leistungsseite gibt es hingegen nur Daten über die Steigerungsbeträge aus der freiwilligen Höherversicherung, weil die mit dem Nachkauf von Versicherungszeiten verbundenen höheren Pensionsleistungen in die Normalpension aufgehen und nicht eigenständig erfasst

Übersicht A1.7: Hypothetische Beiträge, Kapitalerträge, Leistungen und Kapitalbestände in der freiwilligen Höherversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mrd. €					
Berechnung Beiträge einschließlich Versicherungssteuer	0,026	0,043	0,049	0,048	0,055	0,072
davon Arbeitgeberbeiträge	-	-	-	-	-	-
davon §3/1/15	-	-	-	-	-	-
davon andere	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge	0,026	0,043	0,049	0,048	0,055	0,072
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §108g	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge gem. §18	-	-	-	-	-	-
davon Arbeitnehmerbeiträge ohne Begünstigung	-	-	-	-	-	-
davon freiwillige Höherversicherung	0,004	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003
davon Nachkauf von Versicherungszeiten	0,022	0,039	0,045	0,045	0,052	0,068
Geschätzter Kapitalstock	1,542	1,886	2,051	2,079	2,300	2,718
Geschätzte Kapitalerträge	0,035	0,057	0,049	0,048	0,060	0,068
Geschätzte Kapitalerträge in %	0,028	0,037	0,026	0,023	0,029	0,030
Berechnung Differenzbetrag	-0,304	-0,362	-0,194	-0,062	-0,249	-0,447
Berechnung der Kapitalerträge nach KeSt	0,026	0,041	0,036	0,034	0,043	0,048
Berechnung der Prämien nach Sozialversicherung und Steuern	0,021	0,034	0,039	0,038	0,043	0,056
Berechnung der Leistungen ohne EStG	0,093	0,114	0,123	0,124	0,136	0,160
davon Rentenleistungen	0,066	0,066	0,068	0,070	0,074	0,079
Berechnung Kapital nach Kapitalertragsteuer, SV-Beiträge und LSt	1,496	1,820	1,965	1,975	2,174	2,565

Q: WIFO-Berechnungen.

sind. Die aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten folgenden Leistungen werden mit einem einfachen versicherungsmathematischen Ansatz geschätzt. Dazu wird angenommen, dass die Beitragszahlungen des Jahres t über die nächsten 20 Jahre in Form einer zeitlich limitierten Rente ausgezahlt werden. Der Barwert, BW , für eine zeitlich beschränkte Rente im Ausmaß von 1 € und einer Zahlungsdauer von 20 Jahren wird

mit der folgenden Formel berechnet (Gerber, 1986):

$$BW = \frac{1 - \left(\frac{1}{1+r}\right)^{20}}{\frac{r}{1+r}},$$

wobei als nomineller Zinssatz für die Berechnung des Barwerts der durchschnittliche Aufwertungsfaktor in der Pensionsversicherung zwischen 2000 und 2010 von 2,4% eingesetzt wird. Daraus folgt $BW=16,09$. Die Höhe der mit einer Beitragszahlung verbundenen Rente, $L_{N,t+i}^B$, folgt dann aus der Division der eingezahlten Beiträge aus dem Jahr t durch den Barwertfaktor BW :

$$L_{N,t+i}^B = \frac{B_t}{BW} \quad \text{für } i=1, 2, \dots, 20.$$

Durch Summieren der Renten, die in den letzten 20 Jahren erworben wurden, erhält man einen Schätzwert für die gesamten Leistungen aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten, $L_{N,t}$:

$$L_{N,t} = \sum_{i=1}^{20} L_{N,t+i}^B.$$

Da die Beitragszahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten bis ins Jahr 1981 zurückreichen, können mit den vorhandenen Daten hypothetische Leistungen ab dem Jahr 2000 berechnet werden. Die gesamten Leistungen aus Zusatzzahlungen in das Pensionsversicherungssystem ergeben sich aus der Summe der Leistungen aus Steigerungsbeträgen, $L_{H,t}$, und Nachkäufen, $L_{N,t}$:

$$L_t = L_{H,t} + L_{N,t}.$$

Zum besseren Vergleich mit anderen Altersvorsorgeprodukten und weil die eingezahlten Beiträge mit den Aufwertungsfaktoren laufend aufgewertet werden, können hypothetische Kapitalerträge für beide umlagebasierten Vorsorgeformen berechnet werden. Sie beruhen auf dem mit den Leistungen der Periode t verbundenen Kapitalbestand, der mit der obigen Barwertformel zu berechnen ist:

$$K_t = L_t \cdot BW.$$

Der Kapitalertrag folgt aus der Multiplikation des Kapitalbestandes mit dem Aufwertungszinssatz des entsprechenden Jahres, r_t :

$$Z_t = K_t r_t.$$

Die Berechnung der hypothetischen Netto-Kapitalerträge, der Leistungen und des Kapitalbestands unter der Annahme einer vorgelagerten Besteuerung entspricht dem Verfahren für Pensionskassen (vgl. Abschnitt A.1.1 im Technischen Anhang).

In einem vorgelagerten System entstehen bei einer Einzahlung in die Pensionsversicherung keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der Pensionsversicherung. Da die freiwillige Höherversicherung aus dem bereits versteuerten Einkommen getätigt werden muss, entsteht für diesen Teil der Beitragszahlungen, $B_{H,t}$, kein Steuerausfall gegenüber dem vorgelagerten Besteuerungssystem. Die Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten sind hingegen vollständig von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer absetzbar. Daher tritt im Vergleich zu einer vorgelagerten Besteuerung ein Einnahmefall im Ausmaß von:

$$T_{L,t} = B_{N,t} \tau_L,$$

auf.

Da die Einzahlung in die Pensionsversicherung erfolgt, wird keine fiktive Belastung mit weiteren Sozialversicherungsbeiträgen unterstellt.

Die Aufwertung der Beitragszahlung zur Berechnung der Bemessungsgrundlage kommt einer Verzinsung gleich und wird daher im Folgenden als Kapitalertrag interpretiert. Die durch die Aufwertung entstehenden fiktiven Kapitalerträge sind im aktuellen Steuersystem nicht besteuert. Erst mit dem Einsetzen der Leistung entsteht die Abgaben- und Steuerpflicht. Aus Vergleichsgründen mit den kapitalgedeckten Altersvorsorgeformen werden daher die fiktiven Kapitalerträge durch die Aufwertung mit einer Kapitalertragsteuer belastet:

$$T_{K,i} = Z_i \tau_K$$

In einem vorgelagerten Besteuerungssystem wären die Leistungen weder abgaben- noch steuerpflichtig. Da die Leistungen aus besonderen Steigerungsbeträgen nicht krankenversicherungspflichtig sind, entsteht gegenüber dem aktuellen System keine Abweichung.

Im Bereich des Nachkaufs von Versicherungszeiten wird zur Wahrung der Konsistenz kein Entfall von Krankenversicherungsbeiträgen angenommen. Der Ausfall an Lohn- und Einkommensteuern beträgt:

$$T_{L,i} = (L_{H,i} \cdot 0,25) \cdot \tau_L$$

weil die Steigerungsbeträge nur der Viertelbesteuerung unterliegen.

Im Modell der nachgelagerten Besteuerung würden Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern für die freiwillige Höherversicherung entfallen. Daher vermindert sich das Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen um:

$$T_{S,d} = B_{H,d} \tau_S,$$

und die Einkommensteuer um:

$$T_{L,d} = (B_{H,d} - T_{S,d}) \cdot \tau_L.$$

Für die Aufwertung der Einzahlungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage würde auch in der nachgelagerten Besteuerung keine Steuerpflicht bestehen, sodass auch keine Kapitalertragsteuer für fiktive Kapitalerträge anfällt. Für die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung werden bereits im aktuellen Recht Krankenversicherungsbeiträge abgeführt, es entsteht daher keine zusätzliche Belastung. Die Besteuerung würde jedoch nicht nur zu einem Viertel, sondern vollständig erfolgen. Dadurch muss folgende Korrektur der Steuereinnahmen vorgenommen werden:

$$T_{L,d} = (L_{H,d} - T_{S,d}) \cdot 0,75 \cdot \tau_L.$$

A.1.5. Berechnungsgrundlagen für die Betrieblichen Vorsorgekassen (Abfertigung Neu)

Die Betriebliche Vorsorge nimmt unter den Instrumenten zur Altersvorsorge eine Sonderstellung ein. Sie entstand aus der alten Abfertigungsregelung und hat viele Regelungen aus diesem System übernommen. Vor allem die Kombination der Ziele der alten Abfertigung als (1) Überbrückungshilfe nach einer Kündigung und als (2) finanzielle Starthilfe für den Beginn des Ruhestands erschwert eine eindeutige Zuordnung dieses Instruments zur Altersvorsorge. Der umfassende Verbreitungsgrad und die vielfältigen Anreize zur Umwandlung einer Betrieblichen Vorsorge in eine Pensionszusatzversicherung legen jedoch eine Untersuchung in dieser Studie nahe.

In der Betrieblichen Vorsorge zahlen die Arbeitgeber Beiträge in eine Vorsorgekasse

ein. Diese Beiträge unterliegen nicht der Versicherungssteuer, daher erfolgt auch keine Umrechnung der aktuellen Beitragseinnahmen in hypothetische Beitragseinnahmen einschließlich der Versicherungssteuer. Die Kapitalerträge der Betrieblichen Vorsorgekassen werden auf Grundlage der veröffentlichten Vermögensdaten der letzten beiden Jahre und der Rendite auf Kapitalanlagen hypothetisch ermittelt:

$$\hat{Z}_t = \frac{(K_t + K_{t-1})}{2} r_t.$$

Die weiteren Berechnungen für den Fall einer Kapitalertragsbesteuerung im vorgelagerten Besteuerungssystem entsprechen dem Verfahren für Pensionskassen (vgl. Abschnitt A.1.1 im Technischen Anhang).

Im vorgelagerten Besteuerungssystem müssten für die eingezahlten Beiträge Sozialversicherungsbeiträge:

$$T_{S,t} = B_t \tau_S,$$

und Lohnsteuern:

$$T_{L,t} = (B_t - T_{S,t}) \cdot \tau_L,$$

bezahlt werden. Die damit berechneten Ausfälle an Abgaben und Steuern entsprechen den ersten beiden Zeilen in Übersicht A1.8. Die Kapitalertragsteuer würde ebenfalls eingehoben werden. Der hypothetische Ertrag an Kapitalertragsteuer folgt durch Multiplikation der hypothetischen Bruttoerträge mit dem Steuersatz für Kapitalerträge, τ_K , von 25%:

$$T_{K,t} = \begin{cases} \hat{Z}_t \tau_K & \text{wenn } Z_t > 0 \\ 0 & \text{wenn } Z_t \leq 0 \end{cases},$$

wobei in Jahren mit einem Verlust aus der Kapitalveranlagung keine Steuereinnahmen anfallen. Die Leistungen der Vorsorgekassen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Für die Lohnsteuer gilt ein ermäßigter Steuersatz von 6%, wenn die pauschale Auszahlung des Kapitals vom Anwartschaftsberechtigten eingefordert wird. Bei Übertragungen zwischen Betrieblichen Vorsorgekassen besteht keine Pflicht zur Entrichtung von Abgaben oder Steuern. Wenn eine Leistung zur Verrentung auf eine Pensionszusatzversicherung übertragen wird, muss eine Versicherungssteuer entrichtet werden; die Auszahlung dieser Rente ist hingegen steuerfrei, unabhängig davon, ob sie durch eine Pensionskasse oder durch eine Lebensversicherung abgewickelt wird. In den letzten Jahren betrug der Anteil der Übertragungen auf eine Pensionszusatzversicherung 0,2% (2008) bzw. 0,1% (2009). Der überwiegende Teil der Auszahlung erfolgte in Form einer Kapitalabfindung. Die Leistungen in Form von Renten werden als Anteil der Übertragungen an Pensionszusatzversicherungen an den gesamten Auszahlungen der Betrieblichen Vorsorgekassen, v_p , berechnet:

$$L_{p,d} = L_i v_p,$$

und sind entsprechend klein. In Übersicht 7.3 sind trotz der dort ersichtlichen 0,000 € geringfügige Ausfälle an Versicherungssteuer berücksichtigt. Für diesen Betrag muss im Referenzsystem keine Versicherungssteuer bezahlt werden, sodass ein Ausfall im Ausmaß von:

$$T_{V,d} = L_{p,d} \cdot 0,025,$$

entsteht.

Für die gesamten Kapitalabfindungen würden die Lohnsteuern zum bevorzugten Steuersatz entfallen:

$$T_{L,d} = (L_t - L_{P,d}) \cdot 0,06.$$

In einem Besteuerungssystem mit nachgelagerter Besteuerung würden gleich wie im aktuellen System weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohn- oder Kapitalertragsteuern bezahlt werden. Da die Beiträge in die Betriebliche Vorsorge weder sozialversicherungs- noch einkommensteuerpflichtig sind, werden sie in den entsprechenden Einträgen in Übersicht 7.3 nicht erfasst. Hingegen würden in der Auszahlungsphase Sozialversicherungsbeiträge auf herkömmlichem Niveau auf alle Formen der Leistungen – Kapitalabfindungen und Renten – zu zahlen sein:

$$T_{S,d} = L_t \cdot 0,051,$$

und an Lohnsteuer würde zusätzlich die Differenz zum durchschnittlichen Grenzsteuersatz anfallen:

$$T_{L,d} = (L_t - T_{S,d}) (\tau_L - 0,06).$$

A.2. GLOSSAR

Barwert

In Geldeinheiten ausgedrückter Gegenwartswert einer auf den Berechnungszeitpunkt abdiskontierten zukünftigen Zahlung oder eines Zahlungsstromes.

Barwertrechnung

Verfahren zur Berechnung indirekter Kosten bzw. indirekter Erträge steuerlicher Förderungen anhand der vergangenen und zukünftigen Beiträge, Kapitalerträge und Leistungen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte abgebildet wird. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht in der starken Abhängigkeit von Annahmen über den Diskontsatz und zukünftige Werte.

Betriebliche Altersvorsorge

Umfasst alle freiwilligen oder kollektivvertraglich geregelten Maßnahmen zur Erhöhung des Alterseinkommens der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber. In Österreich gibt es mehrere Durchführungswege: die Pensionskassen, die Betriebliche Lebensversicherung, die Direkte Leistungszusage und die freiwillige Höherversicherung im Rahmen des ASVG. Neben der Steigerung des Alterseinkommens sind in der Regel weitere Risiken (Invalidität, Hinterbliebenenrisiko) abgesichert.

Betriebliche Lebensversicherung

Eigenständige Rechnungskreise innerhalb von Lebensversicherungsunternehmen. Unternehmen zahlen freiwillig für ihre Arbeitnehmer Beiträge in eine Lebensversicherung ein, diese veranlagt das Kapital und verwaltet auf Konten die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Nach Pensionsantritt zahlt die Lebensversicherung Leistungen an die Leistungsberechtigten. In der Betrieblichen Lebensversicherung dominiert die Rückdeckungsversicherung. Daneben gibt es die Zukunftsvorsorge gemäß § 3 Z 15 lit. A EStG und die Betriebliche Kollektivversicherung.

Betriebliche Vorsorgekassen

Eigenständige Finanzdienstleister für Pflichtbeiträge von Unternehmen (Abfertigung Neu), die über die Sozialversicherungsanstalten eingehoben werden. Die Betriebliche Vorsorgekasse veranlagt das Kapital und verwaltet auf Konten die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Bei Eintritt des Leistungsfall (z. B. Kündigung oder Pensionsantritt) zahlt die Vorsorgekasse Kapitalabfindungen aus, überweist das Kapital an eine andere Vorsorgekasse oder zahlt den Betrag in eine Pensionszusatzversicherung ein, die dann eine Rente leistet.

Cash-Flow-Rechnung

Verfahren zur Berechnung indirekter Kosten bzw. indirekter Erträge steuerlicher Förderungen für ein einzelnes Jahr anhand der realisierten Daten für Beiträge, Kapitalerträge und Leistungen dieses Jahres. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die aktuelle Belastung der öffentlichen Haushalte zeitgerecht abgebildet wird. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht in der Fokussierung auf ein bestimmtes Jahr, wodurch vergangene oder zukünftige indirekte Kosten der Förderungen ausgeblendet werden.

Diskontsatz

Der Diskontsatz ist ein Zinssatz, mit dem Zahlungsströme, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, vergleichbar gemacht werden. Die Höhe des Diskontsatzes beeinflusst den Barwert einer zukünftigen Zahlung. Ein hoher Diskontsatz ergibt einen geringen Barwert, während ein niedriger Diskontsatz zu einem hohen Barwert führt.

Freiwillige Höherversicherung im ASVG

Private Haushalte zahlen freiwillig zusätzliche Beiträge in die öffentliche Pensionsversicherung ein. Sie erwerben damit besondere Steigerungsbeträge, die zusätzlich zur regulären Alterspension ausgezahlt werden.

Individuelle Lebensversicherung

Private Haushalte zahlen freiwillig Beiträge in eine Lebensversicherung ein, diese veranlagt das Kapital und verwaltet auf Konten die Ansprüche der Versicherten. Nach Ablauf der Vertragsdauer oder bei Eintritt des Versicherungsfalles zahlt die Lebensversicherung Kapitalabfindungen oder Renten an die Leistungsberechtigten aus.

Methode der äquivalenten Ausgaben

Verfahren zum Vergleich der aktuellen steuerlichen Regelung eines Altersvorsorgeproduktes mit einem Referenzsystem zur Besteuerung. Die Methode der äquivalenten Ausgaben misst den monetären Gegenwert der steuerlichen Förderung als jenen Betrag, der den Anwartschaftsberechtigten direkt ausgezahlt werden müsste, um das gleiche Nutzenniveau wie bei einer indirekten Förderung zu erreichen. Dieser Ansatz nimmt an, dass das Verhalten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Vergleichsrechnung unverändert bleibt.

Methode der entgangenen Einnahmen

Verfahren zum Vergleich der aktuellen steuerlichen Regelung eines Altersvorsorgeproduktes mit einem Referenzsystem zur Besteuerung. Die Methode der entgangenen Einnahmen misst den Betrag, um den das Steueraufkommen aufgrund der Förderung vermindert wird. Dabei wird unterstellt, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ihr Verhalten in der Vergleichsrechnung nicht anpassen.

Methode des Einnahmen-Nutzen-Vergleichs

Verfahren zum Vergleich der aktuellen steuerlichen Regelung eines Altersvorsorgeproduktes mit einem Referenzsystem zur Besteuerung. Diese Methode nimmt ex-ante auf potentielle Verhaltensänderungen durch die Rücknahme der Förderung Rücksicht.

Nachgelagerte Besteuerung

Für Altersvorsorgeprodukte unterscheidet man drei Phasen: Einzahlungs-, Veranlagungs- und Auszahlungsphase. Wenn die Besteuerung in der letzten Phase einsetzt, liegt eine nachgelagerte Besteuerung vor, z. B. die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen unterliegen nicht der Sozialversicherungs- bzw. Einkommensteuerpflicht, die Kapitalerträge bleiben unbesteuert, aber die Auszahlung wird mit der Einkommensteuer belegt.

Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG

Private Haushalte erwerben freiwillig für Ausbildungszeiten durch eine Beitragszahlung Versicherungszeiten. Die nachträglich erworbenen Versicherungszeiten erhöhen die Zahl der Steigerungspunkte im Sozialversicherungsrecht und damit die Höhe der regulären staatlichen Alterspension.

Pensionskassen

Eigenständige Finanzdienstleister für freiwillige betriebliche Altersvorsorgesysteme. Unternehmen zahlen für ihre Arbeitnehmer Beiträge in die Pensionskasse ein, diese veranlagt das Kapital und verwaltet auf Konten die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Nach Pensionsantritt zahlt die Pensionskasse Leistungen an die Leistungsberechtigten aus.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Private Haushalte zahlen freiwillig und regelmäßig Eigenbeiträge in eine Pensionskasse ein. Mit der Einzahlung entsteht ein Anspruch auf eine staatliche Prämie. Das Kapital wird von der Pensionskasse veranlagt und in Form einer Pensionszusatzversicherung als lebenslange Rente ausgezahlt.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Private Haushalte zahlen regelmäßig Beiträge in einen eigenständigen Verrechnungskreis einer Lebensversicherung oder in einen Investmentfonds ein. Mit der Einzahlung entsteht ein Anspruch auf eine staatliche Prämie. Das Kapital wird veranlagt, wobei eine Garantie auf die Nettobeiträge und die staatliche Prämie besteht. Bei einer Kapitalabfindung kommt es zu einer Nachversteuerung, bei einer Verrentung ist die Pension steuerfrei.

Private Altersvorsorge

Umfasst alle Aktivitäten privater Haushalte zur Erhöhung des Alterseinkommens. In Österreich gibt es mehrere Durchführungswege: die Lebensversicherungen, die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, die freiwillige Höherversicherung im Rahmen des ASVG und den Nachkauf von Versicherungszeiten im ASVG. Neben der Steigerung des Alterseinkommens sind in der Regel weitere Risiken (Invalidität, Hinterbliebenenrisiko) abgesichert.

Vorgelagerte Besteuerung

Für Altersvorsorgeprodukte unterscheidet man drei Phasen: Einzahlungs-, Veranlagungs- und Auszahlungsphase. Wenn die Besteuerung in den ersten beiden Phasen einsetzt, liegt eine vorgelagerte Besteuerung vor, z. B. die Einzahlung in ein Sparbuch erfolgt aus dem bereits um Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern verminderten Nettoeinkommen, die Kapitalerträge werden jährlich versteuert und die Auszahlung ist steuerfrei.



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ